Kämmer, Richard

Die finanzwirtschaft der stadt Marburg in den...

Marburg a.L.

1913

98-84331-29
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Kümmer, Richard, 1867-
Die finanzwirtschaft der stadt Marburg in den letzten 100 jahren (1811 bis 1910) unter besonderer berücksichtigung der neuzeit (1890 bis 1910) Teildruck. Marburg a. L. 1913.
70 p. tables.

Bibliography.
Thesis. Marburg.

Only Fd

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30921

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg
in den letzten 100 Jahren (1811 bis 1910)
unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (1890 bis 1910).

Teildruck.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Richard Kämmer

aus Marburg.



MARBURG a. L.
Buchdruckerei Heinrich Bauer
1913.

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen am 25. November 1912.
Berichterstatter: Prof. Dr. Troeltsch.

Die vollständige Arbeit erscheint bei der N. G. Elwert'schen Universitätsbuchhandlung in Marburg.

Der

STADT MARBURG

gewidmet.

Abkürzungen.

Art.	— Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Löning. Jena 1909—1911.
G. O.	— Kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834.
K. A. G.	— Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
Verw. Bericht	— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg im Regierungsbezirk Cassel für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1898. Marburg 1899.
u. A	— unter Anderem.
Z. A C.	— Zentral-Armen-Commission.
Z. A K.	— Zentral-Armen-Kasse.
C-fl.	— Kammergulden.
R. T r.	— Reichs-Taler.
gGr.	— gute Groschen.
Sgr.	— Silbergroschen.
alb.	— Albus.
hlr.	— Heller.
C. Acker	— Casseler Acker.

Inhalt.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie einem, allerdings aus meiner jetzigen dienstlichen Stellung erwachsenen, persönlichen Bedürfnis entsprungen. Doch wird sie, so hoffe ich, auch für die Stadt Marburg von Interesse sein, da der Gegenstand bisher ganz unbearbeitet war. Endlich mag die Arbeit als ein weiterer Beitrag auf dem im allgemeinen noch wenig beackerten Gebiete kommunaler Finanzverwaltung gelten.

Die Untersuchung der Finanzwirtschaft der Stadt Marburg war, obwohl sie sich im Wesentlichen auf das 19. Jahrhundert beschränkt,[1]) mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, weil sich das Material[2]) teils als lückenhaft, teils als schwer verwendbar erwies.

Noch 1852 beklagt sich Hildebrand[3]) in der Vorrede zu seinen statistischen Mitteilungen, daß Kurhessen zu denjenigen Staaten Deutschlands gehöre, deren volkswirtschaftliche Zustände noch immer in den Schleier der Dunkelheit gehüllt seien. Ebensowenig ist aber leider auch für die Verwaltungsgeschichte Kurhessens und Marburgs geschehen.

Für Finanzstatistik hat man in Marburg wenig übrig gehabt, was ja begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß diese Wissenschaft verhältnismäßig jung ist und noch heute vielfach unterschätzt wird. Ein Verwaltungsbericht der Stadt ist nur für die Zeit von 1893 bis 1898 gedruckt worden. Was die älteren weggelegten Akten anlangt, so befand sich zwar auf dem Rathausboden ein Raum dafür mit der euphemistischen Bezeichnung „Archiv“, aber da eine systematische Ordnung fehlte, so war trotz der Findigkeit des Registrators ein planmäßiges Aktenstudium sehr erschwert und manchmal war es nur dem Zufall zu verdanken, daß unter der Spreu auch Körnlein gefunden wurden; wie manches wird unentdeckt geblieben sein. Obendrein mußte aus baupolizeilichen Gründen im Mai 1911 der Rathausboden plötzlich geräumt werden, wodurch die Ordnung

1) Da der Beginn des zu untersuchenden Zeitraums mitten in der französischen Fremdherrschaft (1806—1813) liegt, die abnorme Verhältnisse zeitigte, so ist dieses Intermezzo in der Einleitung behandelt und die Hauptarbeit mit 1814 begonnen worden.

2) Das ältere städtische Urkunden-Material, um dessen Erhaltung, Ordnung und Herausgabe sich Dr. h. c. W. Bücking († 1910) große Verdienste erworben hat, reicht zurück bis zum 17. Oktober 1311. Ueber 1100 Urkunden, den Zeitraum von da bis zum 5. Mai 1766 umfassend, sind 1886 nebst einer Anzahl älterer Akten, Rats-Protokolle, Geschoßlisten u. s. w, sowie den älteren Kämmereirechnungen von 1452 — frühere Rechnungen fehlen — bis 1830 im Staatsarchiv (Schloß) von der Stadt unter Vorbehalt des Eigentumsrechts deponiert worden. Bücking hat die Urkunden chronologisch geordnet und mit kurzer Inhaltsangabe versehen zu einem Urkundenbuch zusammengestellt.

3) Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853. S. IV.

der dort aufbewahrten Kämmereirechnungen, Spezialrechnungen und Belegbände völlig verloren ging und der vorliegenden Arbeit neue erhebliche Schwierigkeiten erwuchsen.

Sodann entbehren die Haushaltsvoranschläge, und damit auch die Kämmereirechnungen einer einheitlichen, systematischen und logischen Gliederung, was sich mit dem fortschreitenden Anwachsen des städtischen Haushalts, also gerade in der Neuzeit, immer störender bemerkbar machte. Einzelne Titel, namentlich bei den Ausgaben, stellen ein Sammelsurium von heterogensten Dingen dar,[1]) deren Entwirrung zwecks finanzstatistischer Erfassung und Verwertung einen unverhältnismäßig großen Zeitraum erfordert haben würde, sodaß diese Ermittelung und die Aufbereitung des Materials nur für einzelne Jahre erfolgt ist, mit Ausnahme der Steuerergebnisse in der Periode von 1890—1910, die für alle Jahre erfaßt wurden. Dazu kam u. A., daß bis in die neueste Zeit hinein eine korrekte Trennung der einzelnen direkten Steuerarten nicht erfolgte, daß Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nicht unterschieden wurden, daß der Etat eine Mischung von Brutto- und Nettoansätzen darstellt, daß ein ordnungsgemäßes Lagerbuch nicht vorhanden ist und daß in den Kämmereirechnungen die Aufaddierung in der neueren Zeit vielfach nicht nach Titelpositionen sondern seitenweise erfolgte. Gleichwohl wurde versucht, bei den statistischen Angaben möglichst die von Most[2]) aufgestellten „Grundlegenden Thesen" zu beachten.

Wollte man die Finanzwirtschaft eines öffentlichen Gemeinwesens betrachten ohne jede Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen, volkswirtschaftlichen, politischen und sonstigen Beziehungen, die seine finanzielle Entwicklung beeinflussen oder gar bestimmen, so würde dieses Verfahren auf eine bloße Finanzstatistik hinauslaufen. „Erst wenn man die Zahlen im Rahmen der von ihnen abhängigen und beeinflußten Menschen sieht, erhalten sie Leben und Bedeutung."[3]) Daher wurde, soweit tunlich, auch hierauf Rücksicht genommen.

Nach Lage der Sache kann und will die Arbeit keinen Anspruch machen auf völlig erschöpfende Behandlung des spröden, aber interessanten Stoffes, immerhin dürfte sie, wenigstens im Allgemeinen, ein objektives und zutreffendes Bild der Entwickelung der städtischen Finanzwirtschaft bieten.

---

1) Von den Einnahmen wurden, um nur 1 Jahr herauszugreifen, 1885 z. B. unter „direkte Abgaben" (Tit. VI.) nicht nur direkte Steuern, sondern auch Bürgergeld, Schulgeld, Hundesteuer und Wassergeld verrechnet und unter „Sonstige Einnahmen" (Tit. VIII.) nicht nur unvorhergesehene Einnahmen, sondern auch: Zinsen des Sparkassen-Reservefonds, Vergütung für Veranlagung der Staatssteuern, Mahn- und Exekutionsgebühren, Staatszuschuß zur Fortbildungsschule, Beitrag der Realschule zu den Kosten der Turnhalle nachgewiesen.

2) Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Ziele, Wege, Ergebnisse. 127. Bd. des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1910, S. 132.

3) v. Auer. Das Finanzwesen der Stadt Freiburg in B. von 1648—1806. Karlsruhe 1911, S. 4.

Zum Schlusse ist es mir Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen dem Herrn Oberbürgermeister Troje für die Erlaubnis der Benutzung des städtischen Archivs, Herrn Stadtregistrator Wilhelm, der mir bereitwillig Akten besorgte, und allen denen, die mir sonst bei der Beschaffung von Material behilflich waren.

Vor Allem aber danke ich herzlichst meinen hochverehrten Herren Lehrern, Professoren Dr. Köppe, Freiherr Dr. von der Ropp und ganz besonders Herrn Professor Dr. Troeltsch, Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars, der mir auch die Anregung zu der Arbeit gegeben und mir mit Rat und Tat bei ihrer Ausführung beigestanden hat.

Marburg, im Februar 1913.

Richard Kämmer.

Literatur.

A. Hessische Spezialliteratur.

Über die Armenanstalten zu Marburg, 2tes Heft. Marburg 1816.

Bähr, Das frühere Kurhessen. Cassel 1895.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstentums Hessen (Königliche Kommission für statistische Angelegenheiten) 2tes Heft. Cassel, Mai 1867.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Marburg im Regierungsbezirk Cassel für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1898. Marburg 1899.

Bovensiepen, die Kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816—1867. Marburg 1909.

Brauns, Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1911.

Bücking, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit. Marburg 1901.

Crome, Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern. Leipzig 1820—1828.

Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 (für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens) amtliche Ausgabe. Cassel 1866.

Hartwig, Otto, Aus dem Leben eines Deutschen Bibliothekars. Marburg 1906.

Hildebrand, Bruno, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a. M. 1848.

" Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853.

" Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Band XIX. Jena 1872.

Justi, Grundzüge einer Geschichte der Universität zu Marburg. Marburg 1827.

" Die dritte Säkularfeier der Universität Marburg. Marburg 1827.

Klaubold, Kurhessisches Rechtsbuch. Cassel 1855.

Koch, Aug., Marburgs geschichtliche Entwickelung mit Berücksichtigung seiner gewerblichen Verhältnisse. Vortrag, gehalten im Handels- und Gewerbeverein zu Marburg. Marburg 1867.

Kohl, Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den ehemals Kurhessischen Gemeinden. Weida i. Thüringen 1910.

Kolbe, Marburg im Mittelalter. Marburg 1879.

Kopps Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Cassel. Landesverfassung und Rechte. Cassel 1796—1808.

Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen-Cassel 1842.

Möller, Wilhelm, und Fuchs, Karl, Sammlung der im vormaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813—1866. Marburg und Leipzig 1867.

Staats- und Adreß-Kalender 1775.

Troeltsch, Walter, Zur Geschichte der Universität Marburg, Sonderdruck aus „Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich" von Lexis. Leipzig 1904.

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach dem Rechte und der Gesetzgebung des Kurfürstentums Hessen. Cassel 1854.

Viebahn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschlands. Berlin 1858 1. Teil.

Wochenblatt für die Provinz Oberhessen 1814—1866.

B) Sonstige Literatur.

Adickes, Studium über die Weiterentwickelung des Gemeindesteuerwesens, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1894 Heft III u. IV.

Antoni, G., Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897. Marburg 1908.

Aßmann, Hans, Das Beamtenseminar als kommunale Vorbildungsanstalt. Kommunale Rundschau V. Jahrgang (1912).

v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648—1806. Karlsruhe 1911.

v. Aufseß, Die Zölle und Steuern pp. München und Leipzig 1893.

v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld und Leipzig 1905.

Bredt, Joh. Victor, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Leipzig 1912.

Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1905.

Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1910.

Clemen, Reinhard, Die Finanzwirtschaft der kleinen preußischen Städte und ihre Entwickelung seit 1871, vornehmlich dargestellt an den Städten Torgau und Cölleda in Thür. Jena 1911.

Cohn, Die Zukunft der Reichsfinanzen, Bankarchiv Jahrgang X (1910).

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Jena 1912.

v. Eheberg, Karl Theodor, Finanzwissenschaft. Leipzig 1909.

Friedrichs, Das Gesetz, betr. die Anlegung von Straßen und Plätzen pp. Berlin 1905.

Fusbahn, Hans, Magistrats- und Bürgermeisterei-Verfassung. Bonn 1910.

Haedicke, Gustav, Über die Ausbreitung der Tuberkulose im Distrikt der Marburger Poliklinik. Inaugural-Dissertation. Marburg 1902.

Heinle, Friedrich, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. Berlin 1906.

Hertzer, Georg, Die Finanzpolitik, ausgeführt an dem amtlichen Materiale der Stadt Weimar. Hannover 1908.

Jebens, A. W., Die Instruktion der Städte-Magistrate vom 25. Mai 1835. Berlin 1901.

Klimpert, Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte pp. Berlin 1896.

Klose, Walter, Die Finanzpolitik der preußischen Großstädte. Berlin 1907.

Köppe, Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? Sonderdruck aus dem Finanz-Archiv, herausgegeben von G. Schanz XXIII. Jahrgang 1. Band.

Kunz, Ernst, Die Marburger Kanalisation, Klärung der Abwässer und Verunreinigung der Lahn durch dieselben. Inaugural-Dissertation Marburg 1899.

Kutzer, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 128. Band: Gemeindebetriebe.

Lindemann, Die Pflichten und Aufgaben eines Bürgermeisters; Kommunale Rundschau V. Jahrgang (1912) S. 378.

Matthias, Max, Die städtische Selbstverwaltung in Preußen. Berlin 1912.

Meusch, Hans, Die Finanzwirtschaft der Stadt Weißenfels a. S. im 19. Jahrhundert. Halle a. S. 1907.

Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Ziele, Wege, Ergebnisse. 127. Band des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1910.

" Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. Jena 1909.

Quensel, Heinrich, Grundzüge des städtischen Etatswesens nach Inhalt, System und Technik. Berlin 1910.

Römer, Über Trinkwasserversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Wasserverhältnisse Marburgs, Antrittsvorlesung gehalten am 28. Februar 1903, Separatdruck aus E. v. Behring's Beiträgen zur experimentellen Therapie, Heft 6. Marburg 1903.

v. Rohrscheidt, Kurt, Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909. Berlin 1909.
Rompel, Josef, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt von 1867 bis 1907. Wiesbaden 1910.
Sara[illegible], Walter, Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Berlin 1911.
Sardemann, Die Steuer vom Grundbesitz. Marburg 1904.
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1908.
Scholz, Neue städtische Steuer- und Finanzfragen, im Preußischen Kommunalarchiv, herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, I. Band 2. Heft. Berlin 1910.
„ Eine neuartige Anleihetilgung, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXIX. (1907/8) S. 761/2.
„ Magistrats- oder Bürgermeistereiverfassung? Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXXII (1910/11) S. 161.
„ Finanzen und Steuern in „Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung“, herausgegeben von Most, Sammlung Göschen 1912.
Stier-Somlo, Die Stellung der deutschen Gemeindebeamten in Bezug auf politische und wirtschaftliche Freiheit. Rundschau für Gemeindebeamte 17. Jahrgang (1911) S. 851.
Troeltsch, Walter, Zur Geschichte der Universität Marburg s. A.
„ Über die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1899
Wagemann, Arnold, Unser Bodenrecht. Jena 1912.
Wagner, Zur Methode der Statistik des Volkseinkommens und des Volksvermögens in der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus“ 1904.
„ und Preuß, Kommunale Steuerfragen. Schriften der Gesellschaft für Sozial-Reform Heft 15. Jena 1904.
Weilenborn, Die Neuordnung des Geschäftsgangs bei Behörden. Berlin 1912.
Westerburg, Welche Beschlüsse sind zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von den Gemeinden zu fassen und zu welchen Beschlüssen ist die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich? Cassel 1894.
Zadow, F., Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte. Jena 1909.
Ziegler, Wie läßt sich der Geschäftsverkehr und das Schreibwerk bei den Kommunalverwaltungen vereinfachen und einschränken? — Rundschau für Gemeindebeamte 16. Jahrg. (1910) S. 97 ff.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning. Jena 1909—1911.
Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.

Preußisches Verwaltungsblatt. — Deutsche Gemeindezeitung. — Kommunale Rundschau. — Rundschau für Gemeindebeamte. — Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags. — Jahresberichte der Handelskammer Cassel. — Verhandlungen des Hessischen Städtetags. — Wilmersdorfer Blätter, XII. Jahrgang.

Staats-Steuer-Veranlagungsmaterial des Königlichen Landratsamts Marburg. — Städtische Rechnungen, Akten und Etats.

Benutzt wurden außer dem städtischen Archiv:
Das Königliche Staatsarchiv, die Bibliothek des staatswissenschaftlichen Seminars, die Königliche Universitätsbibliothek in Marburg und in Berlin, die Murhard'sche Bibliothek der Stadt Cassel.

Einleitung.

Die Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts und unter westfälischer Herrschaft.

1. Allgemeines.

Nahrungsquellen der Stadt in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Universität) — Die städtische Verwaltung — Die Finanzverwaltung.

Die mittelalterliche Blütezeit Marburgs, der Stadt der heiligen Elisabeth, war gegen Mitte des 18. Jahrhunderts längst entschwunden, ihr Verfall war eingeleitet und beschleunigt worden durch den Erbfolgekrieg zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt und durch die Stürme des 30-jährigen und 7-jährigen Kriegs. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse Marburgs in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt ein Bericht des Unterburgermeisters und der Ratsvierer an den Landgrafen Friedrich II. (1760—1785) vom Jahre 1774[1]) und die Vorbeschreibung[2]) zu dem 1776 aufgestellten Steuerkataster Aufschluß.

Die Erwerbsverhältnisse der durchweg freien Bevölkerung, die 1776 4786 Köpfe zählte, waren um diese Zeit überaus traurig. Not, Armut und Elend wurden von Tag zu Tag größer, da „alle Quellen verstopft und wir nichts als die kläglichsten Aussichten und den völligen Ruin der ganzen Stadt und Bürgerschaft vor uns sehen.“[1]) Dazu hatte noch in dieser erwerbslosen Zeit als eine Folge der Verschlechterung des Bieres und begünstigt durch das 1773 ergangene Verbot des Kaffeetrinkens der „die Gesundheit, Tätigkeit und Sittlichkeit der unteren Volksschichten untergrabende Branntweingenuß“ überhand genommen,[3]) dem wir auch später noch begegnen werden. Waren doch 1776 in Marburg allein 27 kleine Brennereien vorhanden mit einem Gesamt-Blaseninhalt von 227 Eimern.

Den Haupterwerbszweig der Bevölkerung bildete das Handwerk, und wie schlecht es um dieses bestellt war, erfahren wir aus dem genannten interessanten Berichte, in dem es u. A. heißt: „Es haben daher fast alle unsere Zünfte noch kaum einen Schatten einer Gilde übrig. Wo sonsten 10 bis 20 Meister und etliche 20 bis 30 Gesellen gearbeitet, da hat von den ersteren kaum die Hälfte das liebe Brod, die übrigen müssen darben und hieraus ist auch leichtlich der Schluß auf die Gesellen zu machen. Noch wenige Meister befinden sich im Stande, dergleichen zu halten und wo sonsten eine Zunft 30 und mehrere Gesellen hat berechnen

1) Städt. Akten Nr. 60 im Staatsarchiv.
2) Eine Abschrift davon befindet sich in der Akte Tit. I. Lit. H. Nr. 18.
3) Akte D. I. 8.

können, da ist man bei itzigen traurigen Zeiten froh, wenn man 5 bis 6 hat oder sich und die Seinigen ernähren kann. Die herrschaftlichen praestanda und andere onera sind aber in derselben Höhe zu geben wie früher, wo sich die Stadt in dem blühendsten und glücklichsten Umstand befunden hat.' Man rief die Barmherzigkeit des Landgrafen um dringende Abhilfe an, denn es sei „Marburg dermalen eine der beklagenswürdigsten Gegenden im ganzen Lande.“ [1])

Wie übersetzt das Handwerk in der Tat schon damals war, ist aus den Personalgeschoß-Listen der Kämmerei-Rechnungen zu ersehen. Danach gab es 1776 und 1800 15 Zünfte mit 734 und 877 zahlungspflichtigen Mitgliedern (allerdings einschließlich der Witwen und Waisen) nämlich:

Zunft der	Mitglieder 1776	1800	Zunft der	Mitglieder 1776	1800
1. Knopfmacher	9	6	9. Bender	16	19
2. Sockenstricker	5	2	10. Löber[2])	32	58
3. Schreiner	15	26	11. Leineweber	64	79
4. Hutmacher	10	13	12. Metzger	78	69
5. Schildner	45	64	13. Bäcker	94	119
6. Schneider	64	70	14. Kramer	103	93
7. Schuhmacher	121	169	15. Wollenweber	34	39
8. Schmiede	44	51			

Ein Rückgang der Zahl der Mitglieder 1800 gegen 1776 ist eingetreten bei den Zünften zu 1, 2, 12 und 14; besonders auffallend ist dagegen die Zunahme der Lohgerber um 22 (81%), der Schreiner um 11(73%), der Schuhmacher um 48 (40%) und der Bäcker um 25 (27%). Man suchte zwar gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Begrenzung der Mitgliederzahl eine Besserung herbeizuführen, jedoch wurde ein durchgreifender Erfolg durch Dispensationen beeinträchtigt.[3])

Die Landwirtschaft war, abgesehen von zwei größeren Gütern — herrsch. Schwangut und Gut des Deutschordens (Land-Commende) — ziemlich unbedeutend, weil die Feldmark nur geringen Umfang hatte[4]) und zum Teil an Bergabhängen lag, also beschwerlich zu bewirtschaften war und wenig Ertrag lieferte. Bei Gewitter- und Platzregen litten die an den Abhängen gelegenen Ländereien, indem die „Besserung“ weggeschwemmt wurde, und den am Lahnberg und an der Kirchspitze gebauten Früchten taten Wildschweine Schaden. Trotzdem war und blieb, begünstigt

1) Die darauf ergangene Resolution vom 2. 12. 1774 lautete dahin, daß Serenissimus so, wie bisher, also auch ferner für die Aufnahme der Stadt sorgen würden und sie sich dabei zu beruhigen hätte.

2) Lohgerber.

3) Brauns, a. a. O. S. 86.

4) Akte Tit. I. Lit. H. Nr. 18. — Nach der 1719/20 durch den geschworenen Landmesser-Lieutenant Rudolphi vorgenommenen Vermessung, über die 1750 dessen Sohn eine Flurkarte angefertigt hatte, umfaßte die Gemarkung in C. Ackern: 2963 $^1/_4$, nämlich: 615 $^7/_8$ Land, 1247 $^1/_8$ Wiesen und Gärten, 15 $^1/_2$ Trische, 1084 $^3/_4$ Waldungen (1 C. Acker = 150 □ Ruten = 23,865 ar nach Klimpert, a. a. O. S. 3).

durch die bestehende Hutegerechtigkeit, die Viehzucht auch in der späteren Zeit von einiger Bedeutung. 1776 waren 4 Kuhherden [1]), 2 Schweineherden und 1 Pfirch Schafe vorhanden und bis weit in's 19. Jahrhundert hinein stellte die Stadt Mittel für das Halten von Zuchtvieh (Fasselochsen und Eber) zur Verfügung. Der Viehbestand wird 1776 einschließlich des Schwanguts angegeben auf 48 Pferde, 8 Zugochsen, 6 Reitochsen, 191 Kühe und Rinder, 249 Schweine und 900 Schafe. Die geringe Anzahl von Zugvieh ist eine Folge des geringfügigen Ackerbaus (Spatenkultur an den Bergen), die Pferde aber hielt man, um sie „an die Studenten und Andere, so solche zum Reiten nötig, zu verlehnen.“

Der Handel lag, wie das Handwerk, darnieder, 1775 z. B. gab es nur 7 „Kaufleute und Fabrikanten, welche mit seidnen Zeugen, englischen, holländischen Tüchern, gold- und silbernen Borten, Spezerey, Weinen, Zitz und Kattun handeln.“ [2]) Niederlage- und Stapelgerechtigkeit besaß die Stadt nicht, dagegen hatte sie von früheren Zeiten her die Berechtigung, 5 „solenne“ Jahr- und 6 Viehmärkte abzuhalten. In normalen Zeiten waren diese Märkte gut besucht, gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen sie jedoch in Verfall und zwar die Viehmärkte, weil Gießen solche eingerichtet hatte und der Marktverkehr sich dorthin zog.[3]) Im Übrigen hatte das Darniederliegen von Handel und Gewerbe seine Ursache vor Allem auch in den staatlichen Absperrungs-Maßregeln, durch die die Einfuhr ausländischer Produkte verboten war und Gegenmaßregeln hervorgerufen wurden. So war z. B. den Darmstädtern bei härtester Strafe untersagt, etwas in Marburg zu kaufen und Viktualien, Holz und sonstige Bedürfnisse dahin zu bringen.

Die Verkehrsverhältnisse waren, der Zeit entsprechend, wenig entwickelt. Von Cassel nach Frankfurt a. M. führte durch Marburg die Poststraße; zweimal wöchentlich (Sonntag und Mittwoch) trafen die reitende Post von Frankenberg und Rheinfels und die gehenden Boten aus den Grafschaften Wittgenstein und Berleburg, aus den Ämtern Rauschenberg, Rosenthal und Kirchhain hier ein und kehrten zurück. Ebenso im Sommer die Fahrpost am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Als weiterer Faktor für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt kommt der akademische Körper in Betracht, der mit der Gründung der Universität durch Philipp den Großmütigen am 30. Mai 1527 an die Stelle des vorher dominierenden kirchlich-klösterlichen Elements getreten war und früher zeitweise außer den Professoren über 500 Studenten umfaßt hatte. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Bedeutung der

1) 1. Herde: Landcommende, 2. Herde: Ketzerbach, Steinweg, Neustadt, Wettergasse, Pilgrimstein, 3. Herde: Weidenhausen und Grün, 4. Herde: „Untergasse, Barfüßerstraße, Markt und diese Gegend.“

2) Staats- und Adreßkalender 1775.

3) Akte D. I. 2.

Universität für den städtischen Wohlstand nur gering. Denn die fremden Studenten brachten sich ihre Bedürfnisse meist von zu Hause mit oder ließen sie sich schicken, und die Kaufkraft der Professoren, deren es 1764 nur 14 gab, war bei ihren geringen Besoldungen nicht groß. Zudem war die Zahl der Studenten (1774) auf ca. 150 zurückgegangen, vorwiegend einheimische und hessische, nur ein neuntel waren Ausländer. Der Rückgang war mit eine Folge der Bevorzugung des Collegium Carolinum in Cassel durch den Landgrafen.

Bis zum Ende des Jahrhunderts scheinen sich aber die Erwerbsverhältnisse etwas gebessert zu haben, wenigstens nahm die Universität, besonders seit dem Regierungsantritt des Landgrafen Wilhelm IX. (1785) einen lebhaften Aufschwung. Gegen 1763 hatten sich bis zum Ende des Jahrhunderts die Lehrkräfte verdoppelt, 1794 waren 29 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren vorhanden und die Studentenzahl war um 1787/92 auf über 300 gestiegen.[1]) Das sind ca. 6% der Bevölkerung, eine Zahl, die immerhin schon einen gewissen Einfluß auf die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung ausübte.

Die städtische Verwaltung wurde, von geringen Abweichungen abgesehen, von alters her ausgeübt von Burgermeister und Rat (Schöffen und später noch Vierer). Die Schöffen waren teils gelehrte (scabini literati), teils ungelehrte, auch der Stadtkämmerer und der Stadtsekretär gehörten zum Rat. In den Händen der Schöffen lagen Ämter der verschiedensten Art als Unterburgermeister, Stadt-Syndikus, Oberbaumeister, Unterbaumeister, Oberschätzer, Unterschätzer, Unterkämmerer, Unterkäufer, Marktmeister pp. Dieser reichen Gliederung des Rats entsprach die große Zahl der übrigen Stadtbedienten: Stadtphysikus, Stadtregistrator, Mühlenschreiber, Brunnenmeister, Wegezeichen-Erheber, Stadtmusikus, Ungeldschreiber, Stadtsteindecker, Mechanikus, Polizeidiener, Holzschnitter, Ratsdiener (1785 : 3!), Examinatoren (Torschreiber), Feldschützen, Hirten, Nachtwächter pp. Diese Leute waren fast alle nur ehren- oder doch nebenamtlich im städtischen Dienst beschäftigt und lagen daneben ihrem Hauptberufe meist als Handwerker ob. Außerdem hatten Burgermeister und Rat die Rechtsprechung in Sachen betr. Stadtgerechtigkeiten, Vormundschaften, bürgerliche Erbschaftssachen; auch waren sie an den Rügegerichten beteiligt.

Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg bewegte sich, obwohl schon frühzeitig die Fürstengewalt ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Stadt geltend gemacht und Ordnungen erlassen hatte,[2]) die beachtens-

1) W. Troeltsch, a. a. O. S. 430 u. 442.

2) Stadtordnung Philipps des Großmütigen v. 1523 und Rats-Ordnung der Landgräfin Hedwig-Sophie v. 15. 10. 1676. Nach Letzterer war u. A. an Stelle des alljährlich zu wählenden „ein beständiger und besonderlich beeydeter, auch so viel tunlich mit genügsamer Kaution belegter cammerarius aus des Rats Mittel" anzunehmen;

werte, wie neuzeitlich anmutende Vorschriften enthalten, naturgemäß doch nur in einfachen Formen, gestützt auf die landesherrlichen Privilegien und gepaart mit dem Herkommen und einem im Laufe der Zeit ausgebildeten Gewohnheitsrecht. Finanzwirtschaftliche und etatsrechtliche Grundsätze, etwa dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechend, konnten bei dem ausgesprochenen Festhalten am Althergebrachten auch späterhin nur schwer Wurzel fassen. Für die Rechnung war zwar eine gewisse, systematische Gliederung in Übung, aber eine Zusammenfassung aller Rechnungen, einen Voranschlag, eine Trennung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche im heutigen Sinne kannte man nicht, das Wort „Extraordinar" kam zwar vor, aber es wurde nur im Gegensatz zu den „ständigen" Einnahmen und Ausgaben angewandt. Auch die Finanztechnik war eine unvollkommene.

Die Bedürfnisse der Stadt waren verhältnismäßig nicht unerheblich, wenn man berücksichtigt, daß neben der Kämmereikasse noch andere Kassen, z. B. für das Armenwesen, bestanden. Die hauptsächlichsten Ausgaben verursachten Besoldungen (Diäten und Akzidenzien), Schuldzinsen, ferner die Mehrung und Unterhaltung des gemeinheitlichen Vermögens, Wasserbau- und Brunnenwesen, Wege, Brücken und Stege, landesherrliche Erbrenten und, vorkommenden Falles, die Fräuleinsteuer,[1]) die nicht auf die Bürger umgelegt, sondern in einem Betrage aus der Kämmereikasse gezahlt wurde. In früherer Zeit bildeten noch „Geschenke" oft wiederkehrende und nicht unerhebliche Ausgaben.[2]) Durch Ausgaben für Armenzwecke wurde die Stadtkasse nicht belastet, da hierfür nicht unerhebliches, meist von Stiftungen und Säkularisation herrührendes, Vermögen aus früheren Zeiten vorhanden war. Abgesehen von zahlreichen Kapitalstiftungen (vgl. S. 59) sind folgende Anstalten zu erwähnen:

In (vor) Weidenhausen das Hospital St. Jakob (sog. Gotteshaus) mit 27 Stuben für Pfründner, sowie der obere (12 Stuben, 8 Kammern)

alle Rechnungen waren von der Marburger Regierung abzuhören; neben dem Stadt-Catastrum über der Bürgerschaft Vermögen mußte ein „beständig inventarium über alle mobilia sowohl als immobilia der Stadt gehalten und was daran abgehet und zukömmbt, von Jahr zu Jahr fleißig notiert werden". Also schon ein Lagerbuch in optima forma.

Da der Stadtwald wegen benötigter Brunnenröhren fast ganz verödet worden, sollten künftig eiserne Röhren beschafft werden, wozu ev. „ein Stück gelts" aufzunehmen sei. — Staatsarchiv.

1) Die Fräuleinsteuer bestand in einer Heiratsausstattung an Prinzessinnen aus dem landgräflichen Hause, daher später auch Prinzessinsteuer genannt. So hatte z. B. die Stadt noch im Teuerungsjahr 1817 anläßlich der Verheiratung der Prinzessin Marie Wilhelmine Friedericke 209 R. Tlr. 7 alb. 4 hlr. zu gewähren. Erst mit der Verfassung 1831 kam diese Steuer in Wegfall.

2) Die Geschenke, die gewöhnlich aus irgend einem Anlaß den Familiengliedern des Landesherrn, seinen Gästen, sonstigen berühmten und einflußreichen geistlichen oder weltlichen Personen beim Besuch der Stadt, Ratsverwandten u. dgl. gewährt wurden, (in besonderen Fällen nannte man das „mit einem Geschenk unter die Augen gehen") bestanden meist in Wein und in silbernen oder goldenen Bechern, von denen 3 noch im städtischen Depot aufbewahrt werden.

und untere (14 Stuben, 8 Kammern) Siechenhof für Männer und Frauen, im Deutschen Hause das Hospital St. Elisabeth, eines der ältesten in Deutschland, 1776 20 Pfründner enthaltend, und die beiden Waisenhäuser.[1]) Auch die Wolff'sche Stiftung in Ockershausen kam der Stadt zu Gute, indem 6 Pfründner aus Marburg Aufnahme im Hospital finden konnten. Alle diese Anstalten waren mit Geld- und Naturaleinkünften ausgestattet.

Auch der freilich nur geringe Schulaufwand steht zum Teil außerhalb der Stadtkämmerei.

Der eigentliche Personalaufwand war zwar im Einzelnen nicht erheblich, wuchs aber bei den vielen „Beamten" bezw. Bediensteten und, da jedes Ämtchen dem Herkommen gemäß besonders „salariert" wurde, zu einem ansehnlichen Betrage an. 1776 stellt der Personalaufwand den höchsten Betrag aller Ausgabenzweige mit 990 Tlr.[2]) dar, wovon 519 Tlr. auf Burgermeister und Rat[3]) und 471 Tlr. auf die übrigen Stadtbediensteten entfallen. Der Burgermeister bezog ca. 55 Tlr., der Stadtsekretär mit 71 Tlr. überhaupt das höchste Diensteinkommen. Die Wichtigkeit, die dieser Stelle seit dem Mittelalter innewohnte, war also — trotzdem bereits ein Syndikus vorhanden war — noch unvermindert.

Wurde auch ein kleiner Teil des Bedarfs durch die Erträge des Kämmereivermögens (vom Stadtwald, Pachtgeld, Schirnzins), Gebühren, Grundzins und Zinshühner (à 1 alb.) aufgebracht, so lieferten doch die Haupt-Deckungsmittel, Dank den der Stadt verliehenen Privilegien, die direkten und indirekten Abgaben und von den letzteren die Einnahme aus der Braugerechtigkeit und das Ungeld (indebitum) von Wein.

Zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und, wenn die laufenden Einnahmen nicht ausreichten, kam abgesehen vom Verkauf städtischen Grundeigentums die Aufnahme von Darlehen in Betracht.[4])

Da diese Abgaben zum Teil bis weit in's 19. Jahrhundert hinein bestanden und aus ihnen sich die für den städtischen Haushalt so wich-

---

1) Das reformierte, 1712 von Bäcker Joh. Eberh. Naumann per donationem inter vivos gestiftet, und das 1767 errichtete lutherische Waisenhaus. S. 47/49 des Heftes II d. Z. A. C. (vgl. S. 59 Anm. 1).

2) Die Münzverhältnisse in Hessen waren ziemlich buntscheckig, seit 1766 bestand der Conventions- oder 20 fl-Fuß, 1789 wurde Scheidemünze im 21¼, 21¾ u. 22 fl-Fuß geprägt, 1834 wurde der preuß. Tlr. (14 Tlr. = 1 feine Mark) eingeführt, dessen Annahme schon 1820 den hess. Kassen gestattet war. Der Tlr. des Kurfürstentums hatte bis 1834: 32 alb. zu 12 hlr., 1835—1841: 24 gGr. zu 16 hlr., 1842—1875: 30 Sgr. zu 12 hlr., er wog lt. Ges. v. 1834: 22,2768 g, hatte 16,7076 g Feinsilber = 3,0074 M u. wurde daher zu 3 M gerechnet. — Seit 1. I. 1876 besteht obligat. die Reichswährung. — Hildebrand, a. a. O. S. 160 ff., Klimpert, a. a. O. S. 336.

3) Außerdem erfreuten sich Bürgermeister und Rat sonstiger materieller und immaterieller Vorteile, wie Bezug der Sporteln aus der Jurisdiktion, Zehrung auf Kosten der Stadt, Anspruch auf besondere Ehrenplätze in der Kirche u. s. w.; Befreiung vom Personalgeschoß genossen u. A. alle städtische Bedienstete, und zwar wurden die fraglichen Beträge richtig in Einnahme und in Ausgabe nachgewiesen.

4) In früherer Zeit (vgl. auch städt. Urkundenbuch) nahm die Stadt vielfach Darlehen im Wege des Rentenkaufs auf. Über diesen vgl. Brunner, a. a. O. S. 194.

tigen modernen Verbrauchsabgaben entwickelt haben, so erscheint es wohl angebracht, auf Ursprung, Natur und Bedeutung derselben etwas näher einzugehen.

2. Einnahme aus der Weinschanks-Gerechtigkeit.

Aus einem Pack loser Verhandlungen, vorwiegend aus dem 17. Jahrhundert, die wohl weder Bücking noch Kolbe zur Verfügung standen und die auch die Stadtverwaltung im 19. Jahrhundert nicht kannte, als sie in ihren Berichten an die Regierung die Verleihung des Weinschank-Privilegs dem Landgrafen Wilhelm 1508 und Moritz 1610 zuschrieb,[1]) gewinnen wir einigen weiteren Aufschluß über dieses für Marburgs ältere Finanzwirtschaft so wichtige Privileg. Nach der Meinung der Stadtverwaltung (Bericht von Burgermeister und Rat 1739) besaß die Stadt das Privileg „von vielen seculis her". Hiernach verlegt man dieses Privileg wohl in nicht zu frühe Zeit, wenn man annimmt, daß es die Stadt bereits mit der Verleihung der Stadtrechte[2]) bezw. seit der Befestigung der Stadt erhalten hat.

Damit würde auch übereinstimmen, was v. Below sagt:[3]) „Die Ummauerung war regelmäßig der erste Anlaß zur Einführung dieser Steuer (Akzise. Der Verf.), von der die Entwickelung der städtischen Finanzhoheit ihren Ausgangspunkt nahm."

Das Weinschanks- (Weinzapfens-) Privileg bestand in der Berechtigung der Stadt zur Ausübung des Weinschanks (Weinzapfens) ohne Rücksicht auf die Art und Menge des verzapften Weins, sowie zur Erhebung einer Abgabe, beides innerhalb des Weichbildes der Stadt und eines Umkreises von 2 Stunden. Wahrscheinlich waren hiervon, wie bei der Braugerechtigkeit (S. 10, Anm. 1) die Gerichtsdörfer ausgeschlossen. Im Jahre 1610 erwarb die Stadt käuflich für 3000 fl. von der Landgräfin Juliane, mit Zustimmung ihres Gatten des Landgrafen Moritz „die nur noch im Schwan[4]) bey hiesiger Stadt exercierte auch ohndeterminierte" Weinschanksgerechtigkeit, sodaß man nunmehr fast von einem Weinschank-Monopol der Stadt reden konnte. Daneben hatten nur noch die Deutsch-Ordensherren (Firmaney) die Weinschanks-Berechtigung mit der für die Stadt ziemlich unerheblichen Bestimmung, daß der Preis des Weines um einige alb. für die Maaß

---

1) Die betreffende, 1860 noch vorhandene, jetzt nicht auffindbare Urkunde enthielt offenbar nur eine Erneuerung des schon bestehenden Privilegs, ohne daß dieses darin besonders umschrieben ist; denn in der später aufgefundenen Akte D. I. 33 ist das Privileg auf die Verleihungsurkunde des Landgrafen Hermann v. 11. März 1378 zurückgeführt. Wahrscheinlich handelt es sich auch hier nur um Bestätigung des schon erteilten Privilegs.

2) Man nimmt an, daß Marburg 1227 gelegentlich des von Erzbischoff Siegfried III. von Mainz angeordneten Ausscheidens aus dem Pfarrverband Oberweimar zur Stadt erhoben worden sei.

3) v. Below, a. a. O. S. 83.

4) Landgräfl. Vorwerk in der Schwanallee.

unter dem Preise des städtischen Ausschanks gehalten werden mußte.[1])

Einem „Memoriale" aus dem Jahre 1674 zufolge bestand die städtische Abgabe von alters her in drei Posten:

1. 10 alb. von 1 Fuder[2]) Wein, welches in der Stadt Marpurg von In- und Ausländischen eingekellert und niedergelegt worden.
2. Alt-Ungelt 1 fl. 29 alb. von einem Fuder Wein, wenn die Maaß Wein in den städtischen Weinkellern[3]) für 5 alb. verzapft wurden, da die Maaß jetzt noch (1674, der Verf.) aber für 10 alb. verkauft werde, so hat das Alt-Ungelt „auch noch eins so hoch gegeben und abgetragen werden müssen".
3. Neu-Ungelt 3 fl. 2 alb. von einem ausgezapften Fuder Wein ständig.

Nach Ausweis der älteren Kämmerei- und Wein-Rechnungen ergaben diese 3 Posten seit Alters jährlich gegen 1200 bis 1500 Tlr. Die Höhe des Weinkonsums unterlag naturgemäß Schwankungen, betrug immerhin im Durchschnitt jährlich etwa 300 bis 400 Fuder, 1605 aber wurden z. B. aus den städtischen Weinkellern 556 Fuder verzapft.

Diese Gerechtigkeit stellte ein eigenartiges, wertvolles Privileg dar, das den Charakter eines Monopols hatte, verbunden mit dem Bannmeilenrecht und dem Recht der Erhebung einer elastischen Abgabe, die mit dem Preise (Werte) des Weines ev. steigen konnte.

Neben der städtischen Abgabe wurde noch eine landesherrliche Accise[4]) vom Wein erhoben, bezüglich deren die Stadt einige Vergünstigungen genoß.[5])

Im 30jährigen Kriege geriet das wertvolle Privileg des Weinschanks in Gefahr, der Stadt verloren zu gehen. Schon Anfang der 1620er Jahre war die Stadt infolge der fortwährenden Kontributionen in Schulden geraten und hatte ihr gesamtes Weinlager eingebüßt. Sie übertrug daher das Weinschankwesen der neu gebildeten Weinzunft gegen Zahlung von 6 R. Tlr. und 1 Goldgulden in die Kämmerei für jedes ausgezapfte Fuder Weins. Damit war ja freilich das in diesen unruhigen Zeiten besonders

1) 1676 hatte der Fürstl. Commissar für gut und notwendig befunden, „daß die Profitgelder nicht über 300 R. Tlr. von Burgermeister u. Rat ersteigert werden aussUrsachen, damit umb ein leidliches pretium die Maas Wein der Reichen sowohl als der Armen insonderheit auch umb der Universität willen haben könnte, und daß man der Firmaney in der Wohlfeilheit möchte näher kommen, damit die Leute nicht Ursach hätten, allein dahin zu laufen und bei der Stadt die Weine liegen blieben und dadurch das herrschaftliche Interesse wegen der Acciss und das städtische geschädigt würde."

2) 1 Fuder in Hessen war = 6 Ohm à 80 Maaß = 952,512 l (400 Fuder also = 3810,048 hl (Klimpert, a. a. O. S. 110).

3) Die Angabe Kolbe's a. a. O. S. 35, daß ein städtischer Weinkeller hier im Mittelalter nicht existiert habe, läßt sich demnach nicht aufrecht erhalten, es bestanden von alters her 3 städtische Weinkeller und 1667 wurde ein 4ter eingerichtet. Dies bezeugt ausdrücklich der Burgermeister Abel gelegentlich der Geltendmachung einer Forderung von 220 Tlr. 41 alb. Profitgeldern aus den Jahren 1666/7 von einigen Faß Wein gegenüber den Weinmeistern.

4) Vgl. Anm. 1.

5) Rescript d. Landgr. Wilhelm v. 10. I. 1653 an die Rentkammer.

große Risiko der Stadt auf die Weinzunft (Weinbeständer) übergegangen, aber die Stadt würde auch ihres wertvollen Privilegs verlustig gegangen sein, wenn es nicht auf ihr inständiges Bitten durch Landgraf Wilhelm VI. (1637—1663) nach Beendigung des Kriegs durch Rezeß vom 5. November 1656 ihr wieder zugesprochen worden wäre. Außer Ersatz von 500 fl. Auslagen wurde hierbei der Weinzunft noch das Reservatrecht eingeräumt, „daß so lang gemeiner Statt Weinkeller oder Zapfen nicht von Burgermeister und Rat selbst belegt, sondern andern umb ein gewisses verlehnet werde, die von der Zunft jederzeit vor einem andern zu solcher Leyhe gelassen werden möchten."[1]) Seitdem wurde die städtische Weinschanksgerechtigkeit durch Verpachtung ausgeübt.[2]) Die Stadt wachte eifrig und, wie aus ihrem auf dem Landtage zu Homberg 1744 überreichten desiderium speciale zu ersehen, nicht ohne Erfolg darüber, daß ihr Recht nicht geschmälert werde.[3])

3. Abgabe vom Brauen.

Ebenfalls aus älteren Zeiten stammt das Privileg der Braugerechtigkeit,[4]) das der Stadt das Recht verlieh, Bier zu brauen und das gebraute Bier zu verzapfen. Die Braugerechtigkeit erstreckte sich auf den Umkreis von 2 Stunden von Marburg mit Ausnahme der Gerichtsdörfer (vgl. S. 10 Anm. 1) und bezweckte die Sicherung der „Braunahrung" der Bürger. Die Ausübung der Braugerechtigkeit war ein Ausfluß des Ortsbürgerrechts. Neben einigen wenigen städtischen Brauhäusern — im 17. Jahrhundert werden 2 erwähnt — lag der Schwerpunkt in den privaten Brauhäusern der Bürger, denen die Stadt die Ausübung des Braurechtes gegen Entrichtung einer Abgabe gestattet hatte.[5])

Auch vom Bier wurde eine herrschaftliche Accise (Tranksteuer) erhoben und zwar von der nassen Eiche (Pfannensteuer) in Höhe von 3 alb. 4 hlr. für das Ohm. Die städtische Abgabe war bis 1767 eine Roh-Materialsteuer ($7^1/_2$ alb. vom Mött geschrotenem Malz). Da sich aber herausstellte, daß der herrschaftliche Mühlenwieger mit dem Brauer unter einer Decke steckte und zum Schaden der Stadtkämmerei zu wenig Malz versteuert wurde, so erhielt die Stadt zur Verhütung solcher Unterschleife auf ihren Antrag 1767 durch Verfügung des Landgrafen Friedrich II.

1) Akte B. II. 27.

2) Vergl. auch S. 40 Anmerk. 1.

3) Der Bescheid ging dahin: Es sei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Städte, als welche zum Schutz und zur Rettung des Landmanns in allen Zeiten dienen müssen, nicht gänzlich dadurch ruiniert werden, daß die Konzession zu Weinausschank und anderen Handierungen Landleuten erteilt werde. Die dem Pulvermüller Geyge zu Wehrda von der landgräflichen Rentkammer erteilte Weinschankskonzession wurde zurückgezogen. (Loses Aktenfaszikel).

4) Akte D. I. 33 gibt an: Privilegien der Landgrafen Heinrich und Otto v. 7. 12. 1357 u. 1378, Wilhelm 1508, Ludwig 1597 und Landtagsabschied v. 5. 7. 1656.

5) Akte B. II. 48.

die Genehmigung, künftig die städtische Abgabe genau nach Art und Höhe der herrschaftlichen Accise, d. h. von jedem Gebräu, zu erheben. Da damals jede der Braupfannen in der Stadt zu 10 Ohm Inhalt geeicht war, so betrug die neue städtische Accise von jedem Gebräu 1 Tlr. 1 alb. 4 hlr., die auf 1 Tlr. abgerundet wurde. Obwohl diese Abgabe geringer war als die frühere (von 1 Gebräu zu 10 Ohm = 2 fl. 23 alb.), so fand sich die Stadt damit doch gern ab, denn die Kontrolle war eine leichtere und Unterschleife, wie die erwähnten, wurden verhütet. Freilich waren damit andere grössere Unterschleife nicht aus der Welt geschafft, indem ohne Anmeldung und des Nachts gebraut und damit alle Brausteuern hinterzogen wurden.

Gegen das Brauen ohne Vorwissen der Behörde, das sogenannte Nebenbrauen, in und außer der Stadt, ebenso wie gegen das Nebenweinzapfen hatte die Stadtverwaltung vielfach zu kämpfen, und die Akten enthalten manche Beschwerde darüber bei dem Landgrafen und strenge Maßnahmen zur Abhülfe des Übelstandes, z. B. das Verbot der Nebenbrauhäuser durch Verordnung vom 30. May 1628 und vom 4. Februar 1706.[1]) Das Marburger Bier erfreute sich ehemals guten Rufs und das Braugewerbe stand, namentlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in hoher Blüte. Ende des 16. Jahrhunderts fanden nach Ausweis der Kämmerei-Rechnungen etwa 3500 Gebräu jährlich in 27—30 Brauhäusern statt,[2]) in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch etwa 1600 Gebräue und seit Ausgang des 18. Jahrhunderts bis Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch durchschnittlich 600 Gebräue in 4—5 Brauhäusern.

4. Real- und Personalgeschoss.

Nach den älteren Rechnungen erhob die Stadt von den Häusern eine Sommerbede und eine Winterbede (nach den Hebeterminen so genannt).[3]) Später begegnen wir an deren Stelle dem Realgeschoß, der nach dem Wert der Häuser (Bürgergüter) abgestuft war, so im 17. Jahrh. von 1—12 Schilling, aber eine Neueinschätzung oder Fortschreibung nicht erfuhr (vgl. auch S. 39). Auch waren 11 „freye und adlige, blos zur Ritter-Cassam steuerbare Häuser und Güter“ vorhanden, darunter das Schloß und das Schwangut.[4]) Daneben wurde der Personalgeschoß

1) Akte B. II. 27. Am 4. Febr. 1706 verbot Landgraf Carl, um Marburg „in mehreres Aufnehmen zu bringen“ den zum Amte Marburg gehörigen, unter 1 Meile Wegs von der Stadt gelegenen Dorfschaften künftig bei strenger Strafe das Brauen. Ausgenommen hiervon waren nur die Gerichtsdörfer Ebsdorff, Lohr, Fronhaußen, Caldern, Niederweimar, Wittelsberg, Schönstadt, sowie die Orte, die von alters her die Braugerechtigkeit nachgewiesenermaßen besaßen, nämlich Kirchverss, Damm und Bellnhausen.

2) Aus dieser Zeit stammt die Herstellung des Doppel- oder Lagerbiers vgl. Fürstl. Brauordnung vom 21. 7. 1597.

3) Bücking, a. a. O. S. 17.

4) Akte Tit. I. Lit. H. Nr. 18.

(Bürgerschilling, Feuerschilling) erhoben, eine Personalabgabe in der Form einer ein für allemal feststehenden Kopfsteuer, die von jedem Familien-Oberhaupte — von Witwen (hinterbliebenen Kindern) nur in halber Höhe — veranlagt wurde. Im 17. Jahrh. betrug der Personalgeschoß 10 und 5 Schilling, später 14 und 7 alb., er wurde für Feuerlöschzwecke im Besonderen und für Unterhaltung der Brunnen im Allgemeinen verwendet und in den Kämmerei-Rechnungen von jedem einzelnen Pflichtigen, von den Handwerkern nach den Zünften geordnet, nachgewiesen.

Die Beisassen zahlten keinen Personalgeschoss, dagegen eine Abgabe von jährlich 2 Tlr. zur Stadtkämmerei.

5. Wegegeld und Freizeichengeld.

Seit undenklichen Zeiten unterhielt die Stadt in ihrer „Terminey“ (Gemarkung) die Wege und Commerzstraßen und zur Bestreitung der Kosten stand ihr das Recht zu, „Wegegeld von Geschirr und Vieh“ und „Freizeichengelder“ von den Besuchern der Jahrmärkte als Ausfluß der alten Marktgerechtigkeit zu erheben. In den Jahren von 1775 bis 1783 betrugen diese Einnahmen im Jahresdurchschnitt 112 Tlr. Wegegeld und 152 Tlr. Freizeichen (nach Abzug der Akzidenzien für Bürgermeister und Rat und Büchsenträger). Als 1790 die der Länge nach durch Gemarkung und Stadt führende Commerzstraße nach Frankfurt a. M. zu einer Landstraße ausgebaut werden sollte und die Stadt dazu nicht die Mittel besaß, traf sie mit der Oberwegebau-Commission in Cassel das Abkommen vom 25. Oktober 1790,[1]) wonach die Landesherrschaft die Herstellung und Unterhaltung der Landstraße einschließlich der damit in Verbindung stehenden Kanäle und Wassergräben auf eigene Kosten übernahm, wogegen die Stadt auf Wegegeld und Freizeichen verzichtete. Zu den Kosten der Instandhaltung der Vizinalwege, die der Stadt verblieb, wurde aus der Oberwegebaukasse ein jährlicher Beitrag von 10 Tlr. geleistet.

6. Fleischheller.

Der Fleischheller war eine auf dem fürstlich hessischen Regierungsausschreiben vom 11. Juni 1773 beruhende Verbrauchsabgabe von Fleisch, von deren Einführung die hessischen Gemeinden vielfach Gebrauch machten. In Marburg erließ die staatliche Polizeikommission das Regulativ vom 24. Juli 1773, das der Stadt das Recht verlieh, von jedem aus der Schirne verkauften Pfund Fleisch 1 hlr. zu erheben und diese Abgabe nicht nur zur Unterhaltung des Pflasters, sondern auch, wenigstens subsidiär, (was freilich später von der Regierung bestritten wurde, vgl. S. 44.) zur Schuldentilgung zu verwenden. Da die Unterhaltung des Stadtpflasters

1) Die Urkunde ist in der französischen Zeit verloren gegangen.

bis zu der im 19. Jahrh. eingetretenen Änderung (vgl. S. 63) mit dem Staate oblag, floß nur die Hälfte des Fleischhellers in die Stadtkasse, die andere dagegen in die staatliche Pflasterkasse. Um das zeitraubende Wiegen des Fleisches zu vermeiden, wurde bereits 1774 der folgende Normal-Tarif nach der Viehgattung eingeführt, der nur für die Schweine eine Abstufung nach Gewicht vorsah.[1])

		fl.	Kr.
Von 1 Ochsen	. . . .	1	40
„ 1 Kuh	. . . .	1	—
„ 1 Rind	. . . .	—	30
„ 1 Kalb, Hammel oder Schaaf	. .	—	9
„ 1 Schwein bis zu 60 Pfund	. . .	—	10
„ 1 Schwein über 60 bis 100 Pfund		—	20
„ 1 Schwein über 100 bis 140 Pfund		—	30
„ 1 Schwein über 140 Pfund	. . . .	—	40
„ 1 Milchlämmchen	. . . .	—	3
„ 1 Spanferkel 1 bis 10 Pfund	. .	—	2

Von dem eingeführten sowie von dem zur eigenen Consumtion im Hausschlachten gewonnenen Fleisch mußte der Fleischheller ebenfalls entrichtet werden und zwar von ersterem bei den Torschreibern. In den übrigen hessischen Städten blieb das Fleisch vom Hausschlachten frei.[2])

7. Finanzlage. Die französische Fremdherrschaft.

Diese Einnahmen hatten 1776 in Tlr. erbracht: Vom Weinschank 521, vom Brauen 653, Realgeschoß 143, Personalgeschoß 369, Wegegeld 105, Freizeichengeld 146, Fleischheller 731; dazu kamen: Vom Grundbesitz 272, Einzugs-Bürger- pp. Geld 141, von Forsten 135, Erbzins pp. 84, von der Stadtwage 50, Zins von ausgeliehenen Kapitalien 46, zurückgezahlte Kapitalien 51, Sonstige Einnahmen 32, Rezeß und Liquidation 620, zusammen 4099. Die laufenden Einnahmen hatten aber kaum ausgereicht, die Bedürfnisse der Stadt zu befriedigen, zur Tilgung der drückenden, mit 846 Tlr. (1776) zu verzinsenden Schuldenlast konnten sie nicht dienen. Dazu gingen die Haupteinnahmen in der Folgezeit zurück (z. B. vom Weinschank, Braugeld, Fleischheller) — 1782 betrugen die ordentlichen Einnahmen nur noch 3335 Tlr., 1800: 3451 Tlr., während die Unterhaltungskosten der städtischen Wege, Wasserläufe und Gebäude wuchsen (1782 z. B. für das Brauhaus: 250 Tlr.). In dieser Notlage entschloß sich die Stadtverwaltung zum Verkauf der drei großen Stadthäuser, in denen der Weinschank betrieben wurde: „Blauer Löwe" (17..), „zum Ritter" am Markt (1777) und „zum schwarzen Fels" cum pertinentiis

1) Akte B. II. 49.
2) Kohl, a. a. O. S. 23.

in der Untergasse (1786) nebst daneben gelegenem steinernen Häuschen (Stadt-Bohrhaus) sowie sonstiger Grundstücke. Die Regierung gab die Genehmigung zum Verkauf des „überflüssigen" Grundbesitzes, den die Stadt heute so gut gebrauchen könnte. Der ebenfalls beabsichtigte Verkauf des Kohlwaldes, des Kämpfrasens und anderer Grundstücke unterblieb nur, weil nicht genug dafür geboten wurde.

Nun brach über die arme Bevölkerung, die sich noch nicht von den früheren Schicksalsschlägen erholt hatte, die Zeit der französischen Fremdherrschaft herein. Nach Vertreibung des Landesherrn — Landgraf Wilhelm IX., seit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 Kurfürst Wilhelm I. — war Marburg 1806 von französischen Truppen besetzt worden, von denen es erst wieder mit Beginn der Freiheitskriege 1813 befreit werden sollte. Kurhessen war mit dem Königreich Westfalen vereinigt worden, Marburg (Canton Marburg) gehörte zum Distrikt Marburg, Departement der Werra, und war Sitz des Präfekten. An die Stelle der Ratsverfassung war die französische Municipalverfassung getreten. Besonders nachteilig für Marburg war, daß es bis zum Eintritt friedlicher Zeiten einen Etappenort bildete und dadurch direkt in Folge von Kontributionen aller Art für Truppen, Magazine, Lazarette und indirekt (durch die Beschädigung der Straßen, wirtschaftliche Störungen u. s. w.) außerordentlich zu leiden hatte. Obendrein blieben die Handwerker für ihre Lieferungen vielfach unbezahlt. In der Zeit von 1795 bis 1808 hatte die Stadt unabhängig von den Leistungen der Stadtkasse an Kriegskontribution 65722 Tlr. 1 alb. aufbringen müssen; ebenso mußte sie sich 1809 an der Zwangsanleihe des Landes von 20 Millionen frcs. beteiligen mit 4975 Tlr. 18 alb. 6 hlr., die durch Zeichnungen der Bürger in 5% städt. Inhaberschuldverschreibungen gegen Verpfändung „gemeiner Stadt zugehörigen Waldungen, Güter und Einkünfte" aufgebracht wurden.

Aber die Umwälzungen unter dem allen Privilegien abgeneigten französischen Regime erstreckten sich auch auf das wirtschaftliche Gebiet und auf die Staats- und Kommunalabgaben.

Durch Dekret vom 22. Januar 1809 wurden alle Zünfte und Gewerbs-Korporationen aufgehoben und deren Vermögen und Schulden vom Staate übernommen. Ebenso wurde, und zwar schon 1807, die städt. Weinschanksgerechtigkeit beseitigt, die zuletzt durch Verpachtung noch 480 Tlr. jährlich eingetragen hatte. Als Ersatz diente die drückende Servissteuer und zur Deckung außerordentlicher Ausgaben eine jährliche „Auflage auf die Häuser nach dem Assekurations-Quantum, sodaß von jeden 100 frcs. der Assekurationssumme derjenigen Gebäude, welche mit 1000 Tlr. und höher eingeschätzt waren, 20 cents in die Stadtkasse gezahlt werden mußten".[1]) Da diese Steuer für die Hausbesitzer, die durch die umfangreichen Ein-

1) Akte B. II. 10.

quartierungen ohnedies außerordentlich belastet wurden, zu drückend war, so wurde sie 1810 aufgehoben und durch Präf. Beschluß vom 20. Mai 1810 durch das städtische Wegegeld ersetzt. Dieses betrug:

a) für 1 angeschirrtes Pferd, Ochsen oder Kuh 6 Cts
b) „ 1 nicht geschirrtes Pferd, Ochsen, Kuh oder Esel 4 „
c) „ 1 Schwein, Schaf, Hammel oder Ziege 1 „

Mit der Erhebung waren die Torschreiber nach besonderer Anleitung gegen Bezug von 4% Hebegebühr beauftragt.

Durch den gleichen Präf. Beschluß war eine Erhöhung der Stadt-Wage Abgabe eingeführt:

von 1—50 Pfd.	1/2 gGr.	(seith. 1/2 gGr.)
„ 50—100 „	1 „	„ 3/4 „
„ 1 Ctr. und darüber	1 1/2 „	„ 1 „

Auswärtige entrichteten 1/3 mehr;
von allen durch auswärtige Fuhrleute in die Wage zum Verkauf niedergelegten Waren wurden p. Pfd. 6 gGr. erhoben.

Der Personalgeschoß wurde um 2 alb. auf 16 alb. erhöht.

Indessen reichten auch diese Maßregeln zur Deckung der gesteigerten Ausgaben nicht aus und so wurde durch Präf. Beschluß vom 29. Januar 1811 noch die städtische Branntweinsteuer genehmigt in Höhe von 16 cents (1 gGr.) für die Maaß des in der Stadt konsumierten Branntweins aller Art.

Der Fleischheller blieb der Stadtkasse erhalten, obwohl die Metzgerzunft, bei der diese Abgabe stets unbeliebt war, 1808 in einer in glühenden Worten gehaltenen Eingabe deren Aufhebung beantragt hatte. Der Bürgermeister wies nach, daß nicht die Metzger, sondern die Konsumenten die Abgabe trügen und daß in Gießen, trotz doppeltem Fleischheller, die Fleischpreise niedriger seien als in Marburg. „Nicht in der Entrichtung dieser Abgabe darf also die Veranlassung zum Verfall der hiesigen Metzger in ihren häuslichen Umständen gesucht werden, vielmehr darin aufzufinden sein, daß die Zunft zu viel Mitglieder zählt — daß keiner allein eine Schlachterei für sich unterhält, sondern gewöhnlich 4 an einem Ochsen und 2 an einer Kuh Teil haben — jeder aber erwartet, daß ihm solches so viel Vorteil abwerfen müsse, daß er seine Abgaben und die Haushaltung davon bestreiten könne.“

Wie dem auch sei, es beweist, daß das Metzgergewerbe im Allgemeinen sich in übler wirtschaftlicher Lage befand. Charakteristisch ist nun, daß der Ertrag des Fleischhellers von 1700 fl. im Jahre 1808 auf 1300 fl. im Jahre 1809 zurückging, vermutlich infolge Defraudation, und daß gerade die wohlhabenderen Metzger die Zahlung des Fleischhellers verweigerten und sich der Pfändung widersetzten, sodaß der Präfekt zu ihrer Durchführung nicht weniger als 12 Mann und 1 Unteroffizier der

Departements-Kompagnie, sowie 1 Gensd'armes und 1 Brigadier der Gensd'armerie als Exekutionstruppen dem Bürgermeister zur Verfügung stellen mußte (Dezember 1809).

Von den in der westfälischen Zeit eingeführten staatlichen Abgaben sei außer den hohen Consumtionssteuern — die staatliche Weinakzise z. B. war 1806 von 28 alb. pro Ohm auf 5 Tlr. erhöht worden — nur die Patentsteuer erwähnt (Gesetz vom 5. August 1809). Nach Art. 2 war „ein jeder, der innerhalb des Königreichs Handel, Industrie, ein Handwerk oder überhaupt sonst ein Gewerbe treibt, ein Patent zu lösen verpflichtet“ nach einem dem Gesetze beigefügten Tarif. Es bedarf keiner weiteren Ausführung um darzutun, daß unter solchen Umständen von einem Selbstverwaltungsrecht der Stadt nicht die Rede sein konnte, und daß es ihr nicht möglich war, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die Ansprüche des Staates absorbierten zu einem erheblichen Teil ihre Einnahmen und schwächten die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, die vielfach die schuldigen Gefälle überhaupt nicht zahlen konnte. Die Entwickelung der Stadt war daher gehemmt, z. B. war seit 1808 die „Unterhaltung der Wege und anderer Bauten gänzlich vernachlässigt“ worden und der schon 1803 für nötig gehaltene Schulbau (am lutherischen Kirchplatz) konnte erst 1827 ausgeführt werden.

Die Schuldenlast der Stadt hatte sich nach der außerordentlichen Tilgung durch Verkauf städtischen Grundbesitzes entsprechend ermäßigt, betrug aber immer noch

19384 Tlr. am 1. Januar 1806 und stieg wieder auf
24659 Tlr. am 1. Januar 1814.

I. Abschnitt.

Die städtische Finanzwirtschaft unter kurhessischer Oberhoheit (1814—1866).

A) Grundlagen:

Bevölkerung. — Politische und wirtschaftliche Verhältnisse. — Universität. — Finanzrecht (Kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834). — Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — Stadtoberhäupter.

Die Marburger Gemarkung wird 1827 zu 3347 C. Acker[1] = 798,7615 ha angegeben, diese Angabe scheint aber im Hinblick auf die spätere auf katasteramtlicher Vermessung beruhende Größe (S. 71) unvollständig zu sein, denn eine Veränderung ist in der kurhessischen Zeit nicht eingetreten. Die 963 C. Acker großen städtischen Waldungen sind nur zum allerdings größten Teil darin einbegriffen.

Über die Bevölkerungsbewegung und die Wohnhäuser in dieser Periode liegen folgende Zahlen vor:[2])

Tabelle 1.

Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in Relativzahlen	Jahr	Einwohnerzahl	Zunahme in Relativzahlen
1814	6108	100,00	1846	7900	129,34
1824	6588[3])	107,86	1849	8428	137,98
1827	7640	125,08	1852	8553	140,03
1834	7512	122,99	1855	8150	133,43
1837	7800	127,70	1858	7681	125,75
1840	7939	129,98	1861	7689	125,88
1843	7954	130,22	1864 } 1866 }	7718	126,36

Tabelle 2.

Jahr	Wohnhäuser	Auf 1 Wohnhaus Bewohner
1814	708	8,63
1827	770	9,70
	18[4])	
1840	782	10,15
1866	781	9,88

Wenn die ersten drei Zahlen in Tabelle 1 richtig sind, so würde sich daraus ein auffallendes Wachstum ergeben, aber es scheint, als ob die dritte nach einem anderen Maßstab berechnet ist, da eine Zunahme um

1) Akte A. IV. 45.

2) 1814: Akte 28; 1824: Akte D. II. 30; 1827: Hildebrand, a. a. O. S. 148; 1834 bis 1864: Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstentums Hessen pp. S. 42.

3) Viebahn, a. a. O. S. 450 gibt die gleiche Zahl bereits für 1816/1820 an, Crome, a. a. O. S. 152 erwähnt für 1818 Marburg mit 6500 Seelen in 787 Häusern.

4) Außerhalb der Stadt.

1000 Seelen binnen 3 Jahren ganz unglaublich ist. Auch die Zunahme der Wohnhäuser von 1814 bis 1827 dürfte zu bezweifeln sein. Was aber leider feststeht, ist, daß die Stadt von 1827 bis 1846 kaum zugenommen hat; auch die Abnahme der Zahl der Häuser bis 1840 paßt dazu. 1846 bis 1849 tritt dann eine auffällige Zunahme ein, die jedoch, wenn sie nicht auf Änderung der Zählweise beruht, schon in den folgenden Jahren von neuer, bis zum Ende Kurhessens andauernder Stagnation unterbrochen wird. Von 1852 bis 1858 sinkt die Bevölkerung sogar um volle 10 %[1]), und drastischer als durch diesen Rückgang wird die erneute Stockung durch den völligen Stillstand der privaten Bautätigkeit während der 26 Jahre von 1840 bis 1866 bewiesen. Hartwig, dem die Stadt, als er sie 1850 als Student betrat, einen mittelalterlich-dörflichen Eindruck machte,[2]) bestätigt das mit den Worten: „Damals war die Bautätigkeit in Marburg fast ganz erloschen. Jahrzehnte lang entstand fast kein einziger Neubau." Und an anderer Stelle: „Neubauten wurden nicht aufgeführt; wenn dennoch einmal einer unternommen wurde, war das ein Ereignis für die betreffende Straße, ja die ganze Stadt: Notdürftig suchte man die alten Gebäude vor dem Einsturze zu bewahren und auszubessern."[3])

Diese geringe Entwicklung Marburgs, die denn auch eine ausschlaggebende Rolle in der Finanzgebarung spielte, erklärt sich in erster Linie aus den ungünstigen politischen und dynastischen Verhältnissen, die in der unglücklichen Charakter-Veranlagung der letzten Kurfürsten begründet waren und überhaupt einen hemmenden Einfluß auf die Entwicklung des gesamten Landes ausübten. Das ganze politische Leben Kurhessens drehte sich um die Aufrechterhaltung der Verfassung von 1831 und Jahrzehnte lange politische und religiöse Parteikämpfe ließen das Land nicht zur Ruhe kommen. Näher kann auf diese allgemeinen kurhessischen Verhältnisse nicht eingegangen werden, es sei in dieser Beziehung auf die Schriften von v. Sybel, Bähr und Hartwig verwiesen.

Speziell in Marburg hatte die mit den Verfassungskämpfen zusammenhängende Bewegung 1830 zur Gründung einer Bürgerwehr auf Kosten der Stadt geführt, die gelegentlich, so bei der Gährung von 1848, in Tätigkeit trat. Der unter dem Ministerium Hassenpflug herbeigeführte

1) 1855/56 wütete eine Typhus-Epidemie in der Stadt.

2) Der Ketzerbach bildete noch einen offenen schlecht gemauerten Graben (1859 überwölbt), dessen Reinlichkeit viel zu wünschen übrig ließ, umsäumt von zwei langen Reihen niedriger Häuser. Hier und selbst am Steinweg und im Innern der Stadt gab es noch Häuser mit nicht beworfenen rohen Lehmwänden. Abgesehen vom wöchentlich einmal erscheinenden Provinzial-Wochenblatt besorgte der städtische Ausrufer die öffentlichen und privaten Bekanntmachungen und jeden Morgen zog der „göttliche Sauhirt und Hüter der Nachtruhe Marburgs auf seinem kleinen Horn blasend und mit langer Peitsche knallend durch die Straßen der Stadt, um die ihm anvertraute, keineswegs unbeträchtliche Herde auf den Saurasen (jetzt Rosenstraße) oder Kämpfrasen zu treiben." Hartwig, a. a. O. S. 37. — 1865 verbot der Stadtrat das Austreiben des Viehs, wogegen die Weidenhäuser vergeblich vorstellig wurden. Das Ausrufen wurde 1885 eingestellt. Akte A. II. 22.

3) Hartwig, a. a. O. S. 41 und 69.

sogenannte „Steuerverweigerungsbeschluß“ des Landtags, der den Kurfürsten veranlaßte, den Bundestag um Hilfe anzurufen, hatte auch für Marburg unliebsame Folgen. Denn als 1851 die bekannte Bundesexekution in Gestalt einer Besetzung des Kurfürstentums durch österreichische und bayerische Truppen (sogenannte Strafbayern) erfolgte, erhielt auch Marburg seine Zwangseinquartierung, die von der Stadt unter schweren Opfern mehrere Monate verpflegt werden mußte (S. 58 Anm. 2). Überhaupt war das gute Verhältnis zwischen Landesherrn und Stadtverwaltung, wie es früher Jahrhunderte lang bestanden hatte, nach und nach, besonders aber unter den Kurfürsten verblaßt, ja zu einem gespannten geworden, und diese Stimmung übertrug sich anscheinend vom Landesherrn auch auf das Ministerium und die Regierung der Provinz Oberhessen.

Zwar ist zuzugeben, daß die Verhältnisse bei der Stadtverwaltung eine strenge Kontrolle der Regierung erforderlich machten, aber andererseits wurde doch der Standpunkt der Aufsichtsbehörde oft ohne Not recht schroff und auffallend scharf hervorgekehrt. Auch kann man sich bei der Durchsicht der Akten des Eindrucks nicht erwehren, daß die Verfügungen der Aufsichtsbehörde nicht frei von bürokratischen Spitzfindigkeiten und nicht immer von sachlichen Erwägungen diktiert waren (vgl. S. 68). Das „Remonstrieren“ des Stadtrats gegen eine Verfügung (auch manchmal gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses) war daher an der Tagesordnung und in dem langen Instanzenwege bis zum Kurfürsten[1]) meist erfolglos. Angesichts dieser schwierigen Verhältnisse, die die Verwaltungstätigkeit lähmten und zu Verstimmungen führten, kann man die gelegentlichen bitteren Klagen von Stadt-Oberhäuptern wohl verstehen.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Ursachen hierfür großenteils mit in den spezifisch kurhessischen Zuständen lagen — zu denen die mustergiltige Justizverwaltung nicht gehörte —, und die Bevölkerung nahm, als der Kurfürst 1866 infolge seines Starrsinns Land und Thron an Preußen verlor, diesen Wandel der Dinge im Allgemeinen ohne Erregung hin.

Entsprechend den politischen Verhältnissen war auch die **wirtschaftliche** Lage der Bevölkerung Marburgs, insbesondere der gewerbetreibenden, in kurhessischer Zeit eher noch ungünstiger geworden, als sie im 18. Jahrhundert und in der Westfälischen Zeit war. Die nachstehenden Angaben hierüber beruhen nicht auf Schilderungen der leicht zu Übertreibungen neigenden Beteiligten, sondern auf den objektiveren Berichten der Stadtverwaltung. 1833 klagte diese in einem Berichte an den Kurprinzen, daß die halbe Bevölkerung mit der Not zu ringen habe, um die Abgaben zu erschwingen und die Familie zu ernähren, eine Folge der Übersetztheit aller Gewerbe. So waren z. B. vorhanden: 44 Metzger, 57 Kaufleute und

1) Z. B. bei Erlaß von Ortsstatuten über Einführung oder Erhöhung von Steuern: Kurfürstliches Steuerkollegium (Cassel) —, Kurfürstliche Regierung der Provinz Oberhessen (Marburg) —, Ministerium des Innern —, Gesamtministerium —, Kurfürst.

Krämer, 77 Schneider, 73 Bäcker und 154 (!) Schuhmacher. Bei einer Bevölkerung von etwa 7600 Seelen kam auf rund 43 Köpfe 1 Schuhmacher. Die damalige Überfüllung der Handwerke wird am deutlichsten, wenn die neuesten Zahlen ihnen gegenüber gestellt werden. Das Adreßbuch der Stadt für 1912 weist bei einer Bevölkerung von rund 22000 Seelen nur 42 Bäcker und Konditoren, 36 Metzger (neben 4 Fisch-, Geflügel- und Wildprethandlungen und 8 Delikatessenhändlern), 57 Schneider (neben 16 dort nicht gezählten Kleiderhandlungen), 98 Schuhmacher (neben 6 darin nicht inbegriffenen Schuhwarenhandlungen) nach. Dazu lastete auf dem Grundeigentum der Einwohner, abgesehen von den Reallasten, ausweislich der Hypothekenbücher eine Schuldenlast von 300000 bis 400000 fl.,[1]) die bis 1841 auf fast 1 Million fl. stieg.[2]) 1834 standen 50 Wohnhäuser zum Verkauf, für die sich aber Kaufliebhaber nicht fanden. Das hatte ein erhebliches Sinken ihres Wertes zur Folge, sodaß die darauf ruhenden Hypotheken gefährdet wurden. Die Auswanderung nach Amerika war damals erheblich. Eine Besserung dieser Verhältnisse war wegen der fortwirkenden und neu eintretenden Ursachen — S. 23 ff. — nicht möglich, im Gegenteil nahm die Arbeitslosigkeit und Armut zu.[3]) (vgl. auch S. 61). Dies zeigen auch die von **Hildebrand** aus der Zählung von 1843 für den Kreis Marburg wiedergegebenen und besprochenen Daten,[4]) die nur leider nicht auch die Verhältnisse der Stadt allein behandeln und deshalb hier nicht mit benützt sind. Wie **Hartwig** bekundet, hatte zwar das Handwerk, besonders das Kunsthandwerk, durch die Wiederherstellung der 1847 durch einen Wolkenbruch im Innern arg verwüsteten Elisabethkirche[5]) mancherlei Anregung und Förderung empfangen, aber als 1856 „die neue chirurgische Klinik gebaut werden sollte, hielt es schwer, in Marburg einen Maurermeister zu finden, der den Neubau unternehmen wollte.“[6]) Die Arbeiten wurden an fremde Meister vergeben.[7]) Noch 1859 lenkte der Oberbürgermeister die Aufmerksamkeit des Kurfürsten auf die bedrängte Lage der Stadt, er berichtete, daß „die Armut der Stadt von Jahr zu Jahr zunimmt, und ein großer Teil der Gewerbetreibenden außer Nahrung gesetzt ist.“[8])

1) Akte A. IV. 46.
2) Akte H. 2.
3) So berichtet 1841 der Oberbürgermeister an das Ministerium des Innern zwecks Verbesserung der Universität: „Allein leider dauert der eingerissene Verfall des Gewerbestandes noch fort, greift teilweise noch immer augenfällig um sich, indem bei der drückenden Schuldenlast, welche auf den hiesigen Hausbesitzern lastet, die Verarmung mit jedem Jahre fühlbarer wird, bei der Übersetzung der Gewerbe und bei dem Mangel an Verkehr und Absatz der Fleiß sich nicht mehr belohnt und daher viele Gewerbetreibende sich genötigt sehen, ihre Gewerbe aufzugeben und entweder Not zu leiden, oder auszuwandern.“ Akte C. I. 17.
4) I. **Hildebrand**, a. a. O. S. 176 ff.
5) Die Wiederherstellung der Kirche zog sich bis 1861 hin.
6) **Hartwig**, a. a. O. S. 69/70.
7/8) Akte A. IV. 46.

Ähnlich verhielt es sich mit Handel und Industrie, ja es war von ihnen, wie Hartwig für 1850 berichtet, „fast gar keine Rede. Nur die „Marburger Dipperchen“ wurden noch nach der alten Väter Weise gedreht und am Steinweg auf langen Gestellen vor dem Brande getrocknet.“ [1]) Ziffernmäßige Angaben über die Verhältnisse von Handel und Gewerbe liegen nur vereinzelt vor. Die Statistik des Zollvereins von 1861 war nicht auffindbar und Gewerbesteuerlisten fehlen. Indessen bieten die Ergebnisse der 1843 vom Kurhessischen Handels- und Gewerbeverein veranlaßten Erhebung über die größeren Handels- und Gewerbebetriebe in Marburg auch für die spätere Zeit einen gewissen Anhalt in Anbetracht der allgemeinen Stagnation im Wirtschaftsleben, nur die Gewerbe der Töpfer und Gerber sowie die Wolltuchfabrikation gingen weiter erheblich zurück.

Die Statistik von 1843 ergab folgendes Bild:

Tabelle 3.

Lfd. No.	Gegenstand	Betriebs-Art	Zahl der Arbeiter	Ankauf des rohen Materials wo?	Absatz wohin?	Jährlicher Geld-Umschlag in Tlr.	Bemerkungen
1.	Taback	Fabrikmäßig	18	In Bremen, z. T. auch in Eschwege und in der Pfalz	An Orte der Umgegend	10 000	Die Einwirkung des Zollvereins wird zu 1 und 6 als ohne besonderen Einfluß, zu 3—5 als vorteilhaft, zu 2 als höchst vorteilhaft bezeichnet.
2.	Töpfer-Waren	Handwerkmäßig	90[2])	Größtenteils aus der Umgegend, die Glasuren von hier und aus Westfalen	Ins Ausland nach allen Richtungen	22 000	
3.	Pianinos	Fabrikmäßig	8	Im Ausland	Meist ins Ausland (Holland und Amerika)	5 000	
4.	Oberleder und Sohlleder	Handwerkmäßig	63	Hiesige und Casseler Gegend	Messe nach Frankfurt	40 000	
5.	Stecknadeln	„	2	Verschiedene Orte	Umgegend (preußisches, hessisches u. nassauisches Gebiet)	600	
6.	Wollentuch, Bieber u. Flanell	Fabrikmäßig	58	Wolle im Inland, Farben Cassel und Frankfurt	Umgegend und Frankfurt	30 000	Außerdem noch 10—12 Tuchmachermeister mit handwerksmäßigem Betrieb.

Der Landtransport auf der Verbindungsstraße zwischen Rhein und Weser (Cassel-Frankfurt) wurde von 3 Fuhrleuten mit 10 bis 12 Frachtwagen und 40 bis 45 Pferden ausgeübt.

Der 1850 erfolgte Anschluß der Stadt an die Eisenbahnlinie Cassel-Frankfurt[3]) hatte den Handel nur wenig belebt, bis 1867 waren „trotz

1) Hartwig, a. a. O. S. 44.

2) 1828 nährten sich 40 Familien vom Töpfergewerbe — Akte D. I. 5.

3) Wenn Hartwig, (a. a. O. S. 38) die Anlage des Bahnhofs weit außerhalb der Stadt für unzweckmäßig hält und auf persönliche Motive zurückführt, so bieten die städtischen Akten dafür keinen Anhalt. Die Stadtverwaltung hatte sich, wenn auch etwas spät, eingehend mit dieser Frage beschäftigt und in der Sitzung des Stadtrats und großen Ausschusses vom 5. Februar 1849 ergab die Abstimmung 12 Stimmen für den

dieses für die Industrie gewiß sehr günstigen Ereignisses nur wenige größere Geschäfte erstanden, die sich über den handwerksmäßigen Betrieb erhoben.“ [1]) Aus der Erkenntnis der Notwendigkeit heraus, Handel und Gewerbe zu heben, war von Männern mit Einsicht und Gemeinsinn 1850 der Verein zur Fortbildung und Belehrung der Jünglinge aus dem Stand der Gewerbetreibenden[2]) und 1864 der Handels- und Gewerbeverein gegründet worden. Bezeichnend für die chronische Notlage der Bevölkerung sind auch die häufig wiederkehrenden Bestrafungen wegen Eigentumsvergehen, (in einem Monat manchmal bis zu einigen Hundert) und der starke Verkauf der Pfänder bei der Sparkasse und Leihbank, die nicht nur in Gold- und Silbersachen, sondern auch in Herren- und Frauenkleidung jeder Art, Tisch- und Bettleinen bestanden.[3]) Wie sich die gewerblichen Verhältnisse bis zum Ende der Kurhessischen Zeit weiter entwickelt hatten, dafür geben die vorliegenden Zahlen für 1856 und 1867 einigen Aufschluß: 1856 waren in Gewerbebetrieben tätig: 422 Meister, 175 Gesellen und 128 Lehrlinge. Diese verteilten sich u. A. (bis zu 10 Personen in einem Gewerbe) wie folgt:[4])

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Bäcker	40	24	32
Krämer	39	16	14
Schuhmacher	88	63	25
Metzger	31	18	7
Schneider	33	20	12
Schankwirte	67	—	—
Speisewirte	16	—	—
Schlosser	10	5	10
Sattler	9	5	1
Buchbinder	6	2	4
Apotheker	3	6	1
Bierbrauer	3	20	—
Buchdruckereibesitzer	3	11	—
(1852) Lohgerber	21	17	5

Und 1867 waren nach Koch[5]) vorhanden: 206 Aufwärter, Fabrikarbeiter, Näherinnen, verheiratete Gesellen, Tagelöhner pp., 166 Handel-

jetzigen Platz, 21 für den Platz vor dem Weidenhäuser Tor und 8 hielten beide Plätze für dem Gesamtinteresse nicht entsprechend. In Anbetracht dieser Sachlage hielt die Regierung an dem Platze fest, um so mehr als die Arbeiten bereits begonnen hatten und die Stadt von vornherein nicht im Stande war, ihre etwaigen Wünsche durch einen Zuschuß zu den Baukosten zu unterstützen. — Akte C. I. 17.

1) Koch, a. a. O. S. 18.

2) Schon 1840 war die Errichtung eines „Leseinstituts“ für Gesellen und Lehrlinge angeregt worden; die Ausführung unterblieb mangels der erforderlichen Mittel. — Akte D. I. 18.

3) Bekanntmachung in Nr. 17 des Wochenblattes für die Provinz Oberhessen 1854.

4) Akte A. IV. 45.

5) Koch, a. a. O. S. 19/20.

treibende (wohl auch Händler in Lebensmitteln?), 85 Schuhmacher, 82 Wirte (!), 35 Bäcker, 32 Fuhrleute, 30 Metzger, 30 Schneider, 28 Töpfer, 21 Lohgerber, 21 Schreiner, 17 Bierbrauer (?), 16 Weißbinder, 14 Dachdecker, 13 Schlosser, 11 Seifensieder, je 8 Wollenweber, Buchbinder und Bader, je 7 Maurer, Sattler und Musikanten, je 6 Schmiede, Glaser, Blechschmiede, Bleicher, Zimmerleute, Färber, Drechsler u. s. w. Soweit sich die Zahlen beider Zählungen überhaupt miteinander vergleichen lassen, zeigen sie eine Abnahme in der Besetzung mancher Handwerke, die man als Gesundungsprozeß ansehen muß.

Die Landwirtschaft[1]) war nach wie vor unbedeutend, 1838 nährten sich nur 2 Familien ausschließlich von ihr, 695 Familien trieben daneben Gewerbe und 189 Familien nährten sich von Tagelohn.[2])

Fragt man nun nach den Ursachen des Verfalls des Gewerbes in kurhessischer Zeit, so wird der Ansicht Bovensiepens,[3]) der die 1816 wieder eingeführte alte Zunftverfassung dafür verantwortlich macht und sie als reaktionären Akt hinstellt, nicht unbedingt beigepflichtet werden können.

Wenn auch der Kurfürst, mißtrauisch, verbittert und ohne rechtes Verständnis für die fortschreitenden Zeitverhältnisse, am liebsten Alles auf den Stand von vor 1806 zurückversetzt hätte, so entspringt die Wiedereinführung der Zunftverfassung doch nicht dieser persönlichen Neigung. In seinen „kritischen Bemerkungen" zu dem Bovensiepen'schen Werk weist Brauns[4]) nach, daß die Wiedereinführung des alten Gewerberechts, das übrigens schon einen wesentlichen Fortschritt darstellte, abgesehen von politischen Gesichtspunkten — nur Preußen hatte, wenigstens für einen Teil der Monarchie, die Gewerbefreiheit — auf nüchternen, praktischen Erwägungen beruhte, hervorgegangen aus einer ad hoc angestellten Enquete und im Einklang mit der damaligen Stellung der Wissenschaft in dieser Frage. Freilich, als gegen Mitte des Jahrhunderts mit den allmählichen Veränderungen im Wirtschaftsleben ein Umschwung zu Gunsten der Gewerbefreiheit auch in der Wissenschaft eintrat, vermochte man sich in Kurhessen nicht sogleich von der gebundenen Wirtschaftsform zu trennen. Zwar erwog die Regierung schon 1860 eine Änderung der Gewerbegesetzgebung und forderte die Stadtverwaltungen um Äußerung hierzu auf,[5]) indeß trat eine Änderung der Gewerbegesetzgebung in Kurhessischer Zeit nicht mehr ein.

1) 1867 gab es in der Marburger Feldmark 715 Acker bestellbares Land, davon waren bestellt: mit Weizen 32, mit Korn 223, mit Gerste 46, mit Hafer 200, mit Kartoffeln 63, mit Erbsen 27, mit Wicken 3, mit Oelsaat 75, mit Klee 19, mit Kraut 10, mit Runkelrüben 17. — Akte A. IV. 45.
2) Akte D. I. 28.
3) Bovensiepen, die kurhessische Gewerbepolitik, Marburg 1909.
4) Brauns, a. a. O. S. 116.
5) In Marburg sprach sich der Stadtrat mit der überwiegenden Mehrheit der Zünfte gegen die Gewerbefreiheit aus. Von 18 Zünften hatten nur 3 (Strumpfweber, Buchbinder, Schmiede und Schlosser) Gewerbefreiheit gewünscht.

Eingedenk dessen, daß vergangene Wirtschaftsepochen und ihre Entwickelung nur zutreffend beurteilt werden können, wenn wir uns in die damaligen Verhältnisse hineinzudenken vermögen, nicht aber von der höheren Warte der heutigen fortgeschrittenen Zustände aus,[1]) sei in Folgendem versucht, den Gründen des wirtschaftlichen Rückgangs der Marburger Bevölkerung während der kurhessischen Zeit kurz nachzugehen.

Vor dem Abschluß des Zollvereinsvertrags, wo die Konsumtionskraft der Bevölkerung ohnedies durch Krieg und wirtschaftliche Krisen (z. B. 1817) geschwächt war, wirkten die Zollverhältnisse und für einzelne Gewerbe der Wechsel der Mode auf die Entwickelung von Handel und Gewerbe ungünstig ein. Die preußische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung belegte die Ausfuhr mancher Rohstoffe (nicht aber die fertigen Fabrikate) und die Einfuhr fremder Waren in Preußen mit hohen Zöllen oder verbot sie. Ähnliche Maßregeln hatten Hannover, Braunschweig, Hessen-Darmstadt getroffen. Hierunter litten insbesondere die Gewerbe der Lohgerber, Töpfer, Leinweber und Wollentuchfabrikanten, aber auch der Absatz anderer Waren wurde davon betroffen. Durch den Wechsel der Mode wurden, abgesehen von den Perrückenmachern, besonders die Weißgerber geschädigt. Während gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur jeder bemittelte Bauer und Kleinstädter an Sonn- und Werktagen schaf- und wildlederne Hosen trug und auch in Marburg dieses die gewöhnliche Tracht der Bürger, Bürgersöhne und Handwerksgesellen war, wurde sie 1818 hier nur noch selten bei Arbeitsleuten gesehen.[2]) Eine weitere Minderung der Konsumtionsfähigkeit der Stadt trat ein, als ihr, obwohl sie seit Errichtung der stehenden Heere eine Garnison besessen hatte, diese infolge der Umbildung des Militärs 1833 entzogen wurde. Und nicht genug damit, wurde der Stadt das Schullehrerseminar und die Finanzkammer-Deputation genommen. Ein schwerer Schlag traf die Stadt weiter 1851 durch die Verlegung des Obergerichts nach Cassel. Um die Garnison wieder zu erlangen, hatte die Stadt 1837 der Ständeversammlung in Cassel 10000 Tlr. als Beitrag für den Bau einer Kaserne vergeblich angeboten; jetzt, nachdem durch die Verlegung des Obergerichts eine Anzahl Wohnungen leer geworden war, erhielt die Stadt auf abermaliges Bitten 1851 als Garnison ein Bataillon Infanterie, das indeß später auf eine Kompagnie reduziert[3]) wurde. Aber auch diese wurde ihr schon 1856 wieder genommen.[4]) Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Vorgänge auf die Erwerbsverhältnisse der Stadt ungünstig einwirkten, und man versteht es, daß die Zünfte mit Argusaugen darüber wachten, daß kein Unberufener ihnen ins Handwerk pfuschte und den Verdienst schmä-

1) Brauns, a. a. O. 117, Bücher, a. a. O. S. 115.
2) Akte D. I. 7.
3) Hartwig, a. a. O. S. 63.
4) Akte A. IV. 46.

lerte,[1]) aber trotzdem konnten sie es nicht immer verhindern. Taten ihnen ja sogar die „Eisengefangenen" Abbruch, wogegen man bereits 1827 vorstellig geworden war; aber erst durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1848 wurde die Kurhessische Polizeidirektion ermächtigt, diese Arbeiten einstellen zu lassen „sofern anzunehmen sei, daß dadurch irgend einem der hiesigen Gewerbetreibenden Abbruch an seinem Arbeitsverdienst geschehe." [2]) Zur Übersetztheit des Handwerks trugen auch die häufigen Aufnahmen von Bürgersöhnen und Fremden bei, in letzterem Falle war oft die Kontrolle nach der Richtung hin ungenügend, ob das nachzuweisende Vermögen auch Eigentum des Betreffenden war. Denn falls dem Aufgenommenen das „nachgewiesene" Vermögen nicht gehörte, so wurden nicht nur die Existenzbedingungen der vorhandenen Zunftmitglieder durch die Aufnahme der neuen verschlechtert, sondern diese fielen womöglich obendrein noch der Armenverwaltung zur Last. Besonders bei den Schuhmachern machte sich die so begünstigte Übersetztheit des Gewerbes sehr bemerkbar. Ob dabei auch gewisse, wenig altruistischen Gefühlen entspringende Geschäftsgepflogenheiten einiger Lederhändler eine Rolle gespielt haben, wie Hildebrand[3]) angibt, mag dahin gestellt bleiben. Als hauptsächlichster Faktor aber, der während der ganzen Periode mitwirkte, kommt für die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt der anhaltende Rückgang der Universität, ihres Hauptkonsumenten, in Betracht (S. 26), ja die Stadtverwaltung war überzeugt, daß der Wohlstand der Bevölkerung in demselben Maße abnahm, in dem die Frequenz der Universität zurückging.[4]) Schließlich trugen auch die hohen Getreide- und damit Brotpreise, die nicht immer die Folge von Mißernten waren, sowie hohe Holz-[5]) und Materialpreise zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit bei.[6]) Zur Verhütung des Aufkaufs an den Toren durch Zwischenhändler hatte die Stadt 1830 einen Fruchtmarkt für Weizen, Korn, Hafer, Erbsen, Linsen, Rübsamen eingerichtet. Dessen ungeachtet hatten die hohen Getreidepreise „eine gewisse Berümtheit" erlangt,[7]) namentlich

1) Z B. verwahrte sich die Weißbinderzunft 1849 energisch gegen das Anstreichen des Biegenstegs durch den Verfertiger des Stegs: „Der Pinsel gehört nicht in die Hand eines Zimmermanns, noch viel weniger in die Hand eines städtischen Tagelöhners, welchem nur allein die Schippe und Hacke gebührt. Die Weißbinder allein sind berechtigt dazu." — Akte D. I. 5.
2) Akte D. I. 5.
3) Hildebrand, a. a. O. S. 179.
4) Akte H. 2.
5) 1856 betrug der Brennholzbedarf der Stadt jährlich: 7000 Klaftern, infolge der gestiegenen Holzpreise begann sich damals der Brennkonsum den Kohlen zuzuwenden, die durch die neue Bahnverbindung erst jetzt erreichbar geworden waren. — Akte A. IV. 46.
6) Als der Stadtrat 1856 die Gründung eines Darlehnskassenvereins im Interesse der Klein-Gewerbetreibenden anregte, begründete er das damit, daß das jahrelang teuere Brod den Gewerbestand heruntergebracht habe. — Akte C. VI. 20 — vergl. auch S. 61/62 Zentralarmenkasse. Der Darlehnskassenverein kam nicht zu Stande, dagegen wurde 1861 der Vorschußverein gegründet.
7) Akte D. I. 6.

anfangs der 1850er Jahre waren sie trotz guten Ernten hohe, ja 1854 berichtet der Stadtvorstand der Regierung, daß zwischen Rhein und Weser in keiner Stadt die Brotpreise so hoch seien, als in Marburg. Die auffallend hohen Getreidepreise hatten ihre Ursache vorwiegend darin, daß die Früchte „frühzeitig ins Ausland verkauft wurden und später aus entfernteren Gegenden zu höheren Preisen wieder ersetzt werden mußten" (1851), ferner darin, daß die seit 1845 aufgetretene Kartoffelkrankheit den Ertrag der Kartoffeln auf $1/_2$ bis $1/_4$ des früheren Ertrags verminderte und daß der Ausfall mit auf Anregung der Regierung durch ausgedehnteren Anbau ersetzt wurde, wodurch dem Kornbau Boden entzogen wurde. Trotz dem dergestalt ausgedehnten Kartoffelbau reichten die Kartoffeln zum Branntweinbrennen nicht und wurden durch Korn ergänzt, sodaß dem Brotgetreide auf doppelte Weise Abbruch geschah. Die hohen Brotpreise wurden darauf zurückgeführt, daß die polizeiliche Tax-Norm veraltet und ungerecht war, z. B. rechnete man auf 4 Brote 3 Pfund Mehl, während $4 1/_4$ Brote daraus gebacken wurden. Ferner hielten die Bäcker die Fruchtpreise künstlich hoch, weil die Nebennutzungen (Kleie pp.), die ihnen in festen Sätzen angerechnet wurden, bei hohen Fruchtpreisen einen höheren Wert hatten und den Bäckern größeren Gewinn erbrachten; außerdem berechneten die Bäcker für Hefe den alten festen Satz von $1 1/_2$ Tlr., während sie ihnen nur noch 5 Sgr. kostete. Die Brotpreise wurden also gewissermaßen mechanisch berechnet, diese Berechnung war aber zu Gunsten der Bäcker fehlerhaft, während andererseits die Bäcker durch höhere Löhne, Holzpreise und Staats-Gewerbesteuern belastet wurden. Diese Verhältnisse, deren Mängel von der Regierung 1854 ausdrücklich anerkannt wurden, führten zu der vom Stadtrat beantragten Revision, insbesondere der Taxnorm.

Aus der Gesamtheit dieser Erscheinungen heraus, sowie aus sonstigen, die allmähliche Veränderung des Wirtschaftslebens bedingenden allgemeinen Ursachen ist die ungünstige wirtschaftliche Lage der Bevölkerung, insbesondere der gewerbetreibenden, zu erklären. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß trotz aller Not stets eine, wenn auch kleine, Oberschicht wohlhabender Einwohner vorhanden war, die nicht nur die einheimischen Armen unterstützten, sondern auch ein Herz für fremdes Unglück hatten, wovon die vielen Haus-Kollekten anläßlich Überschwemmungen, Hagelschlag, Feuerbrünsten pp. eine beredte Sprache reden.[1]) Das gesamte Wirtschaftsbild ändert sich freilich dadurch nicht wesentlich.

Unter den S. 17 erwähnten politischen und dynastischen Verhältnissen litt vor allem die äußere Entwickelung der Universität,[2]) die

1) Akte D. III. 32.
2) Hartwig, a. a. O. S. 44/45 — schreibt: „In den Jahren 1850 bis 1866 schwankte die Anzahl der Musensöhne nach dem offiziellen Studentenverzeichnis zwischen 315 und 227. Faktisch waren aber nur ganz ausnahmsweise über 220 Studiosen in

der Stadt hätte Nahrungsquellen geben können. Die Zahl der Studenten hatte sich selten über 300 erhoben, sie betrug z. B. im Sommersemester 1823:305, 1831:370, 1840:287, dagegen 1860 sogar nur 229, 1865:285. Die Entwickelung der Universität litt vor allem unter der lauen staatlichen Fürsorge. Nachdem man in den 1830er Jahren mit dem Tode des Directors die Tierheilanstalt hatte eingehen lassen, wurden zwar später die Universitäts-Institute im Laufe der Jahrzehnte vermehrt, aber sie standen meist nicht auf der Höhe; eine Irrenheilanstalt, um die die Stadt seit 1830 wiederholt petitioniert hatte, wurde nicht errichtet. „Nur wenige Institute hatten befriedigende Mittel; die meisten mußten sich auch mit ungenügenden Räumen behelfen.... Abgesehen von den Institutsverhältnissen war die Lage der Professoren und damit auch der Ruf, den Marburg in kurhessischer Zeit genoß, durch drei Umstände ungünstig beeinflußt, durch die schlechte Bezahlung, durch die politische Unsicherheit und durch die geringe Frequenz der Hochschule.... In kleinen Staaten ist, wenn Residenz und Universität räumlich auseinanderfallen, ein gegenseitiges Vorurteil die Regel. Beseitigt wird dasselbe nur durch intensives Interesse der Fürsten an der Wissenschaft. Dies fehlte aber leider ganz bei den letzten Kurfürsten." [1])

Marburg wohnhaft. Einzelne längst Abgezogene wurden vielfach ruhig in den Listen fortgeführt und selbstverständlich mitgezählt; ebenso die, welche im Anfang des Semesters ihr Examen gemacht hatten u. s. w. Man „kratzte" eben zusammen, was man konnte, um die Frequenz der Universität in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Und wie viel wohlhabende Studenten, sagen wir, die einen Jahreswechsel von 1000 Mk. hatten, gab es unter diesen? Die meisten Studiosen Marburgs stammten aus Kurhessen, einige wenige Norddeutsche, die der berühmte Chemiker Robert Bunsen hierher gezogen hatte, studierten freilich damals hier. Aus Nassau stammten wohl 10 bis 20, einzelne aus Waldeck und Westfalen. Zuweilen verlief sich ein Detmolder hierher, der ein von Donop'sches Benefizium hatte. Aus gleichem Anlaß kamen einige protestantische Ungarn und Siebenbürger." Bei den meisten Studenten herrschte eine „honette Pauverté" Dabei war das Leben trotz der allgemein ungünstigen Geschäftslage billig. Hartwig zahlte für ein Zimmer nebst Kabinett auf der Hofstadt 16 Tlr. für das Semester (1850). „Ein Mittagstisch für 5 Sgr. galt schon als etwas üppig; bezahlte man doch im ersten Gasthofe der Stadt für ein opulentes Mittagessen, freilich mit Weinzwang, 6 Tlr. für den Monat. Wer sich den Luxus gestatten und warm zur Nacht essen wollte, konnte das sehr gut auf dem Museum schon für 25 Pfg. Der Schoppen Bier kostete 8 Pfennige." Wie es in jener Zeit um die akademische Freiheit bestellt war, zeigen die Gesetze für die Studierenden vom 10 Dezember 1819 (Möller und Fuchs, a. a O. S. 232). Danach konnte u. A. der Student wegen Unfleiß „als ein unnützes und des bösen Beispiels wegen schädliches Subjekt" ein oder zwei Semester von der Universität verwiesen werden. Das Tabackrauchen auf der Straße war bei 5 Tlr. Geldstrafe und Verlust der Pfeife verboten, welche nebst einem Drittel der Geldbuße dem Angeber zufiel. Es gab erlaubtes und unerlaubtes Creditieren, letzteres bezog sich namentlich auf Anschaffung von Luxusgegenständen pp. Bares Geld durfte bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts nur mit Genehmigung des Prorektors Studierenden geliehen werden (Auf Antrag des Gläubigers: „Schulden-Carzer und Einbehalten von Testimonien und Diplomen"). Der Besitz „sogenannter Schläger" war bei vierwöchentlicher Karzerstrafe verboten, auf dem Besitz von Dolchen, Stiletten und Stockdegen stand einjährige Gefängnisstrafe. Verbindungen der Studenten waren streng untersagt, auch nur Verdächtigen wurde das consilium-abeundi erteilt, hatte die Verbindung gar noch politische Tendenz, so wurden die „peinlichen Gesetze gegen Hochverrat" angewendet.

1) W. Troeltsch, a. a. O. S. 432.

Der Lehrkörper der Universität vermehrte sich von 1823 bis 1865 nur wenig; die Zahl der besoldeten Dozenten hat sogar von 1850 bis 1865 abgenommen, obwohl in den letzten Jahren des Kurfürstentums einige Ordinariate mehr errichtet wurden (33 gegen 28). Die in Form von Besoldungen oder Remunerationen für die akademischen Lehrer nach Marburg wandernden Summen betrugen 1850 nur 85951 M., 1865 auch nur 103784 M.; viel geringer waren natürlich die Einnahmen an Kollegiengeldern und ganz unbedeutend die Promotionsgebühren.

Durch Verordnung vom 20. Oktober 1814 wurde für ganz Hessen und damit auch für Marburg die Ratsverfassung mit der ausdrücklichen Bestimmung wieder hergestellt, daß Burgermeister und Rat alle vorigen Administrativ-Befugnisse außer der Jurisdiktion nach wie vor verbleiben und gesichert sein sollten.

Das Weinschank-Privileg wurde 1816 wieder erneuert; die unter der französischen Herrschaft eingeführten städtischen Abgaben (von Branntwein und Wegegeld) wurden fernerhin nur auf bestimmte Zeit und bei nachgewiesenem Bedürfnis bewilligt. Hierdurch war die Stadtverwaltung in eine völlige Abhängigkeit von der Regierung gebracht und es bedurfte trotz des ständig wiederkehrenden Defizits im städtischen Haushalt immer von neuem wieder der eindringlichsten Vorstellungen, um die Weiterbewilligung zur Erhebung auf ein oder ein paar Jahre zu erlangen. Inzwischen war in Preußen am 19. November 1808 die von den großen Ideen der Selbstverwaltung getragene Städteordnung des Freiherrn vom Stein eingeführt worden und ein Hauch ihres freiheitlichen Geistes war auch nach Kurhessen gedrungen. Aus der Marburger Bürgerschaft heraus war an das Ministerium in Cassel 1828 ein Gesuch um Gewährung einer neuen Verfassung gerichtet worden. 1831 erschien die Verfassung und am 23. Oktober 1834 die darin angekündigte Gemeindeordnung, die eine bis dahin nicht vorhandene, für sämtliche Gebietsteile geltende und erschöpfende Regelung der gesamten Gemeindeverfassung darstellte und namentlich den Provinzial-Hauptstädten ein weitgehendes Recht der Autonomie verlieh, das für Marburg freilich, wie wir noch sehen werden, gerade auf dem wichtigen Gebiete der Steuerpolitik illusorisch werden sollte. Der Erlaß dieser Gemeindeordnung war ein gewaltiger Fortschritt, ihre Bedeutung erhellt daraus, daß sie unter preußischer Herrschaft noch 30 Jahre, bis 1897, in Kraft blieb. Die hier interessierenden Haupt-Bestimmungen sind die folgenden.

Die Verwaltung der Stadt lag in den Händen der Gemeindebehörden, bestehend aus:

1. einem Ortsvorstande als erstem und vollzeichnendem Gemeindebeamten, der zugleich Hilfsbeamter des Staats in dem Orte und dessen Gemarkung ist,

2. einem Gemeinderat (Stadtrat), der unter Teilnahme und Leitung des Ortsvorstands zunächst das gesellschaftliche Interesse der Stadt zu vertreten und über ihre Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu beratschlagen und zu beschließen hat,
3. einem Gemeinde- (Bürger-) Auschuß, der eine Mitaufsicht über die Gemeindeverwaltung führt und an dessen Zustimmung daher der Stadtrat bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeinwohl gebunden ist.

Der Ortsvorstand führt in den Hauptstädten (Cassel, Hanau, Marburg und Fulda) den Namen eines Oberbürgermeisters. Da die „Hauptstadt“ Marburg damals 7512 Einwohner zählte, erscheint diese schöne Form dem Inhalt um mehrere Jahrzehnte vorausgeeilt.

Die Bestätigung des Oberbürgermeisters erfolgte durch den Landesherrn. Von der Befugnis, einen besoldeten Stellvertreter (Bürgermeister) anzunehmen, hat die Stadt, solange die Gemeindeordnung in Kraft blieb, keinen Gebrauch gemacht, dagegen wurde aus den Mitgliedern des Stadtrats ein unbesoldeter Stellvertreter (Vizebürgermeister) gewählt. Für einzelne Zweige der Verwaltung war die Bildung von Deputationen[1]), sowie für einzelne Stadtteile die Ernennung von Vorstehern (Quartiervorsteher) vorgesehen, beide Einrichtungen machte sich die Stadt zu eigen. Als besoldete Gemeindebeamte waren in der Gemeindeordnung erwähnt: der Stadtsekretar, der Stadtkämmerer und die „geringeren Gemeindediener“, doch konnten auch andere Beamte, z. B. technische, angenommen werden. Die Anstellung des Stadtsekretärs und des Stadtkämmerers mußte nach eventueller Probezeit auf Lebenszeit, die der übrigen Beamten konnte auf Lebenszeit erfolgen. Die Bestellung der Gemeindebeamten (Bestallungsurkunde!) erfolgte durch die städtischen Behörden ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens lag dem Ortsvorstand unter Mitwirkung des Gemeinderats, Mitaufsicht des Gemeindeausschusses und unter Überwachung der Aufsichtsbehörde (Provinzial-Regierung) ob.[2]) Über das gesamte Gemeindevermögen mußte ein Inventar aufgestellt und alljährlich durchgesehen und ergänzt werden, das Inventar über das bewegliche Vermögen mußte alle 5, das über das unbewegliche alle 20 Jahre erneuert werden. Eine Veräußerung von Teilen des unbeweglichen Vermögens durfte im Allgemeinen nicht ohne zuvorige öffentliche (eventuell gerichtliche) Versteigerung erfolgen.

Als hauptsächlichste Quellen des Gemeinde-Einkommens kamen in Betracht:

1) z. B. Der Geschäftsausschuß für die Finanzen.
2) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Klauhold, a. a. O. S. 82 ff.

1. Der Ertrag des Gemeindevermögens.
2. Wege-, Pflaster- und Brückengelder, Marktstandsgelder, Wagegelder pp.
3. Indirekte Abgaben, als Verbrauchsauflagen von den im Gemeindebezirk konsumierten Nahrungsmitteln und Getränken.
4. Direkte Erhebungen bei einzelnen Gelegenheiten, z. B. Einzugs-, Einkaufs-, Bürger- und Beisitzergeld, und Abgaben zu besonderen Zwecken wie der auf dem Herkommen beruhende Geschoß, der in der Gemeindeordnung nicht erwähnt wird.
5. Außerordentliche Einnahmen, z. B. Strafgelder (der alte verkehrte Begriff, s. S. 5, ist also beibehalten).
6. Umlagen, aber nur wenn die vorstehend genannten Einnahmequellen nicht ausreichen.
7. Auch Gemeindedienste, Hand- oder Spanndienste (Stellvertretung statthaft, Umwandlung von gewissen Strafen in Gemeindedienst!) gehören zum nutzbaren Einkommen der Gemeinden. Von den Gemeindediensten waren Beamte und eine Reihe anderer Personen befreit.

Von der größten Wichtigkeit insbesondere für den Haushalt der Gemeinden war das nach § 2/3 der Gemeindeordnung ihnen eingeräumte Recht zum Erlaß von Statuten über Bestimmungen, die „neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen“, also ganz allgemein. Die Anregung zum Erlaß, zur Abänderung oder Ergänzung von Ortsstatuten konnte vom Stadtrat, vom Bürgerauschuß oder der Aufsichtsbehörde ausgehen. Der Entwurf war wegen Erhebung etwaiger Einwendungen zwei Monate (d. h. 60 Tage) lang zur öffentlichen Kenntnis der Gemeinde zu bringen. Rechtskraft erlangten die Statuten von dem Tage ab, an dem sie nebst der Bestätigung auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden waren. In den Hauptstädten erfolgte diese Bestätigung durch die Provinzial-Regierung unter Zustimmung des Ministeriums des Innern und seit der Verordnung vom 22. Dezember 1853 durch den Landesherrn.

Die bestehende Beschränkung bezüglich der Erhebung der Branntweinabgabe und des Wegegelds (S. 27) war nun fortgefallen, neue Auflagen auf Verbrauchsgegenstände im Rahmen der Zollvereinsverträge konnten eingeführt werden durch Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einverständnis mit dem Finanzministerium. Aversionierung oder Verpachtung der Verbrauchsabgaben war mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Zur Herabsetzung oder Aufhebung einer Verbrauchsauflage war übereinstimmender Beschluß des Stadtrats und des Bürgerausschusses genügend, Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Zur Verhütung von Unterschleifen der Verbrauchsauflagen und der Pflaster-, Wege- und Brückengelder konnten auf Antrag des Stadtrats,

nach Anhörung des Bürgerausschusses „Sicherungs-Maßregeln“ angeordnet werden, deren Übertretung von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße vom 5 bis 20-fachen Betrage der Abgabe, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Gefängnisstrafe oder Strafarbeit geahndet wurde. Außerdem mußte der schuldige Abgabenbetrag entrichtet (nachgezahlt) werden. Die Stadt Marburg hat hiervon Gebrauch gemacht.

Die notwendigen Gemeinde-Umlagen waren in den Voranschlag aufzunehmen, wobei (§ 77 Gemeindeordnung) der bisherige Verteilungsfuß solange beibehalten bleibt, „als nicht durch Statuten oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein anderes vorgeschrieben wird“.

Da in Marburg Umlagen bisher noch nicht erhoben worden waren, so mußte im Falle ihrer Einführung zunächst durch Ortsstatut der Verteilungsfuß festgesetzt werden.

Außer den Besoldungen des Ortsvorstandes und der Gemeindebeamten sowie der regelmäßigen und gewöhnlichen Ausgaben zu Gemeindezwecken lagen den Gemeinden vorzugsweise noch folgende Verpflichtungen ob:

1. Unterhaltung der örtlichen Anstalten. Dazu wurden gerechnet: Armenanstalten pp.; Sparkassen; Feuerlösch- und Rettungsanstalten; Brunnen- und Wasserleitungen, Wasserbau pp.; Straßen, Wege, Brücken, Kanäle pp.; Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Straßen; Markt- und Wage- pp. Einrichtungen; Leichenhäuser und sonstige Begräbnisanstalten; Ortsbefriedigungen und Tore.
2. Kosten der Ortspolizei. In den Städten, wo — wie in Marburg — ein Staatsbeamter die Ortspolizei verwaltete, mußte ein entsprechender Beitrag an die Staatskasse gezahlt werden.
3. Entrichtung des Schulgelds und Holzgelds für sämtliche Schulkinder an die Volksschullehrer.
4. Die notdürftige Unterhaltung derjenigen armen Ortsangehörigen, welche wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit außer Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben und sonstige Armenkosten (vergl. jedoch S. 59).
5. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Landwege.
6. Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten, sowie zu Totenhöfen.
7. Bewaffnungs- und Verwaltungskosten der Bürgergarde.
8. Stellung der Räume pp. für Wachen und Lazarette.

Im Allgemeinen jedoch konnte nach der Verfassung keine Gemeinde mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder durch besondere Rechtsverhältnisse verbunden war (Klauhold S. 85/86).

Das Rechnungs- und Kassenwesen war nicht streng zentralisiert.

Die erste Titel-Einteilung der Kämmereirechnung auf Grund eines Etats finden wir für das Jahr 1811, also in der französischen Zeit. Aus dieser Zeit sind „und zwar bloß für die Städte, durch das Regierungsausschreiben vom 11. Oktober 1814 § 10 (Gesetzblatt I. 86) und durch Satz a unter Nr. 8 in § 59 der Verordnung vom 29. Juni 1821 diejenigen Voranschläge (Grund-Etate, Kommunal-Budgets) beibehalten worden, welche bezwecken, daß der mit der Gemeinde-Verwaltung verbundene Aufwand und die zu dessen Bestreitung erforderlichen Mittel zeitig bestimmt werden, auch der Verwaltung zugleich eine Richtschnur gegeben werde, nach welcher die Vollziehung sich leichter und zuversichtlicher bewegen kann und durch welche stets Überblick und Aufsicht erhalten werden und wobei noch weiter der Vorteil nicht gering anzuschlagen ist, daß für die Gemeindehaushaltung ein periodischer Anlaß entsteht, dieselben durch Betrachtung des Ganzen und seiner Teile mit Vergleichung des Bedarfs und Erfolges früherer Verwaltungen zu vervollkommnen.“ [1]) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Voranschlag war im Oktober jeden Jahres für das nächste Jahr in zweifacher Ausfertigung vom Stadtrat aufzustellen und dem Bürgerausschuß behufs dessen Mitwirkung gemäß § 80 Gemeindeordnung vorzulegen. Nach Feststellung des Voranschlags in gemeinschaftlicher Sitzung verblieb das eine Exemplar bei der Stadtverwaltung, das andere wurde der Aufsichtsbehörde eingereicht. Über das Verfahren für die Anfertigung, Prüfung und Feststellung des Etats ist in Ausführung des § 86 der Gemeindeordnung die Anleitung der Kurfürstlichen Regierung der Provinz Oberhessen vom 12. Februar 1835 ergangen. [2]) Das Schema des Voranschlags lehnte sich in mancher Beziehung an das seitherige an und ist im Allgemeinen auch für Marburg beibehalten worden; doch wurde in der Buchung der Rechnungsbeträge

1) Kurhessische Landtagsverhandlungen II. Band Anl. 133 S. 57 (Motive zur Gemeindeordnung).

2) Aus ihr sei die Titel-Einteilung unter Weglassung der Unterabteilungen nachstehend erwähnt:

A. Einnahme: Tit. I. Eingehende Kapitalien; II. Zu erborgende Kapitalien; III Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien; IV. Einnahme von Grundstücken; V. Einnahme von nutzbaren Gerechtsamen; VI. Direkte Abgaben der Ortsbewohner; VII. Indirekte Abgaben; VIII. Sonstige, teils zufällige, teils weniger erhebliche Einnahmen; IX. Beiträge der Ortsbewohner zu solchen Abgaben, welche von der Gemeinde im Ganzen abzuliefern sind (vergl. Ausgabe Titel XV).

B. Ausgabe: Titel I. Zurückzuzahlende Kapitalien; II. Auszuleihende Kapitalien; III. Zinsen von schuldigen Kapitalien; IV. Gehalte und sonstige Dienstvorteile der Gemeindebehörden und Diener. V. Ausgaben, welche durch das gemeinheitliche Vermögen veranlaßt werden; VI. Beiträge zur Unterhaltung des Kirchendienstes, als: zur Salarierung der Prediger, Organisten, Küster pp.; VII. Ausgaben für den öffentlichen Unterricht; VIII. Ausgaben hinsichtlich der Gesundheitspolizei; IX. Ausgaben zur Unterstützung von Armen; X. Ausgaben für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten; XI. Ausgaben für Erleuchtung und Reinigung der Straßen; XII. Ausgaben für Markteinrichtungen, Krahn-, Wage- und Niederlage-Anstalten; XIII. Kosten des Ortspolizei-Personals pp.; XIV Sonstige, teils zufällige, teis weniger erhebliche Ausgaben; XV. Abgaben zur Staatskasse oder für Gutsherrschaften pp. (vergl. Einnahme Titel IX).

auf die verschiedenen Titel und Positionen nicht immer einheitlich verfahren. Die mangelhafte Aufstellung des Voranschlags veranlaßte die Regierung wiederholt, so durch Verfügung vom 10. Januar 1848, ausführlich auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Etats hinzuweisen. Die Buchführung war die kameralistische, die Kämmerei-Rechnung eine Soll-Rechnung, bis 1852 enthielt sie nur eine Spalte für den Betrag, dann kam eine zweite für die Einnahme-Reste hinzu, ohne daß dadurch die außerordentlich zahlreichen „Liquidationen" in Wegfall kamen. Diese bildeten als Teil des Rezesses vom vorigen Jahre eine ständige Erscheinung und die Beträge waren oft recht erheblich, sie bedeuteten, daß an dem Kassenbestand, der nach dem Abschluß der Kämmerei-Rechnungen vorhanden sein sollte, so und so viel Tausend Taler fehlten beziehungsweise als Reste oder aus irgend einem Grunde nicht verrechnungsfähige Ausgaben liquidiert wurden laut besonderen, der Rechnung angeschriebenen Verzeichnisses. Diese Verzeichnisse waren manchmal größer, als die Rechnung selbst, und diese Beträge wurden vielfach Jahrzehnte hindurch fortgeschleppt. So z. B. betrug die Liquidation des Stadtkämmerers in Talern: 1831:3424, 1832:3824, 1835:2661 (4000 Schuldner aus den Jahren 1816 bis 1835!), 1838:4019, 1850:7198, 1858: wegen Unbeitreiblichkeit niedergeschlagen 2209. Die Vorschrift, daß die im Januar, Februar und März des neuen Jahres eingenommenen Beträge noch auf das alte Jahr verrechnet werden sollten und die getroffen war „zur Erleichterung des Überblicks, zur ernsteren Verhütung und Minderung der so sehr lästigen Liquidationen, wobei manche Schonung aus persönlicher Gunst unterzulaufen pflegt," [1]) hatte demnach wenig geholfen. Auch die vielen Reste bestätigen die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, wobei freilich auch wiederum der passive Widerstand zahlungsfähiger Bürger (z. B. 1840)[2]) unliebsam in die Erscheinung tritt. Kasse- und Buchführung sowie die Kontrolle, wie überhaupt das gesamte Rechnungswesen der Stadt war ziemlich mangelhaft, der Rechnungsführer legte sich die Beträge nicht selten selbst ins Soll und bei einer von der Aufsichtsbehörde 1839 vorgenommenen Revision der Stadtkasse wurde moniert, daß der Stadtkämmerer kein Journal über Einnahme und Ausgabe führe! Er war seit 1815 im Dienst, das heißt gewissermaßen, wie in früheren Jahrhunderten, noch nebenamtlich, denn er konnte, wie der Oberbürgermeister entschuldigend sagte, auf die Kämmereigeschäfte „nur diejenige Zeit verwenden, die ihm sein Handelsgeschäft übrig ließ."[3]) Ähnlich war es mit den übrigen Beamten.

Die Kämmerei-Rechnung sollte im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung aufgestellt werden,

1) Motive zur Gemeindeordnung (cf. S. 31 Anm. 1).
2) Akte Staats-Archiv Tit. III. 129.
3) Akte Staats-Archiv Tit. III. 129.

die Fristen waren aber zu kurz, als daß sie hätten eingehalten werden können, manchmal auch wurde die Rechnungslegung unverhältnismäßig verzögert.[1]) Nach Prüfung der Rechnung durch den Stadtrat und durch den Gemeindeausschuß erfolgte die Abhörung durch den letzteren, alsdann wurde die Rechnung nebst Belegen und Akten der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

An der Spitze der Verwaltung als Bürgermeister, von 1835 ab als Oberbürgermeister, standen: 1806—1815 Georg Bauer, 1815 bis 1822 Karl Ludwig Hast, späterer kurfürstlicher Polizeidirektor, 1822 bis 1833 Ludwig Emil Duysing, 1833—1846 Theodor Valentin Volckmar, 1846—1851 Adam Heinrich Wilhelm Uloth. Nun folgte die bürgermeisterlose Zeit von 1851—1856, während welcher der Beigeordnete Brauereibesitzer David Lederer die Geschäfte des Stadtoberhaupts wahrnahm, seit 1856 stand Oberbürgermeister Georg August Rudolph an der Spitze der Verwaltung.

B) Die städtischen Einnahmen.

Die gesamten ordentlichen Einnahmen — Tabelle 4 S. 34 — sind von 19 443 M. in 1814 auf 79 188 M. in 1866, d. i. um 307 % oder von 3,18 auf 9,64 M. auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen.

Die außerordentlichen Einnahmen, deren durchschnittlich größter Anteil der „Rezeß von voriger Rechnung" bildet, bewegten sich zwischen 0 M. in 1814 und 38 286 M. in 1852; die aufgenommenen Kapitalien finden unter D. Berücksichtigung, die Einnahmen von verkauftem Grundbesitz sind unbedeutend.

I. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

Sie sind im gleichen Zeitraum von 3117 M. = 16,03 % auf 26103 M. = 32,96 % der ordentlichen Einnahmen gestiegen. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a) Vom Grundbesitz.

Der Ertrag vom städtischen Grundbesitz wurde erzielt durch Vermietung der Gebäude, Verpachtung von Äckern, Wiesen, Gärten einschließlich Verstrich von Obst und durch Selbstbewirtschaftung der städtischen Waldungen. Unter die sonstigen Einnahmen wurden gerechnet die Erträgnisse von Plätzen zum Bleichen, Zimmern und Aufstellen von Tuchrahmen, Steinbrüchen, Kappweiden, abgängigen Obst- pp. Bäumen und sonstige minder erhebliche Einnahmen.

Auf die Pflege der Obstzucht wurde Wert gelegt, wenn auch die Erträge davon meist nicht erheblich waren. Die Bewirtschaftung der städtischen Waldungen ist der Leitung und Aufsicht der Staatsforstbehörde unterworfen, die auch die Kultur- und Hauungspläne aufstellte.

1) Z. B. wurde 1847 die Rechnung von 1843, 1852 die von 1849 gelegt.

Tabelle 4. Kämmerei-Einnahmen 1814—1866

Bezeichnung	1814 M.	1814 %	1818 M.	1818 %	1821 M.	1821 %	1824 M.	1824 %	1830 M.	1830 %	1834 M.	1834 %	1837 M.	1837 %
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:														
a) Vom Grundbesitz	2748	14,13	2991	15,43	3744	17,66	2940	12,06	5358	18,65	3573	13,63	6531	19,54
b) Zinsen vom Kapitalvermögen	369	1,90	717	3,70	708	3,34	69	0,28	60	0,29	57	0,22	78	0,23
c) Von gewerblichen Betriebs- und Verkehrsanstalten	—		—		—		—		—		—		—	
Summa I	3117	16,03	3708	19,13	4452	21,-	3009	12,34	5418	18,94	3630	13,85	6609	19,77
II. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen:														
1. Direkte Abgaben	3444	17,71	2679	13,82	2658	12,53	2700	11,07	2640	9,19	2589	9,87	2595	7,76
2. Von Gerechtigkeiten (Verbrauchsabgaben)	8022	41,26	8844	45,64	9414	44,39	12489	51,24	14463	50,23	13653	52,06	17661	52,83
3. Gebühren u. gebührenartige Abgaben	4347	22,36	3717	19,18	3813	17,98	5196	21,32	5073	17,58	4608	17,57	5109	15,29
Summa II	15813	81,33	15240	78,64	15885	74,90	20385	83,63	22176	77,—	20850	79,50	25365	75,88
III. Sonstige Einnahmen	513	2,64	432	2,23	870	4,10	981	4,03	1146	4,06	1743	6,65	1458	4,35
Summa der ordentlichen Einnahmen	19443	100	19380	100	21207	100	24375	100	28740	100	26223	100	33432	100
Dazu an außerordentlichen Einnahmen:														
I. Rezeß von voriger Rechnung (einschließlich Liquidation)	—		5904		6813		14853		6153		10536		16323	
II. Aufgenommene Kapitalien	—		—		—		—		6000		5400		19818	
III. Zurückgezahlte Kapitalien	—		—		834		171		66		—		—	
IV. Für verkauft. Grundbesitz	—		—		—		—		—		—		753	
Summa der außerordentlichen Einnahmen	—		5904		7647		15024		12219		15936		36894	
Gesamt-Einnahmen	19443		25284		28854		39399		40959		42159		70326	

Bezeichnung	1840 M.	1840 %	1846 M.	1846 %	1852 M.	1852 %	1858 M.	1858 %	1861 M.	1861 %	1866 M.	1866 %
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:												
a) Vom Grundbesitz	7035	17,24	14145	31,86	13128	21,65	14811	18,72	15039	21,48	15294	19,31
b) Zinsen vom Kapitalvermögen	78	0,19	60	0,13	99	0,16	564	0,71	645	0,92	4809	6,07
c) Von gewerblichen Betriebs- und Verkehrsanstalten	—		—		—		11811	14,87	2175	3,11	6000	7,58
Summa I	7113	17,43	14205	31,99	13227	21,81	27186	34,30	17859	25,51	26103	32,96
II. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen:												
1. Direkte Abgaben	2499	6,13	2454	5,53	2337	3,85	1869	2,36	1683	2,40	1704	2,15
2. Von Gerechtigkeiten (Verbrauchsabgaben)	23076	56,58	21996	49,54	37662	62,11	42570	53,92	40851	58,34	42375	53,51
3. Gebühren u. gebührenartige Abgaben	7947	19,47	5700	12,83	7047	11,62	6492	8,21	7935	11,33	8757	11,06
Summa II	33522	82,18	30150	67,90	47046	77,58	50931	64,49	50469	72,07	52836	66,72
III. Sonstige Einnahmen	159	0,39	48	0,11	369	0,61	960	1,21	1695	2,42	249	0,32
Summa der ordentlichen Einnahmen	40794	100	44403	100	60642	100	79077	100	70023	100	79188	100
Dazu an außerordentlichen Einnahmen:												
I. Rezeß von voriger Rechnung (einschließlich Liquidation)	14949		15792		20268		14142		1917		4533	
II. Aufgenommene Kapitalien	834		4200		17100		750		1200		—	
III. Zurückgezahlte Kapitalien	—		42		—		1011		297		174	
IV. Für verkauft. Grundbesitz	177		—		918		1350		57		411	
Summa der außerordentlichen Einnahmen	15960		20034		38286		17253		3471		5118	
Gesamt-Einnahmen	56754		64437		98928		96330		73494		84306	

Die städtischen Waldungen bestanden in
a) dem Stadtwald, die Schneise genannt, hinter Ockershausen = 755 C. Acker
b) dem Stadtwald, der Kohlwald genannt, bei Elnhausen = 72 „ „
c) der Haustadt und Heide mit Inbegriff des Tannenwaldes bei Marbach = 136 „ „
zusammen: 963 C. Acker
= 229 ha 81 ar 99,5 qm.

Die Einnahmen aus den Waldungen bestanden aus der Hauptnutzung und der Nebennutzung einschließlich Waldschadenersatz und Forststrafen, Forstgeld von Besoldungsholz, von der Schweinemast im Stadtwald (für 1 Schwein 16 g. Gr., für 1 Ferkel 8 g. Gr. für die Dauer der Mastzeit) und vom Bucheckerlesen. Von den Forststrafen und Rügebußen floß nur ein Drittel zur Stadtkasse, ein Drittel erhielt der Angeber und ein Drittel die Kurfürstliche Renterei.

Die Einnahmen vom Grundbesitz waren, wie die nachstehende Tabelle zeigt, naturgemäß erheblichen Schwankungen unterworfen, aber sämtliche Teileinnahmen zeigen — teils seit den 30er (Waldungen), teils seit den 40er Jahren (Äcker, Wiesen und Gärten) — eine steigende Tendenz.

Tabelle 5. Einnahmen vom Grundbesitz in Mark:

Jahr	Von Gebäuden	Von Äckern, Wiesen, Gärten pp.	Von Obst	Von Waldungen	Sonstige Einnahmen	Zusammen
1814	63	1 122	—	1 563	—	2 748
1818	111	1 131	—	1 749	—	2 991
1821	165	1 200	—	2 379	—	3 744
1824	756	1 083	3	1 098	—	2 940
1830	168	1 143	—	3 918	129	5 358
1834	183	1 067	21	2 151	51	3 573
1837	261	960	9	4 773	528	6 531
1840	321	1 509	51	4 800	354	7 035
1846	510	2 334	72	10 641	588	14 145
1852	498	2 238	6	9 927	459	13 128
1858	537	2 721	234	10 797	522	14 811
1861	669	5 520	36	8 322	492	15 039
1866	612	5 154	210	8 682	636	15 294

b) Zinsen vom Kapitalvermögen.

Die Zinserträge waren in dieser Periode bis zuletzt nur geringfügig. Wie sich die Beträge für die einzelnen Jahre stellen, ist aus der Tabelle 4 (S. 34) ersichtlich. Der auffallend hohe Betrag von 4809 M. = 6,07% der Einnahme in 1866 rührt vorwiegend von einem Darlehen von 34000 Tlr. her, das 1864 der in Privatbesitz befindlichen Gasanstalt gewährt wurde, sodaß ein Vermögenszuwachs nicht in Frage kommt.

c) Von gewerblichen Betrieben und Verkehrsanstalten.

Gewerbliche Betriebe der Stadt sind in dem zu untersuchenden Zeitraum nicht vorhanden. Als Verkehrsanstalt ist nur die Sparkasse und Leihbank zu benennen.

Ihre Gründung erfolgte verhältnismäßig spät. Die erste öffentliche Sparkasse in Deutschland war die 1765 begründete „Herzogliche Leih-

kasse“ in Braunschweig, in Kurhessen die 1819 in Hanau gegründete Sparkasse der niederländischen Diakonie, dann folgten 1822 Fulda und Hersfeld (städtisch), 1829 Vöhl (Kreissparkasse), 1832 Stadt Cassel, 1837 Stadt Hünfeld und 1839 erst die Stadt Marburg. Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Sparkasse war freilich schon früher erkannt worden; bereits 1829 gelegentlich des Antrags auf Verbesserung der Verfassung (cf. S. 27) war aus der Bürgerschaft heraus bei der Kurhessischen Regierung die Gründung einer Sparkasse und Leihbank beantragt worden und auch die Stadtverwaltung war warm dafür eingetreten mit der Begründung, daß die Errichtung eines Leihhauses „vorzüglich hier nötig sei in einer Universitätsstadt bei dem überhandnehmenden Versetzen und Zinswucher“ (1833) und unter Hervorhebung des „heilsamen Zwecks zur Beförderung der Sparsamkeit und Linderung der drückenden Not.“ (1836). Am 26. Mai 1836 wurde die Errichtung der Sparkasse und Leihbank vom Ministerium des Innern genehmigt und mit dem Jahre 1839 trat die Kasse in Wirksamkeit.[1])

Aus den grundlegenden ortsstatutarischen Bestimmungen seien nur folgende hervorgehoben:

Der Zweck der Anstalt war: Förderung des Sparsinns durch sichere und nutzbare Anlegung von Geld und Hergabe von Darlehen gegen sicheres Unterpfand. Die Anstalt war von der Stadt garantiert und nicht lediglich auf die Bewohner der Stadt beschränkt. Die Einlagen waren mit $3^1/_2\%$ zu verzinsen. Die Aufnahme von Anleihen „vom nötigen Betrage“ war zulässig gegen $3^1/_2\%$ Zinsen.[2]) Die Bank lieh auf bewegliche Pfänder gegen nach der Höhe des Darlehens abgestufte Zinsen von 8, 6 und 5%. Der Verpfänder hatte Schätzungs- und Schreibgebühren zu entrichten. Die Einlagen der Sparkasse gestalteten sich wie folgt:

Tabelle 6.

Kalender-Jahr	Guthaben der Sparer am Schlusse des Jahres: Anzahl der Sparbücher	Guthaben der Sparer am Schlusse des Jahres: Betrag M.	Auf 1 Buch rd. M.	Steigung der Spareinlagen in Verhältniszahlen
1839	198	15 288	78	100
1840	300	30 006	100	196
1842	638	76 764	106	502
1845	1 003	127 542	127	834
1847	1 112	151 071	136	988
1848	1 039	142 455	137	932
1849[3])	1 089	164 055	151	1 073
1850	. .	183 432	. .	1 200
1856	. .	292 914	. .	1 916
1860	. .	399 186	. .	2 611
1865	. .	628 666	. .	4 112
1866	. .	586 614	. .	3 837

1) Akte C. VI. 7 a.

2) Von dieser Befugnis wurde Gebrauch gemacht z. B. 1866, wo 25 000 Thaler von dem Königlichen Bankkomptoir in Cöln, allerdings gegen $5^1/_2\%$ Zinsen, geliehen wurden zwecks Rückzahlung gekündigter Einlagen.

3) H. Hildebrand, a. a. O. S. 192 (1839—1849).

Ein günstiger Anfang, dem eine noch glänzendere Entwickelung, wie wir später sehen werden, folgen sollte. Der nicht gerade erhebliche Rückgang der Spareinlagen von 1865 auf 1866 dürfte auf den Ausbruch des Krieges zurückzuführen sein. Eine Ausrechnung der Einlagen auf den Kopf der Bevölkerung würde zwecklos und irreführend sein, da auch die Landbevölkerung stark beteiligt ist. Vorwiegend auf deren Anteil ist auch die bemerkenswerte Verdreifachung der Einlagen von 1845 bis 1860, trotz der Erschütterungen von 1845 bis 1855, zurückzuführen.

Abgesehen von dem volkswirtschaftlichen Nutzen, den die Anstalt geschaffen, war sie für den Haushalt der Stadt von doppeltem Vorteil: bei der üblen Finanzlage der Stadt waren die Beihülfen aus ihren Überschüssen besonders willkommen, ferner war sie ein willfähriges und nachsichtiges Kreditinstitut, das der Stadt aus ihren Geldnöten half und duldsam war, wenn die Zinsen nicht gezahlt werden konnten (z. B. 1856).

Die der Stadtkasse überwiesenen Zuschüsse betrugen (Tabelle 4 S. 34): 1858: $14{,}87\%$, 1861: $3{,}11\%$ und 1866: $7{,}58\%$ der ordentlichen Kämmereieinnahmen. Der Reservefonds betrug 1866: 9000 M. Auf diesen Betrag war er auf Antrag der Stadt durch Regierungsverfügung vom 4. Juni 1861 festgesetzt worden. Die Überschüsse durften zur Schuldentilgung verwendet werden.[1])

II. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen.

Sie sind zwar von 15813 M. in 1814 auf 52836 M. in 1866 gestiegen, prozentual aber von $81{,}33\%$ auf $66{,}72\%$ der ordentlichen Einnahmen im gleichen Zeitraum zurückgegangen.

1. Direkte Abgaben (vergl. Tabelle 7).

Nichts charaktrisiert das ältere primitive kommunale Finanzwesen besser, als die Geringfügigkeit der direkten Abgaben. Diese gingen von $3444 = 17{,}71\%$ in 1814 auf 1704 M. $= 2{,}15\%$ der ordentlichen Einnahmen im Jahr 1866 zurück. Die Einnahmen in den 13 für die Betrachtung in dieser Periode ausgewählten Jahren sind in M. in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Tabelle 7.

Bezeichnung	1814	1818	1821	1824	1830	1834	1837	1840	1846	1852	1858	1861	1866
a) Grundzinsen und Zinshühner . . .	252	285	291	294	303	309	303	297	240	204	6	—	—
b) Personalgeschoß .	2760	1962	1935	1974	1905	1836	1851	1764	1701	1638	1860	1683	1704
c) Realgeschoß . .	432	432	432	432	432	444	441	438	513	495	3	—	—
Zusammen	3444	2679	2658	2700	2640	2589	2595	2499	2454	2337	1869	1683	1704

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

a) Grundzinsen und Zinshühner.

Grundzinsen und Zinshühner sind der Höhe nach gleichbleibende,

1) Akte C. VI. 27.

aus älteren Zeiten stammende Reallasten. Die 94 Stück Zinshühner, die die Stadt zu fordern hatte, waren längst in eine Geldabgabe zu je 1 Marburger albus = 9 heller umgewandelt. Da ein älteres Grundzins-„Lagerbuch“ nicht vorhanden war und mehrere Zinspflichtige wegen veralteter Namen nicht auszumitteln waren, fand 1842 eine Neuaufstellung des Grundzins-Registers statt[1]) (vergl. S. 39).

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1832, das die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten gegen eine Entschädigung im 20fachen Betrage des jährlichen Wertes der Leistung gestattete, wurde die Abgabe von den Pflichtigen von 1842 ab nach und nach abgelöst; sie verschwindet mit dem Jahre 1861 aus der städtischen Rechnung.

b) Personalgeschoß.

Durch Extrakt Geheimen Rats Protokolls vom 18. April 1815[2]) wurde die in der Westfälischen Zeit (1808) vorgenommene Änderung des Personalgeschosses (Erhöhung um 2 alb. und Ausdehnung von den seither nur pflichtigen Bürgern auf alle Einwohner ohne Unterschied des Standes) beibehalten;[3]) den Universitäts-Gliedern, die sich auf frühere Privilegien beriefen, gelang es nicht, Befreiung davon zu erhalten. Demnach betrug der Personalgeschoß 16 und 8 alb. (=12 und 6 g. Gr. und 15 und $7^1/_2$ Sgr.) und ergab ein sich fast gleich bleibendes Jahres-Aufkommen von durchschnittlich 1818 M.; der höhere Betrag in 1814 ist auf Reste aus früheren Jahren zurückzuführen. Trotz der geringen Höhe des Personalgeschosses wurde er — abgesehen von den vielen Niederschlägen und Resten — für nicht weniger als 173 Pflichtige (47 à 16 alb. und 126 à 8 alb.), von der Armenkasse mit jährlich 55 Tlr. entrichtet, eine Ausgabe, die seit 1809 bis zum Ende der Kurhessischen Zeit ein ständiges Fixum darstellte.[4])

Vom sozialpolitischen Standpunkte aus betrachtet ist der Personalgeschoß, der von Arm und Reich in gleichem Betrage erhoben wurde, eine ungerechte Besteuerungsform, die auch von der Stadtverwaltung als solche erkannt und verurteilt wurde; aber ihre Beseitigung war nicht zu erreichen (vgl. unten S. 66/67). Nur der Personalgeschoß für die Schutzgenossen kam 1858 in Wegfall (vgl. S. 47).

c) Realgeschoß.

Er wurde von jedem Haus oder Grundstück erhoben, wie er „von alten Zeiten hergebracht und darauf regulieret ist.“

1) Akte M. 2.
2) Staatsarchiv Akte Tit. III. Nr. 114.
3) Nicht nur von Bürgern und Beisitzern (wirklichen Ortsangehörigen), sondern auch von den hier wohnenden Fremden (Schutzgenossen) wurde der Personalgeschoß erhoben; befreit davon waren nur die Militärpersonen und Ehrenbürger.
4) Erscheint erstmalig in der Kämmerei-Rechnung für 1814 mit 350 Tlr. für 1809 bis 1814.

Gelegentlich des Abschlusses der Kämmerei-Rechnung für 1827 hatte die Kurhessische Regierung der Stadt eine Neuregulierung des Realgeschosses aufgegeben. 1829 prüften Burgermeister und Rat die Angelegenheit und, obwohl anerkannt werden mußte, daß die Beträge infolge der eingetretenen Veränderungen im Bestand und Wert der Häuser den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprachen, so gelangte man doch zu dem Schluß, daß eine Revision undurchführbar sei:

„1. weil der ganze Realgeschoß rein willkürlich angesetzt scheint und durchaus keine gleichmäßige auf einer Klassenabteilung beruhende Grundlage hat,
2. weil auch seit mehreren Jahrhunderten wahrscheinlich keine Revision vorgenommen worden und daher fast durchgängig alle Ansätze unpassend sind.“

Diese Gründe sprachen aber gerade für eine Revision und daher machte die Stadt auch den Vorschlag: auf Grund einer Einteilung der Häuser in 18 Klassen den Realgeschoß derart anderweit zu regulieren, daß, anstatt des seitherigen Gesamtbetrages von ca. 144 RTlr., künftig ca. 200 Tlr. aufkommen würden. Die Erhöhung rechtfertigte sie mit dem Sinken des Geldwerts. Da indeß die Regierung bei einer Erhöhung des Realgeschosses Beschwerden fürchtete, denen zu begegnen im Rechtswege schwierig sein werde. so blieb es im wesentlichen beim alten. Man beschränkte sich darauf, „durch eine Vergleichung der Heberegister aus der neueren Zeit die untergelaufenen Irrungen zu berichtigen, auch Vorsorge zu treffen, daß dergleichen Irregularitäten für die Zukunft vermieden und der Realgeschoß seiner Natur nach ständig und unveränderlich erhoben werde: bei dem Zugange von neuen Häusern aber ist, um bei der Bestimmung des Realgeschosses wenigstens eine feste Norm zu haben, der Steuerverhalt als Maßstab der Regulierung anzunehmen“ (Reg. Verfg. vom 31. August 1829)[1]).

Im Jahre 1842, gelegentlich der Einführung des neuen Münzsystems, wurde gleichzeitig für die Grundzinsen eine Neuaufstellung des Katasters vorgenommen, die als Folge einer nicht streng durchgeführten Trennung beider Abgaben

beim Realgeschoß	+ 24 Tlr.	11 Sgr.	1 hlr.
bei den Grundzinsen	— 16 Tlr.	5 Sgr.	10 hlr.

ergab.

Von 1841 auf 1842 erhöhte sich somit der Realgeschoß von rd. 146 Tlr. auf 171 Tlr., während die Grundzinsen sich von 99 Tlr. auf 83 Tlr. jährlich ermäßigten. Bezüglich der Ablösung des Realgeschosses gilt das zu a) Gesagte, 1859 war die Ablösung beendet.

Bei der Stabilität der direkten Abgaben kann es nicht Wunder nehmen, daß ihre Bedeutung für den städtischen Haushalt kontinuierlich abnahm.

1) Akte B. II. 19.

2. Von Gerechtigkeiten (Verbrauchsabgaben).

Die Entwickelung dieser Einnahmen ist in M. aus nachstehender Tabelle ersichtlich; sie sind von 1,3 M. in 1814 auf 5,5 M. in 1866 auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen.

Tabelle 8.

Bezeichnung	1814	1818	1821	1824	1830	1834	1837	1840	1846	1852	1858	1861	1866
a) Vom Weinschank:													
α) Alt- u. Neu-Ohmgeld	—	474	516	609	744	699	501	198	—	—	—	—	—
β) Pachtgeld (Konzessionszins)	—	1218	1218	1350	1410	1410	1410	1308	1500	30	1266	1470	1515
b) Vom Brauen	1962	1194	1815	2409	1230	1491	1329	1347	1107	2403	5196	4404	6969
c) Schildgerechtigkeit (Herbergierungszins)	—	—	—	—	45	15	—	42	9	9	54	72	90
d) Abgabe v. Branntwein	4752	5958	5865	8121	11034	10038	10599	16206	15513	31536	31857	30840	29850
e) Fleischhell.	1308	—	—	—	—	—	3822	3975	3867	3684	4197	4065	3951
Zusammen	8022	8844	9414	12489	14463	13653	17661	23076	21996	37662	42570	40851	42375

a) Vom Weinschank.

α) Alt- und Neu-Ohmgeld.

In dem Alt- und Neu-Ohmgeld begegnen wir unserem früheren Alt- und Neu-Ungeld.

Mit dem Zusammenbruch des Königreichs Westfalen 1814 gelangte die Stadt auch wieder in den Besitz des Weinschank-Privilegs, seine Nutzbarmachung scheiterte aber an dem Widerstande einiger interessierter Rats-Mitglieder.[1] Allerdings mag auch die hohe staatliche Akzise die Pächter abgeschreckt haben. Erst 1816 wurde der städtische Weinschank wieder an die „Weinbeständer" verpachtet, und das Alt- und Neu-Ohmgeld festgesetzt auf 5 Tlr. für das Fuder zu 6 Ohm, das sind 26 alb. 8 hlr. = 20 g. Gr. für das Ohm. Es ergab bis 1839 einen durchschnittlichen Jahresertrag von ca. 600 M., 1840 für ein halbes Jahr 198 M., vom 1. Juli 1840 verzichtete die Stadt notgedrungen auf die Weitererhebung, weil sich andernfalls bei der Wiederverpachtung des Weinschanks keine Pächter gefunden haben würden.

1) Auch in der voraufgegangenen Zeit waren die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht ideal. „Die Art und Weise der Ausübung dieser Gerechtsame in den letzten 60 bis 70 Jahren", berichtet 1816 Bürgermeister Hast (Akte B. II. 39) an das Kurfürstliche Steuerkollegium in Cassel, „dokumentiert mehr, wie jede andere, wie außerordentlich der individuelle Einfluß einzelner Ratsmitglieder auf die größere oder mindere Einträglichkeit einer Stadtrevenüe eingewirkt hat. Seit mehr denn 40 Jahren waren ununterbrochen 4 derselben nicht nur selbst Weinwirthe, von denen noch kürzlich 3 übrig waren, sondern auch ein Teil ihrer Familie trieb diesen Nahrungszweig. Die Verpachtung bis zum Jahre 1796 war daher um so mehr eine bloße Formalität, die nur den Namen einer Verpachtung trug, zu der aber im angesetzten Termin gewöhnlich Niemand erschien, als selbst dem ganzen Magistrat ein alt hergebrachtes Utile daraus erwuchs."

β) Pachtgeld (Konzessionszins).

Die Jahrespacht vom Weinschank stieg von 1218 M. in 1818 auf 1500 M. in 1846. Da sich 1848 die städtische Weinschanksgerechtigkeit aus Mangel an Reflektanten nicht wieder verpachten ließ, hatte die Stadt bis 1852 den Ausfall dieser alten und bei der ungünstigen Finanzlage besonders schmerzlich vermißten Einnahme zu beklagen. Um aus dieser üblen Lage herauszukommen, half sich die Stadt damit, daß sie an die Stelle der Verpachtung Einzel-Schankkonzessionen setzte, die Jedem, der Wein ausschenken wollte, gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe erteilt wurde.[1] Auf diese Weise verwirklichte sich im Allgemeinen die Erwartung der Stadt, aus dem Weinschank-Privileg eine neue Einnahme in Höhe des früheren Pachtgeldes zu gewinnen.[2] Die Konzession wurde auf 3 Jahre erteilt, konnte aber vom Stadtrat gekündigt werden. Wer mit Bezahlung der in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichtenden Abgabe im Rückstand verblieb oder sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügte, dem konnte die Konzession entzogen werden.

b) Vom Brauen.

In der wenig pietätvollen französischen Zeit (1811) war die Totenkirche in der Barfüßerstraße als Brauhaus eingerichtet worden, nachdem das einzige städtische Brauhaus in der Wettergasse abgebrannt war; 1823 wurde das Stadtbrauhaus verpachtet. Solange die Braupfannen noch den alten gleichen Inhalt von 10 Ohm hatten, verblieb es bei dem alten Pauschbetrag von 1 Tlr. Abgabe vom Gebräu, nur im Stadtbrauhaus betrug sie 16 g. Gr. für ein Gebräu. Mit den infolge von Erneuerung der Braupfannen eintretenden Verschiedenheiten in der Größe wurde die Abgabe vom Ohm des Kesselinhalts erhoben und zwar in der seitherigen Höhe bis Ende Juni 1847 mit $2^1/_2$ g. Gr. = 3 Sgr. $1^1/_2$ hlr., dann mit 3 Sgr. 2 hlr., von 1849 ab trat eine Erhöhung um mehr als das Doppelte ein, auf 6 Sgr. 8 hlr. pro Ohm hier gebrauten Bieres; durch die Sicherungsmaßregeln vom 4. Juli 1853 wurde auch das eingeführte Bier mit der gleichen Abgabe belegt (1 hlr vom Maaß). Rückvergütung für ausgeführtes Bier wurde nicht gewährt (vgl. S. 68).

Das Erträgnis war ziemlichen Schwankungen unterworfen, nach Tab. 8 S. 40 bewegte es sich in den Jahren der niedrigeren Abgabe (1814—1846) zwischen 1107 (im Jahre 1846) und 2409 M. (im Jahre 1824) und stieg, der erhöhten Abgabe entsprechend, (1852) auf 2403 M. und bis auf 6969 M. im Jahre 1866. Diese Schwankungen stehen im Allgemeinen auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Güte des Marburger

1) Die Konzessionsabgabe war nach dem Umfang des Weinschanks abgestuft in 6 Klassen von 10 bis 100 Tlr. jährlich, wozu 1853 eine 7. Klasse mit 5 Tlr. (Cappel und Gisselberg) kam Am 1. April 1854 waren in Marburg 22 konzessionierte Weinschänker vorhanden.

2) Akte B. II. 40.

Bieres,[1]) der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, der Bekämpfung des starken Branntweinkonsums und mit dem Einnahme-Restwesen.

Die Oberaufsicht über das Brauwesen im Allgemeinen und die Aufsicht in dem Brauhause selbst, die Beurteilung der Qualität des erzeugten Bieres, der Erlaß der Regulative, Bestimmung der Taxen und die Bestrafung von Übertretungen der Vorschriften lag der Kurfürstlichen Polizei-Direktion ob.

c) Schildgerechtigkeit (Herbergierungszins).

Nach dem Regulativ vom 30. Mai 1842[2]) war die der Stadt zustehende Schildgerechtigkeit, das ist das Recht der Verleihung von Konzessionen zum Bewirten und Herbergieren von Fremden, unter Beobachtung des § 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 30. April 1827 auszuüben. Die Erteilung der Konzession erfolgte danach auf 3 Jahre, unbeschadet der auf Lebenszeit des Inhabers lautenden Konzession. Bei deren Erteilung oder Erneuerung war jedesmal zu entrichten:

1. von einer Gastwirtschaft, in der Reisende zu Wagen und Pferd einkehren und Wein geschenkt wird, ... 9 bis 15 R. Tlr.,
2. von einer Gastwirtschaft, in der nur Fußgänger und Reiter (keine Wagen) aufgenommen werden, auch kein Wein geschenkt wird, ... 6 bis 12 R. Tlr.,
3. von einer sonstigen Gastwirtschaft für Fußgänger . . 2 bis 8 R. Tlr.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr waren sehr gering, ihr höchster Betrag war 90 M. (1866).

d) Abgabe von Branntwein.

Die Abgabe von Branntwein wurde bestätigt durch Extrakt Geheimen Rats Protokolls vom 30. Januar 1815 und 22. Oktober 1816 und betrug, wie in der westfälischen Zeit, 1 g. Gr. von der Maaß, das ist $3\frac{1}{3}$ Tlr. vom Ohm. Von den beiden hiesigen Brennereien wurde sie als Blasensteuer erhoben.[3]) Bei der Ausfuhr von Branntwein wurde die Steuer nicht zurück vergütet. (Geheimen Rats Protokoll von 1816). Auf dieser Höhe verblieb die Abgabe, mit Unterbrechung vom 1. April 1831 bis dahin 1832, wo nur $2\frac{1}{2}$ Tlr. vom Ohm erhoben wurden, bis zum 31. August 1838, vom 1. September 1838 ab wurde die Abgabe, inzwischen „Hülfssteuer“ vom Branntwein genannt, erhöht auf 5 Tlr. vom Ohm des in der Stadt konsumierten Branntweins[4]) von 50⁰ Alkoholgehalt nach Tralles. Seit 1843

1) Seit 50 bis 60 Jahren wurde nach dem Urteil der Stadtverwaltung 1823 eine „kraft- und geschmacklose ungesunde Brühe“, ein „Sudelgetränk“ (1815) gebraut. Der Umschwung zum besseren trat 1823 mit der Anstellung eines städtischen Braumeisters ein, 1839 wird das Bier als vorzüglich bezeichnet. — Akte D. I. 8.

2) Akte B. II. 36.

3) Die Berechnung erfolgte nach dem Kameralsatz, daß bei ununterbrochenem Betrieb auf jeden Eimer — 4 Casseler Maaß — des Blaseninhalts jährlich 4 Ohm Branntwein gebrannt werden konnten. Von jedem Eimer des Blasengehalts betrug also die städtische Abgabe jährlich 13 R. Tlr. 8 g. Gr. Die wirkliche Steuerschuldigkeit wurde anfangs nach der Anzahl der tatsächlichen Brenntage berechnet; später wurde die Abgabe fixiert.

4) Mit Ausschluß des von außerhalb der Zollvereinsgrenzen eingeführten Branntweins.

wurde bei stärkerem Branntwein und Spiritus die Abgabe verhältnismäßig von 5 zu 5⁰ erhöht, sodaß zum Beispiel von 1 Ohm Spiritus von 90⁰ Stärke 9 Tlr. zu erheben waren.

Vom 1. August 1850 bis 13. Mai 1857 betrug die Hülfssteuer nur 4 Tlr. $21\frac{2}{3}$ Sgr., von da ab 5 Tlr. $3\frac{1}{3}$ Sgr. von Ohm; Rückvergütung der Hülfssteuer wurde bei Ausfuhr des Branntweins gewährt, wenn die ausgeführte Menge mindestens 10 Maaß betrug.

Aus diesem Wechsel der Steuersätze erklärt sich die Gestaltung der Brutto-Einnahme; sie stieg von 4752 M. in 1814 auf 29850 M. in 1866.

Die Rückvergütungen für ausgeführten Branntwein waren erheblich, wie aus folgender Übersicht in Mark hervorgeht:

	Brutto-Einnahme	Rückvergütung	Netto-Einnahme
1837:	10 599	— —	10 599
1840:	16 206	1 503	14 703
1846:	15 516	11 322	4 194
1852:	31 536	18 384	13 152
1858:	31 857	21 381	10 476
1861:	30 840	19 395	11 445
1866:	29 850	18 495	11 355

Die niedrige Nettoeinnahme in 1846 ist auf die damalige Rückvergütung für mehrere Jahre zurückzuführen. Wie stark der wegen seiner verderblichen Folgen in den Akten oft beklagte Branntwein-Konsum in Marburg war, und wie wirksam die Stadtverwaltung ihn im Nebenzweck durch hohe Steuer bekämpfte, geht aus der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Menge hervor (das Ohm zu 80 Maaß gerechnet):

1814: ca. 5,70 Maaß 1837: ca. 10,93 Maaß 1866: ca. 7,20 Maaß

wobei der vom Zollvereins-Ausland etwa eingeführte Branntwein unberücksichtigt ist.

Die „Maßregeln zur Sicherung“ der Abgabe schlossen sich im allgemeinen den staatlichen Vorschriften an, erwähnt seien die vom 10. Dezember 1838 und das Regulativ vom 9. Dezember 1862.

e) Fleischheller.

Die traditionelle Unbeliebtheit des Fleischhellers wegen der lästigen Kontrolle und des „gehässigen Invigilierens“ infolge Fehlens eines Schlachthauses führte schon 1816 dazu, die Abgabe von den Metzgern in Form eines Aversums zu erheben auf Grund eines, in der Regel für 3 bis 6 Jahre abzuschließenden, Pachtvertrags. Die beteiligten Metzger hafteten solidarisch für den Eingang der Abgabe und verteilten sie auf die Mitglieder der Metzgerzunft.

Bis 1816 wurde nur die halbe Abgabe, wie seither, zur Stadtkasse entrichtet; auf Antrag der Kurf. Polizeikommission wurde von 1817 ab auch diese Hälfte der Stadt trotz ihres lebhaften Widerspruchs entzogen

und die volle Abgabe zur Pflasterkasse vereinnahmt, indem sich das Kurf. Steuerkollegium Cassel (Verfg. vom 16. März 1815) auf den Standpunkt stellte, daß in ganz Hessen der Fleischheller in den Städten allein zur Unterhaltung des Steinpflasters eingeführt sei. „Die Marburger Kämmerei kann sich Glück wünschen, daß sie bisher die Hälfte des Fleischhellers für sich hat benutzen dürfen.“ (vgl. jedoch S. 11). Dabei verblieb es bis 1834; erst von 1835 ab, nach Auflösung der Pflasterkasse, fließt der ganze Fleischheller in die Stadtkasse. Jeder Neuverpachtung des Fleischhellers gingen lange Verhandlungen mit den Metzgern voraus, wobei es diese vortrefflich verstanden, Stadtverwaltung und Aufsichtsbehörde von der für angemessen gehaltenen Erhöhung des Aversums abzubringen. Das Fixum betrug:

von 1816 bis 1823: 1 875 fl.[1])
von 1824 bis 1838: 2 000 fl.
von 1839 bis 1853: 1 111 Tlr. 3 Sgr. 4 hlr.
und von 1854 bis 1871: 1 200 Tlr.

Die Mehreinnahmen und die Schwankungen in der Tab. 8 S. 40 rühren von der Abgabe vom Hausschlachten[2]) und vom eingebrachten Fleisch her. Daß die Fleischabgabe an sich sehr mäßig war, zeigt ein Vergleich mit anderen Städten. So betrug 1841:

	Cassel	Hanau	Marburg
das Aversum der Metzger . . in M.:	42 000	12 345	3 333
die Einwohnerzahl	31 819	14 923	7 939
mithin entfiel auf den Kopf der Bevölkerung Verbrauchsabgabe . . in M.:	1,32	0,83	0,42.

Wie vorteilhaft die Aversionierung für die Metzger und wie nachteilig (infolge Fehlens eines Schlachthauses)[3]) für die Stadt war, beweist folgendes Beispiel:

Eine genaue Berechnung ergab, daß 1855 das Schlachtgewicht der geschlachteten Tiere 596 305 Pfund (die Fleischeinfuhr nur 4 941 Pfund) betrug. Nach dem bestehenden Tarif würde die Einnahme 1 670 Tlr. gewesen sein, also 470 Tlr. = 28 % mehr als das Aversum.[4])

Das für die Hof- und Militärverwaltung bestimmte Fleisch war abgabefrei, ebenso im Interesse der Studenten und Gymnasiasten (bis zu

1) 7 fl. = 4 Tlr.

2) Mit Einführung der G. O. war die Beaufsichtigung der Hausschlachtungen und die Bestrafung der Contravenienten durch die Polizeibehörde in Wegfall gekommen, es erfolgte nur „eine Controlle der Einnahmen“ gegen 1 % Gebühr, an einer Aufsicht fehlte es. Die Folgen davon waren Defraudationen, die, wie es scheint, in der ganzen Periode ohne Erfolg bekämpft wurden. — Akte M. 9.

3) Seit 1836 schwebten die Verhandlungen mit der Regierung wegen Errichtung eines Schlachthauses, 1839, 1855, 1866 u. 1869 wurde der Bau vom Stadtrat beschlossen, aber die Ausführung unterblieb stets wegen mangelnder Mittel.

4) 1 Ochs wurde dabei zu 600, Kuh 300, Rind 200, Kalb 35, Hammel 35, Schaf 30, Lamm 20 und 1 Schwein zu 170 Pfund Schlachtgewicht angenommen. Geschlachtet worden waren 277 Ochsen, 503 Kühe, 92 Rinder, 2716 Kälber, 1353 Hämmel, 116 Schafe, 8 Lämmer und 675 Schweine. Auffallend gering ist der Anteil der Schweineschlachtungen.

¼ Zentner) geräuchertes Fleisch, das von auswärts einging und zur eigenen Konsumtion bestimmt war.

Erst 1865 wurde ein neuer Tarif aufgestellt, nach dem zu entrichten war von:

	Sgr.	hlr.
1 Ochs	28 Sgr.	8 hlr.
1 Kuh	17 „	2 „
1 Rind	8 „	7 „
1 fetten Schwein (130 Pfund und darüber)	11 „	5 „
1 mittleren Schwein (100 bis 130 Pfund) .	8 „	7 „
1 geringeren Schwein (60 bis 100 Pfund) .	5 „	9 „
1 Ferkel (bis zu 60 Pfund)	2 „	10 „
1 Hammel, Schaf, Kalb	2 „	7 „
1 Lamm	— „	10 „
1 Spanferkel	— „	7 „

3. Gebühren und gebührenartige Abgaben.

Sie betrugen nach Tabelle 9 (unten) 1814: 4347 M. = 22,36 % der ordentlichen Einnahmen und stiegen zwar auf 8757 M. in 1866, der prozentuale Anteil an den ordentlichen Einnahmen ging aber auf 8,21 % in 1858 (niedrigster Stand) und auf 11,06 % in 1866 zurück.

Tabelle 9. 3. Gebühren und gebührenartige Abgaben in M.

Bezeichnung	1814	1818	1821	1824	1830	1834	1837	1840	1846	1852	1858	1861	1866
a) Einzugs-, Einkaufsgelder u. s. w.													
α) Bürgergeld v. Fremden							144	921	750	816	1164	1311	1290
α) Bürgergeld v. Einheim.	561	264	543	1002	537	717	984	675	345	285	210	330	246
β) Für lederne Eimer u.	144	78	—	—	270	810	144	36	—	—	—	—	—
Baumpflanzungsgeld	—	—	30	45	36	93	45	6					
γ) Beisitzer- (Beiwohner-) geld, Rekognitionsgeld von Ausbürgern, Permissionsgeld v. Schutzgenossen	96	240	450	357	411	426	429	453	312	540	534	744	873
Zusammen a)	801	582	1023	1404	1254	2046	1746	2091	1407	1641	1908	2385	2409
b) Von der Stadtwage	537	777	831	858	615	171	3	120	9	—	18	21	42
c) Wegegeld, Pflastergeld	2967	2286	1701	2640	2751	1263	1554	1692	1407	1509	1173	1293	75
d) Marktstandsgelder .	42	63	255	288	285	336	294	429	423	297	390	378	360
e) Für Begräbnisplätze	—	9	3	6	3	6	6	3	3	—	6	12	15 180[1])
f) Von der Jagd . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
g) Überschüsse a. d. Schulgeldkasse, Schulgelder	—	—	—	—	165	786	1506	3612	2451	3600	2997	3846	5610
Zusammen	4347	3717	3813	5196	5073	4608	5109	7947	5700	7047	6402	7935	8757

a) Einzugs-, Einkaufs-, Bürgergelder, Rekognitionsgeld von Ausbürgern, Permissionsgeld von Schutzgenossen.

1814 bestand das Einzugsgeld in:

1. Bürgergeld von fremden neuen Bürgern und Bürgerinnen ohne Unterschied ob Ausländer oder Inländer und zwar:

1) Von Begräbnisplätzen der Christen.

		Bürger	Bürgerin	
a)	Bürgergeld	5 Tlr.	5 Tlr.	
b)	für 1 ledernen Feuer-Eimer . . .	1 „ 28 alb. —	„	
c)	Baumpflanzungsgeld	— „ 10 „ —	„	8 alb.
		(= 7 g. Gr. 8 hlr.)		

2. für Bürgersöhne aus der Stadt wie zu 1 b) und 1 c),
3. Besitzergeld 2 Tlr. 1 Tlr.

Vom 9. Juli 1818 ab wurde unter gleichzeitiger Differenzierung der Fremden nach Inländern und Ausländern das Bürgergeld (1 a) in Tlr. auf folgende Sätze erhöht:

Ausländer	Ausländerin	Inländer	Inländerin
29	21	9	5.

Neben diesen Beträgen waren aber von jeder der 4 Kategorien noch folgende Beträge (— nicht zur Stadtkämmerei —) zu entrichten:

4 Tlr. 2 alb.	an die Herrschaft	Renterei
— „ 16 „	dem Kurf. Rentmeister	Renterei
— „ 3 „ 6 hlr.	dem Renterei-Diener	Renterei
— „ 12 „ — „	an das Hospital St. Jakob	
6 „ 2 „ 6 „	Akzidenzien an den Magistrat	
zus. 11 Tlr. 4 alb. — hlr.		

Die ledernen Feuereimer wurden vom 9. Juli 1818 bis 1829 in natura geliefert, von 1830 ab wieder der Barwert unter Erhöhung auf 3 Tlr. das Stück. Nach Wegfall der Akzidenzien an den Magistrat (1837) wurde das Bürgergeld um diesen Betrag (6 Tlr. 1 g. Gr. 14 hlr.) erhöht und gleichzeitig ein Rekognitionsgeld von Ausbürgern mit 12 g. Gr. (Männer) und 6 g. Gr. (Frauen) eingeführt.

Neben dem Beiwohnergeld wurde von 1821 ab noch ein „Einzugsgeld von Beiwohnern" erhoben mit folgenden Sätzen (Tlr.).

Ausländer	Ausländerin	Inländer	Inländerin
20	10	10	5.

Eine Zeit lang wurden auch Verpflichtungsgebühren in geringem Betrag (Einheitssatz $9^3/_4$ g. Gr.) „die bis Ende Mai 1836 als Akzidenzien bezogen wurden und von da an zur Berechnung kommen" in der Rechnung nachgewiesen. Nachdem 1837 ein Rekognitionsgeld von Ausbürgern in Höhe von 12 und 6 g. Gr. (15 und $7^1/_2$ Sgr.) eingeführt worden war, wurde 1840 das Bürgergeld nochmals erhöht, für die Frauen — es kamen meist Bräute in Frage — aber ermäßigt, der Tarif setzte in obiger Reihenfolge in Tlr. fest:

Einzugsgeld 20 }
Bürgergeld 25 } 45, Einzugsg. 20, Einz.- u. Bürgerg. 25, Einzugsg. 10.

Bürgergeld für einen Bürgersohn 5 Tlr. und diejenigen, die ein bürgerliches Gewerbe nicht betreiben wollen, $2^1/_2$ Tlr.

Jede fremde Person hatte von diesen Beträgen 9 g. Gr. ($11^1/_4$ Sgr.) an das Hospital St. Jakob und neben diesen Beträgen 4 Tlr. 16 g. Gr. 2 hlr. an die Renterei zu zahlen.

Mit Einführung des neuen Tarifs kamen das Baumpflanzungsgeld und die Abgabe des Feuereimers in Wegfall (1841).

Schließlich wurde auf Anregung der Regierung ortsstatutarisch (§ 35 d. G. O.) mit Wirkung von 1858 ab folgendes bestimmt:

„Zur Bestreitung der Kosten für die örtlichen Einrichtungen hat jeder Schutzgenosse der Stadt Marburg eine am Beginn jeden Jahres zu zahlende Abgabe (Permissionsgeld) von 10 Sgr. bis 3 Tlr. in die Stadtkasse zu entrichten und wird unter Berücksichtigung des Vermögens bezw. Einkommens der Pflichtigen der zu leistende Betrag für jeden Einzelnen durch Stadtratsbeschluß bestimmt."

Dagegen waren nunmehr die Schutzgenossen von der Zahlung des Personalgeschosses befreit. Die Gestaltung der Abgaben im Einzelnen ist aus Tabelle 9 (S. 45) ersichtlich. Die Gesamt-Einnahme stieg von 801 M. in 1814 auf 2409 M. in 1866 oder von 0,13 M. auf 0,31 M. pro Kopf der Bevölkerung.

b) Von der Stadtwage.

Die Wiegegebühr betrug 1 alb. 4 hlr. für 1 Zentner; auch für Niederlegung (Aufbewahrung von Waren) wurde eine geringe Gebühr erhoben. Die veränderten Zeitverhältnisse brachten es mit sich, daß mit Beginn der 1830er Jahre diese Einnahme mehr und mehr zurückging und zur Bedeutungslosigkeit herabsank.[1])

c) Wege- (Pflaster-) geld.

Das Wegegeld wurde in den ersten 15 Jahren dieser Periode „von Fremden und solchen entrichtet, die vom besseren Zustand der Wege den größten Nutzen und aus der Stadt ihren Verdienst ziehen",[2]) und war zur Tilgung der Schulden bestimmt. Es wurde von den 5 Torschreibern[3]) nach folgenden Sätzen erhoben:

1. vom Zugvieh a) im Zug 6 hlr. } das Stück
   b) ohne „ 4 „ }
2. von Schweinen, Schafen, Kälbern, Ziegen u. dergl. 1 „ „ „

Außerdem wurde aus der staatlichen Wegezeichenkasse ein ständiger Pauschbetrag von jährlich 10 Tlr. zur Kämmereikasse gezahlt. Alles Marburger Fuhrwerk und die Posten waren frei.

Von 1829 ab wurde das, nunmehr Pflastergeld genannte, Wegegeld zur Unterhaltung des Pflasters verwendet. Anlaß hierzu gaben die Kosten

1) De facto 1834 aufgehoben, da nach dem Mauthvertrag mit Preußen alle Güter an der Grenze gewogen wurden. — Akte D. I. 33.
2) Akte B. II. 5.
3) Elisabethtor, Grüner-, Barfüßer-, Weidenhäuser- und Ketzerbächer Tor.

der vom Kurfürsten befohlenen Erweiterung des Pilgrimsteins, der Veränderung des Elisabethtors (Brückenbau) und der Auffüllung und Pflasterung des Grüns. Gleichzeitig wurde die Gebühr vom 1. September 1829 ab erhöht und der Kreis der Pflichtigen erweitert, indem auch die hiesigen Frachtfuhrleute und die Post — letztere, weil sie fast ausschließlich Fremde (!) beförderte — herangezogen wurden.

Tarif:

1. Von Frachtwagen, von jedem Stück Anspann . . . . . . 1 alb.
2. Von Chaisen, Kabrioletts und dergl. Fuhrwerken vom Pferd . 8 hlr.
3. Von Wagen oder Karren, die mit Getreide und Produkten aller Art beladen sind, ohne Rücksicht auf die Bespannung mit Pferden oder Rindvieh, vom Stück . . . . 6 hlr.
4. Von Pferden, Rindvieh, Eseln, die weder Wagen noch Karren ziehen, von dem Stück . . . . 4 hlr.
5. Von Schweinen, Schafen, Ziegen u. dergl. von dem Stück . . 1 hlr.

Während der Continentalsperre hatte das Wegegeld infolge der stärkeren Benutzung der Commerzstraßen etwa 800 bis 900 Tlr. eingebracht, mit der Zunahme der Rheinschiffahrt, „dem von der Preußischen Regierung realisierten Mauth- und Zollsystem, den diesseits dagegen eingeführten Repressalien und der allgemeinen Stockung des Handels",[1]) trat ein Rückgang dieser Einnahme ein, der noch durch Unterschleife der Vorschreiber (Anfang der 1820er Jahre; vgl. S. 54 Anm. 1) verstärkt wurde. 1814 betrug das Wegegeld noch 2967 M. (S. 45), dann ging es bis Anfang der 1830er Jahre zurück auf durchschnittlich ca. 2500 M. jährlich und von da ab auf etwa 1200 bis 1300 M. Dieser Rückgang beruht vermutlich — Akten fehlten — auf dem Zollvereinsvertrag vom 25. August 1831, denn es war darin verabredet „daß die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für die Chausseegelder der im Preußischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet."[2]) 1865 wurde das Pflastergeld aufgehoben, 1866 erscheint in der Rechnung nur noch der von der Post vertragsmäßig zu zahlende Pauschbetrag von 75 M., vom 1. Juli 1867 ab fällt auch dieser weg.

d) Marktstandsgelder.

Als Standgeld auf Krammärkten wurde eine Gebühr erhoben, die zwischen 2 Sgr. und 6 hlr. schwankte. Außerdem erhielt der Marktmeister von den Budeninhabern je 1 Sgr. Auf Viehmärkten betrug das Standgeld pro Tier zwischen 1 Sgr. und 4 hlr.

1) Akte B. II. 5.
2) v. Aufseß a. a. O. S. 38.

Bei besonderer Inanspruchnahme von städtischen Plätzen, wie z. B. durch Menagerien, Seiltänzer u. s. w., setzte der Stadtrat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

Die Einnahmen waren nicht erheblich und deckten oft kaum die Kosten.

e) Für Begräbnisplätze.

Hier erscheinen geringfügige Einnahmen „von Begräbnissen der Juden". Laut noch vorhandener Urkunde vom 3. August 1647[1]) war den Juden gestattet, in dem von der Stadt für 300 fl. gekauften Garten vor Weidenhausen ihre Toten zu beerdigen gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Tlr. für eine erwachsene und $^1/_2$ Tlr. für eine Person unter 14 Jahren. Diese Gebühr ist unverändert geblieben bis 1881, wo sie mit dem Verkauf des Gartens an die israelitische Gemeinde für 3600 M. in Wegfall kam.

Nachdem 1865 der neue christliche Friedhof[2]) an der Ockershäuser Allee in Gebrauch genommen war, wurden unter Freilassung der Reihen-Gräber Gebühren für Familien-Begräbnisplätze daselbst nach folgendem Tarif eingeführt: für Anlage eines Grabgewölbes 150 M., für 8 Gräber 60 M., für 6 Gräber 45 M., für 4 Gräber 30 M., für 2 Gräber 15 M.

1866 ergaben die Gebühren 180 M.

f) Von der Jagd.

Durch Gesetz vom 1. Juli 1848 wurde alle Jagd-Gerechtsame auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, auf Flächen, die mindestens 100 C. Acker im Zusammenhang umfaßten, ging sie auf den Grundeigentümer, im übrigen auf die Gemeinde über. Als Ablösungskapital zahlte die Stadt dem Staat für die auf 1170 C. Acker Grundfläche aufgehobene Jagdgerechtsame 78 Tlr. (2 Sgr. für 1 C. Acker). Sie verpachtete die Jagd auf 12 Jahre für jährlich 30 Tlr. vom 1. September 1848 ab. Durch Verordnung vom 26. Januar 1854 ging die aufgehobene Jagdgerechtsame wieder auf den Staat über, das Ablösungskapital wurde der Stadt zurückgezahlt und der Pachtvertrag vom 1. September 1854 ab aufgelöst. Nachdem aber infolge eines von anderer Seite angestrengten Prozesses das Oberappellationsgericht in Cassel 1865 die genannte Verordnung als gegen das Gesetz vom 1. Juli 1848 verstoßend und daher nicht für vollziehbar erklärt hatte, nahm die Stadt die Jagdgerechtsame wieder für sich in Anspruch und zwar für 1226 C. Acker 36 □ Ruten gegen Zahlung von 81 Tlr. 24 Sgr. Ablösungskapital und erzielte ein Pachtgeld von 66 M. jährlich.

g) Schulgelder.

Von 1830 ab erscheinen Schulgelder in der Kämmereirechnung als „Überschüsse aus der Schulgeldkasse" (vgl. S. 45), die von 165 M. bis

1) Akte B. II. 47.
2) Die Friedhöfe standen unter der Verwaltung der Kirche, die Stadt hatte den Grund und Boden dafür herzugeben und war nur zur Erhebung von Gebühren für Familiengräber berechtigt. — Akte VIII. A. 1907.

4

1506 M. im Jahre 1837 stiegen. Von 1838 ab erhöhten sich die Überschüsse, da die seither von der Schulgeldkasse geleisteten Gehaltszahlungen an die Lehrer auf die Kämmereikasse übergegangen waren. Seit 1858 flossen die Schulgelder direkt zur Kämmereikasse. Die Überschüsse (Schulgelder) bewegten sich zwischen 2451 M. in 1846 und 5610 M. in 1866 (vergl. auch S. 63). Die Zunahme ist eine Folge der genaueren Aufstellung der Hebeliste, (seit 1858 durch den Stadtrat), und der Erhöhung des Schulgelds vom 1. Juli 1865 ab auf monatlich 6 Sgr. und vom 1. Dezember 1865 ab auf monatlich $7^1/_2$ Sgr. (3 Tlr. pro Jahr).

C) Die städtischen Ausgaben.

Die Gesamtausgaben der Stadtkämmerei für die untersuchten Jahre sind in Tabelle 10, (unten) verzeichnet. Die Ausgaben unter

Position 1 bis 3

sind als außerordentliche zu betrachten, im Übrigen sind außerordentliche und ordentliche Ausgaben in den Kämmereirechnungen nicht unterscheidbar. Daher ist eine Beurteilung der letzteren erschwert und die sprunghaften Bewegungen, besonders bei Position 4 und 6 („auf das Gemeindevermögen") und „auf städtische Anstalten und Einrichtungen") erklären sich aus den ersteren. Mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben mußte von der Ausrechnung des prozentualen Anteils der einzelnen Titelbeträge an den Gesamtausgaben und der Kopfquote der Bevölkerung als zwecklos abgesehen werden, für letztere bezüglich der ordentlichen Ausgaben bietet die Kopfquote der ordentlichen Einnahmen in der Voraussetzung der Balanzierung Ersatz.

Tabelle 10. Die Ausgaben der Stadtkasse betragen in M.

	Bezeichnung	1814	1821	1830	1840	1852	1861	1866
1.	Überzahlung aus voriger Rechnung	3 801	—	2604	—	—	—	—
2.	a) Ausgeliehene Kapitalien	—	4 812	—	—	39	297	174
	b) Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	14 316[1])	3 375	5 175
3.	Für angekauften Grundbesitz	—	—	120	—	1 893	—	—
4.	Auf das Gemeinde-Vermögen	6 297	6 750	10 197	10 821	17 529	22 761	20 106
5.	Verwaltungskosten	5 556	5 127	5 619	9 468	10 560	12 726	13 101
6.	Auf städt. Anstalten u. Einrichtungen	1 386	1 377	7 812	9 972	3 381	2 682	4 536
7.	Für staatliche Zwecke	—	—	1 365	525	462	495	540
8.	Auf Kirchen	99	357	1 275	495	474	474	492
9.	Schulverwaltung	654	681	2 031	7 092	7 764	7 836	9 579
10.	Rückvergütung v. Branntweinsteuer	384	—	—	1 503	18 384	19 395	18 495
11.	Erlasse und Niederschläge	216	264	117	1 299	17 244[2])	144	36
12.	Sonstiges	1 179	1 506	597	1 962	1 839	813	2 103
	Zusammen	19 572	20 874	31 737	43 137	93 885	70 998	74 337

4. Auf das Gemeindevermögen.

Die hierauf in den untersuchten Jahren geleisteten Ausgaben sind in Mark in nachstehender Tabelle 11 enthalten:

1) Einschl. 7 650 M. für Ablösung der Grundzinsen.
2) Einschl. 16 161 M. infolge Prozesses fortgefallene Branntweinhilfssteuer.

Tabelle 11.

Bezeichnung	1814	1821	1830	1840	1852	1861	1866
a) Erbrenten	1 341	1 341	—	—	—	—	—
b) Schuldzinsen	3 039	2 688	2 559	4 236	7 170	7 602	10 731
c) Auf Forste und Baumschulen einschließlich Holzhauer- und Fuhrlöhne	135	462	672	642	2 244	1 476	2 139
d) Auf das übrige Grundvermögen (Steuern, Unterhaltung der Gebäude pp.)	972	1 548	3 141	4 647	1 809	774	1 908
e) Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle, Wasserläufe	810	711	3 825	1 296	6 306	12 909	5 328
Zusammen	6 297	6 750	10 197	10 821	17 529	22 761	20 106

a) Die 447 Tlr. jährliche Erbrenten sind 1835 auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 23. Juni 1832 abgelöst worden.

b) Zu den Zinsen für aufgenommene Kapitalien sind auch die bis zu 576 M. betragenden Zinsen von Stiftungen gerechnet worden, die in den Rechnungen als Ausgaben für die Armenverwaltung und Schulverwaltung aufgeführt sind. Denn in Wirklichkeit tragen sie den Charakter von Schuldzinsen, weil die Stiftungskapitalien verloren gegangen sind (vergl. S. 59).

c) Bei den Ausgaben auf Forste und Baumschulen einschließlich Holzhauer- und Fuhrlöhne ist zu beachten, daß der Personalaufwand besonders unter 5e steht.

e) Hierunter sind von 1861 ab die Kosten der Brunnen und Wasserleitung (6 b) enthalten.

Bezüglich der relativ hohen Beträge zu d) für 1830 und 1840 sowie zu e) für 1830, 1852 ff. gilt das eingangs über die Schwankungen Gesagte.

Verhältnismäßig größeren und häufigeren Kostenaufwand verursachte nur die Unterhaltung der Wasserläufe, Ufer pp.

5. Verwaltungskosten.

Über diese Kosten gibt die folgende Tabelle in M. näheren Aufschluß:

Tabelle 12.

Bezeichnung	1814	1821	1830	1840	1852	1861	1866
A) Personalaufwand:							
a) Allgemeine Verwaltung	3 546	3 318	3 492	4 722	5 550	6 810	6 381
b) Bauverwaltung	27	195	126	483	354	204	204
c) Forstverwaltung	69	153	165	354	417	561	642
d) Steuerwaltung	672	324	774	1 425	2 121	2 316	2 385
e) Polizeiverwaltg. (Nachtwache, Feldhüter, Nachrichter pp.)	858	693	831	942	1 509	2 355	2 901
f) Brunnenverwaltung	105	99	99	120	120	120	120
g) Pensionen	—	—	—	897	312	—	—
B) Bureaukosten	279	345	132	525	177	360	468
Zusammen	5 556	5 127	5 619	9 468	10 560	12 726	13 101

Bis zur Gemeindeordnung (1835) zeigen die Verwaltungskosten noch völlig das Gepräge früherer Jahrhunderte, wie nachstehender Auszug aus der Rechnung für 1818 zeigt:

An Besoldungen und Utilien

Nr.	Empfänger	RTlr.	alb.	hlr.
1.	Dem Herrn Burgermeister	76 RTlr.	11 alb.	8 hlr.
2.	Dem Stadtschreiber	71 „	25 „	9 „
3—6.	Den 1., 2., 3. und 4 Ratsschöffen je 15 RTlr. 15 alb. 11 hlr. =	61 „	31 „	8 „
7.	Dem Oberbaumeister	16 „	21 „	9 „
8.	Dem Vizeburgermeister	1 „	— „	— „
9.	Dem Oberschätzer	7 „	12 „	7 „
10.	Dem Oberkäufer	2 „	6 „	— „
11./12.	Dem 1. und 2. Ratsvierer[1]	— „	— „	— „
13.	Dem Unterburgermeister	— „	— „	— „
14.	Unterbaumeister	— „	— „	— „
15.	Dem Stadtregistrator	35 „	29 „	9 „
16.	Dem Kämmerer	75 „	27 „	1 „
	Für Diäten und Akcidenzien[2]	97 „	9 „	— „
17.	Dem 1. Ratsdiener	43 „	8 „	2 „
18.	Dem 2. Ratsdiener	42 „	22 „	— „
19.	Dem Stadtförster	36 „	29 „	1 „
20.	Dem Forstaufsichter des Tannenwaldes	7 „	29 „	4 „
21.	Die Stadt-Holzmagazinaufseher	4 „	— „	— „
22.	Dem Polizeikommissair[3]	46 „	24 „	— „
23.	Marktmeister	4 „	28 „	10 „
24.	Dem Wagenmeister	54 „	— „	— „
25.	Dem Kontrolleur der Wage	18 „	— „	— „
26.	Dem Stadtbrunnenmeister	33 „	— „	10 „
27.	Denen beiden Polizeydiener	89 „	— „	— „
28.	Denen beiden Stadt-Exekutanden	24 „	— „	— „
29.	Dem Stadtmusikus	18 „	2 „	— „
30.	Dem Nachrichter	4 „	19 „	— „
31.	Dem Uhrsteller	9 „	12 „	— „
32	Denen 5 Thorschreiber	30 „	30 „	3 „
33	Dem Biegenpförtner	1 „	8 „	— „
34	Denen 6 Nachtwächter	72 „	14 „	— „
35	Denen beiden Feldhüter	64 „	21 „	10 „
36	Denen 4 Stadthirten[4]	— „	5 „	4 „
37	Denen beiden Kaminfeger	— „	17 „	6 „
		1052 RTlr.	31 alb.	8 hlr.

1) Nach anderen Kämmerei-Rechnungen erhielten die Beamten zu 11 und 12 je 15 Tlr. 15 alb. 11 hlr. und die zu 13 und 14 je 7 Tlr. 12 alb. 7 hlr.

2) Darunter unter Anderem für „Wein, Brodt und Fische bei gehaltenen Rügegerichten“ 14 Tlr. 21 alb. 10 hlr.

3) Wahrscheinlich, wie später, für Kontrolle des Branntwein-Octroi; die Polizeiverwaltung war staatlich.

4) Die eigentliche Vergütung trug der Eigentümer des gehüteten Viehes.

Dazu Gratifikation an den Burgermeister für 1817: 100 RTlr.

Wie fein die Utilien gegliedert waren, sei an dem Betrage zu 1. Burgermeister und zu 17. 1. Ratsdiener gezeigt.

Dem Burgermeister

	Posten	RTlr.	alb.	hlr.
A.	Besoldung	28 RTlr.	14 alb.	— hlr.
B.	Fixierte und ständige Utilien:			
	Für 2 Fuder freien Wein	9 „	27 „	— „
	Für 2 Fuder Bier	2 „	14 „	9 „
	Wegen der freien Kontribution	17 „	2 „	— „
	Ratspresens als Scabinus	9 „	3 „	— „
	Für Present-Wein	3 „	30 „	— „
	Für den Frey-Gebrau	2 „	14 „	9 „
	Für 1 Ries Papier	1 „	3 „	— „
	Für die Neujahrssänger	1 „	21 „	— „
			S. w. o.	

Dem 1. Ratsdiener

	Posten	RTlr.	alb.	hlr.
A.	Besoldung	29 RTlr.	18 alb.	5 hlr.
B.	Fixierte und ständige Utilien:			
	Für Presentwein	1 „	31 „	— „
	Für 1 Paar Schuh	— „	21 „	— „
	Für Neujahrs-Present	— „	10 „	6 „
	Für Miethegeld	— „	9 „	1 „
	Für Speiß und Trank	5 „	22 „	— „
	Einmahnung des Geschoß	2 „	8 „	9 „
	Für Einmahnung des Nachfissir	1 „	— „	— „
	Für Rüstegeld	— „	8 „	9 „
	Für Einfeuerung auf dem Rathaus	— „	12 „	6 „
	Für Ansetzung der Dinte	— „	18 „	2 „
	Für die Grenzbesichtigung auf Jakobi Abend	— „	2 „	8 „
	Für Visitation der Fremden	— „	2 „	8 „
	Für desgleichen der Gartengäßchen	— „	2 „	8 „
			S. w. o.	

Mit dem Inkrafttreten der G. O., vereinzelt schon früher, wurden ziemlich allgemein die früheren Bezüge durch feste, zum Teil erhöhte nnd abgerundete Besoldungen ersetzt und den entbehrlich gewordenen Beamten ihre seitherigen Bezüge als Pension weiter gewährt. Der Burgermeister erhielt von 1820 ab eine Besoldung von 400 Tlr., die 1836 auf 700 und 1856 auf 800 Tlr. erhöht wurde, die Besoldung des Stadtsekretärs wurde 1821 auf 150 Tlr., 1831 auf 190 Tlr., 1834 auf 300 Tlr. und 1857 auf 350 Tlr. erhöht, in ähnlicher Höhe bewegte sich die Besoldung des Stadtkämmerers. Für einzelne Beamten-Kategorien wurde eine andere Art der Vergütung gewählt. So erhielten die Torschreiber 4 bis 6% vom

erhobenen Wegegeld, der Hilfssteuerinspektor — dessen Stelle 1833 gegründet wurde — $3^3/_4$ Sgr. und die Hilfs-Steueraufseher $2^1/_2$ Sgr. vom Ohm des hier eingeführten, auch des nicht zum Verhalt gekommenen Branntweins. Von 1847 ab erhielten die Aufseher eine feste Besoldung von jährlich 60 Tlr. und daneben $1^1/_2$ Sgr. vom Ohm hier eingeführten und versteuerten Branntweins.

Diese Art der Vergütung war darauf berechnet, den Eifer der Beamten zu erhöhen und damit die Kontrolle zu verschärfen, eine Maßregel, die nicht immer ihren Zweck erreichte.

Die Gehälter der Beamten waren außerordentlich niedrig; die Stadt hatte nicht die Mittel und in Berücksichtigung der gesamten Erwerbsverhältnisse auch nicht den Willen, etwas, was einer großzügigen Beamtenpolitik ähnlich sah, zu treiben. Abgesehen vom Oberbürgermeister, der nach der G. O. eine genügende Kenntnis der Rechts- und Staatswissenschaften besitzen mußte, wurden besondere Anforderungen an Vorbildung und Beamtenqualität nicht gestellt.[1] Die städtischen Bediensteten durften, wie wir bei dem Stadtkämmerer gesehen haben (S. 32), noch anderem Erwerbe nachgehen. Zudem bezogen bei der übergroßen Sparsamkeit der Landesherrn die Hofbeamten nur geringe Gehälter, ein Umstand, der auch auf die Staatsbeamten und Gemeindebeamten zurückwirkte.

Die Verwaltungskosten sind nach der Verbesserung von 1835 sehr langsam gestiegen. Dabei wurden sogar noch einzelne neue Beamtenstellen geschaffen. Besonders stiefmütterlich stand die Bauverwaltung da, 1866 noch betrug der Personalaufwand 204 M. (150 M. der „Baumeister" und 54 M. der Uhraufzieher). Die Kosten für einzelne Zweige der Polizeiverwaltung — die eigentliche Polizeiverwaltung mit Ausnahme der Jahre 1849 bis 1851 übte der Staat aus — enthalten auch die nicht unerheblichen Aufwendungen für die Bürgergarde.

6. Auf städtische Anstalten und Einrichtungen.

Über die hierauf geleisteten Kosten vergleiche folgende Tabelle in M.:

Tabelle 13.

Bezeichnung	1814	1821	1830	1840	1852	1861	1866
a) Das Feuerlöschwesen	84	15	357	1 002	6	6	888
b) Brunnen und Wasserleitung	165	138	5 106	6 537	216	—	—
c) Straßenbeleuchtung	1 137	1 044	2 223	2 283	2 853	2 379	3 339
d) Straßenreinigung	—	180	126	150	306	297	309
Zusammen	1 386	1 377	7 812	9 972	3 381	2 682	4 536

1) Als die Torschreiber 1823 „durch abermalige Verwendung schon gebrauchter Wegzettel und Vornahme vieler Veränderungen" die Stadtkasse erheblich geschädigt hatten, entschuldigte man das mit dem Fehlen einer Aufsicht und damit, daß sie für Erhebung des staatlichen Chausseegeldes 12% Vergütung bezogen und sich dadurch zu einer eigenmächtigen Erhöhung ihrer Gebühren berechtigt glaubten." Sie blieben im Dienste, die vom Stadtrat beantragte Erhöhung der Hebegebühr auf 8% wurde aber von der Regierung nicht genehmigt. Auch später kamen, begünstigt durch mangelhafte Kontrolle, Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen vor.

a) Das Feuerlöschwesen stand seit 1833 unter der Aufsicht der Kurfürstlichen Polizeidirektion; der Feuerlösch- und Rettungs-Dienst wurde ausgeübt von der außerordentlich zahlreichen Pflichtfeuerwehr, der sich 1861 in gemeinnützigem Ehrendienst die freiwillige Turner-Feuerwehr zugesellte. In der Hauptsache erforderte das Feuerlöschwesen nur sachlichen Aufwand (Neuanschaffung und Unterhaltung von Geräten).

b) Brunnen und Wasserleitung. Das Trinkwasser der Stadt lieferten seit Jahrhunderten öffentliche Brunnen, zu denen das Wasser aus einer der Stadt gehörigen, im Dorfe Marbach gelegenen Quelle geleitet wurde. Die Unterhaltungs- pp. Kosten schwankten stark, von 1861 ab sind sie mit unter 4e verrechnet.

c) Straßenbeleuchtung mit Öllampen war während der französischen Fremdherrschaft eingeführt worden, 1863 wurde sie durch Gasbeleuchtung ersetzt, die durch Vertrag vom 6. August 1862 einem Privatunternehmen (später Commandit-Ges. auf Aktien) auf 50 Jahre übertragen war, wobei sich die Stadt jedoch das, frühestens nach 30 Jahren auszuübende, Vorkaufsrecht vorbehalten hatte. Die Kosten der Straßenbeleuchtung einschließlich Laternen, Beleuchtungsmaterial und Bedienung beliefen sich 1814 auf 1137 M. und stiegen mit der allmählichen Ausdehnung der Beleuchtung und der Zunahme der Stadt auf 2223 M. in 1830, betrugen aber auch 1866 nur 3339 M., 1864 waren 172 Stück Gaslaternen vorhanden.[1]

d) Straßenreinigung. Für Reinigung der Straßen und Unterhaltung der wenigen Trottoirflächen erwuchsen der Stadt nur geringe Ausgaben, da in den alten Straßen die Unterhaltungspflicht observanzmäßig den Hausbesitzern oblag. Daß es diese aber mit der Reinigung nicht allzu genau nahmen, das beweisen die zahlreichen polizeilichen Bestrafungen und die öffentlichen Verbote des Stadtrats z. B. des Auslaufens von Jauche pp. auf die Straßen (1853).[2] Der Zustand des Pflasters ließ nach dem Zeugnis Hartwigs viel zu wünschen übrig (a. a. O. S. 41).

7. Für staatliche Zwecke.

In der Hauptsache kommt hier ein ständiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von jährlich 450 M. in Betracht. Der hohe Betrag für 1830 erklärt sich aus Beiträgen zu den Verwaltungskosten des Kreisamts, zum Landgestüt und Landkrankenhaus, die schon seit Anfang der 1820er Jahre von der Stadt gefordert, aber höchst ungern bezahlt wurden. Die Forderungen wurden später von der Regierung nicht aufrecht erhalten.

8. Auf Kirchen.

Hier erscheinen verhältnismäßig geringe, auf Observanz beruhende, Besoldungsteile an Geistliche, Organist und Totengräber und jährlich

1) Verw. Ber. S. 49.
2) Vgl. Wochenblatt für die Provinz Oberhessen.

ca. 83 Tlr. Invokavitsgelder an den lutherischen Kirchenkasten, sodann Unterhaltungskosten der Bürgerglocke und die Hälfte von Kosten baulicher Unterhaltung der Kirchen.

9. Schulverwaltung.

Auch hier handelt es sich zunächst um weniger erhebliche herkömmliche Ausgaben für Rektor-, Kantor- und Organisten-Vergütungen, Diäten bei Prüfungen, Beitrag zum Schullehrer-Seminar; 1838 kamen die vollen Lehrergehälter und Beiträge zur Realschule und Industrieschule hinzu; bis zum Ende dieser Periode waren die Lehrkräfte von 6 mit durchschnittlich je 180 Mk. auf 13 mit durchschnittlich 717 M. Jahres-Gehalt aus der Kämmereikasse gestiegen (vgl. auch S. 63 u. 64). Die Ausgaben der Schulverwaltung setzten sich in Mark wie folgt zusammen:

Tabelle 14.

Jahr	Besoldung der Lehrer	Beitrag zur Realschule	Beitrag zur Industrieschule	Sonstige Ausgaben	Zusammen
1814	552	—	—	102	654
1840	5775	900	15	402	7092
1852	6252	900	165	447	7764
1861	6342	1050	—	444	7836
1866	9318	—	—	261	9579

Die Industrieschule wurde 1853 aufgelöst. Der Zuschuß zur Realschule richtete sich nach den verfüglichen Mitteln (vgl. S. 64). Die Armenschule (Freischule) wurde von der Zentralarmenkommission unterhalten.

10. Rückvergütung von Branntwein s. S. 43.

11. Erlasse und Niederschläge.

Wegen der andauernd ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse eines großen Teils der Bevölkerung nahmen Erlasse und Niederschläge, wie schon erwähnt, oft einen erheblichen Umfang an. Der hohe Betrag von 17 244 M. in 1852 erklärt sich aus dem Wegfall von 16 161 M. rückständiger Branntweinsteuer infolge obsiegenden Urteils der Schuldner im Prozeßwege gegen die Stadt.

12. Sonstiges.

Nach Ausscheidung der hier verrechneten, aber auf andere Titel gehörigen, Ausgaben verbleiben hier insbesondere noch „Kriegskosten" (aus der Fremdherrschaft bis 1824), sodann häufig wiederkehrend Prozeßkosten, Kosten für landwirtschaftliche (z. B. je 20 Tlr. für Halten eines Faseochsen, 4 Tlr. für Unterricht der Hirten durch den Kreisarzt) und gesundheitliche Zwecke (Impfen, Hebammenwesen pp.), Erlös für Mist von Brunnen (!) regelmäßig bis in die 1870er Jahre u. s. w.

Über die Kosten der Armenpflege vergleiche S. 61 Tabelle 15.

D) Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Vergleicht man die Ausgaben S. 50 mit den Einnahmen S. 34 der entsprechenden Jahre, so zeigt sich nur 1814 ein Überwiegen der ersteren, im übrigen übersteigen die Einnahmen die Ausgaben. Dieser Umstand darf über die wahre Finanzlage der Stadt nicht täuschen. Denn wohl nie hat ein volles Gleichgewicht zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt bestanden, die Sorge der Stadtverwaltung war stets auf die Beseitigung eines Defizits bei Aufstellung des Haushaltsetats gerichtet. Da die ordentlichen Einnahmen dazu nicht ausreichten, mußte die Stadt Darlehen aufnehmen. Aus ihnen und daraus, daß die Kämmerei-Rechnungen Sollrechnungen darstellten, die stets mit oft erheblichen „Liquidationen" belastet waren, erklären sich die Überschüsse. Sie waren nur auf dem Papiere vorhanden. Auch ist zu berücksichtigen, daß in den Ablösungskapitalien für die Grundzinsen ein Teil des städtischen Vermögens aufgezehrt ist.

Die Schuldenlast der Stadt betrug:

1814:	73 977 M.	1849/50:	142 767 M.
1822:	63 324 „	1851:	139 467 „
1834:	58 104 „	1852:	168 317 „
1835:	88 152 „ [1]	1853:	188 751 „
1840:	102 783 „	1854:	183 267 „
1847:	115 567 „	1861:	179 199 „
1848:	132 567 „	1866:	257 250 „

Die Schulden sind nach anfänglichem Rückgang seit 1834 fast ununterbrochen gestiegen bis 1866 von 12,11 M. auf 33,33 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die Stadt hatte anfangs ihre Darlehen bei Privaten und bei der Sparkasse und Leihbank aufgenommen. Das brachte Verlegenheiten bei Kündigungen oder Erhöhung des Zinsfußes mit sich und beeinträchtigte auch die bei der Sparkasse Kredit suchende Bevölkerung. Daher nahm die Stadt 1856 eine 4%ige Anleihe von 66 000 Tlr. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber zwecks Abtrags jener Schulden auf (Lit. A. zu 300 M., Lit. B. zu 150 M., Lit. C. zu 75 M.). Die nächste Anleihe in Höhe von 102 000 M. (34 000 Tlr.) wurde 1864 aufgenommen (20 Stück Lit. D. zu 500 Tlr., 50 Stück Lit. E. zu 200 Tlr., 140 Stück Lit. F. zu 100 Tlr.). Obwohl man schon 1826 sich mit der Bildung eines Schuldentilgungsfonds getragen, war es doch zu einer planmäßigen Tilgung nicht gekommen, aber die Stadt nahm dennoch nach Kräften gelegentliche Tilgungen vor. Erst bei den beiden Anleihen wurde eine regelmäßige Tilgung mit 1% durch Ausloosung eingeführt. Die Aufnahme der Schulden war erfolgt:

1) Einschließlich 8715 Tlr. Schulden der Pflasterkasse, die 1835 auf die Stadtkasse übernommen wurden.

a) 1824 bis 1829 zu neuen Wegeanlagen und zum Bau des Schulgebäudes,
b) 1827 zur Feier des 300 jähr. Jubiläums der Universität,[1])
c) 1830 zur Bewaffnung der Bürgergarde,
d) 1833 zur Errichtung des Choleralazaretts,
e) 1840 zum Ankauf eines Grundstücks an der Ockershäuser Allee für den 1865 eröffneten Totenhof,
f) 1847 zur Errichtung von Notspeichern,
g) 1850 zum Ankauf einer 94 C. Acker großen Wustung am Kaff zwecks Schaffung von Ackerland,
h) 1851 zur Verpflegung der Bundestruppen,[2])
i) 1856 zum Abtrag älterer Schulden,
k) 1864 zum vertragsmäßigen Darlehen an die Gasanstalt.

Man sieht daraus, daß der Kredit vielfach zu unproduktiven Zwecken in Anspruch genommen worden war.

Das vor Inkrafttreten der G. O. der Kämmerei-Rechnung anzuschreibende Inventar enthielt 1817 außer den nach dem Aufbewahrungsort aufgeführten Mobilien 13 Gebäude und neben einigen kleineren Parzellen 1055 C. Acker 103 $^3/_4$ ☐ Ruten Grundbesitz, jedoch ohne Wertangabe. 1866 umfaßte der städtische Grundbesitz an Wald, Ackerland und Wiese 1212 C. Acker, er war also, abgesehen von den oben unter e) und g) aufgeführten Ankäufen, ziemlich unverändert geblieben. Bürgervermögen war nicht vorhanden.

Das Kapitalvermögen betrug:

1840:	480 C. fl. und 375 M.
1852:	2 252 M.
1861:	9 378 „
1866:	115 236 „ ;

der Brandkassenwert der städtischen Gebäude betrug:

1814/1821:	36 000 M.
1830/1835:	70 650 „
1840:	80 000 „
1852:	77 010 „
1861/1866:	85 290 „

1) „Abends (29. Juli, der Verf.) wurde von der Stadt ein großer Ball auf dem Rathause gegeben, und eine rühmliche Erwähnung verdient die Liberalität und Sorgfalt des hiesigen Magistrats, die außerordentlich zahlreichen Gäste, worunter sich mehrere hundert Studenten und eine große Anzahl Fremder befanden, reichlich zu bewirthen." — Justi, a. a. O. S. 17.

2) 1851 erreichte die städt. Finanznotlage wohl ihren Höhepunkt. Die Mittel der Stadtkasse waren völlig erschöpft und es bestand eine Mehrausgabe von 926 Tlr., die aus der Fruchtkasse bestritten worden war. Die öffentliche Subskription einer 4 % Anleihe brachte nur ein Angebot über 100 Tlr. — und das war aus Haina; daher lieh die Stadt die nötigen Mittel aus der Sparkasse und in Cassel. Seit 1. März 1851 erhielten die Quartiergeber pro Mann und Tag 5 Sgr. aus der Stadtkasse, durch Beschlüsse der städt. Körperschaften v. 25. 6. u. 24. 7. 1851 wurde diese Entschädigung aus Mangel an Mitteln suspendiert. Die Gesamtkosten der Verpflegung der Bundestruppen betrugen lt. anerkannter Liquidation 35 591 Tlr. 22 Sgr. 9 hlr., wovon zur Deckung unaufschiebbarer Ausgaben 8618 Tlr. aus der Stadtkasse gezahlt wurden. Ersatz der Kosten scheint nicht geleistet zu sein.

Die größte Zunahme des Kapitalvermögens (1866) erklärt sich aus der Zunahme der Schulden (S. S. 57).

Der Wert der Gebäude und des Kapitalvermögens betrug also 1840 ca. 80 % der städtischen Schulden, 1866 annähernd ebensoviel.

E) Sonderkassen, zum Teil staatlichen Charakters.

1. Sparkasse und Leihbank (S. S. 35).

2. Die Zentral-Armenkasse.

Das Vermögen der Armen- und Waisenanstalten war ziemlich zersplittert, stand unter der Aufsicht verschiedener Behörden und es wurden 13 Rechnungen darüber geführt. 1811 trat eine Vereinfachung des Armenwesens durch Zentralisation ein, indem es seit 22. November 1810 der Kurf. Zentralarmen-Commission (Z. A. C.) unterstellt wurde, der auch 2 Mitglieder des Stadtrates angehörten und als deren Organ in 12 Bezirken Armenväter wirkten. Entgegen der Bestimmung in § 71 der G. O., wonach die Armenanstalten als örtliche Einrichtungen der Verwaltung des Ortsvorstands unterstanden, blieb das Armenwesen der Stadt auch nach 1835 unter der Verwaltung dieser staatlichen Z. A. C.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit hatte sie an der Hand von Stiftungsurkunden pp. eine ebenso mühevolle wie genaue gedruckte Aufstellung sämtlicher Stiftungen gefertigt und sie in 2 Klassen eingeteilt:

I. Stiftungen für besondere Institute, Personen und Zwecke (mit 12 Unterabteilungen),
II. Stiftungen für Arme überhaupt ohne bestimmte Angabe der Verwendung und des Zwecks.

Klasse I. (2. Druckheft) umfaßt 78, Klasse II. (3. Heft) sollte über 70 Stiftungen enthalten; leider ist von den 3 Druckheften nur das zweite vorhanden.

Außer diesen Stiftungen waren früher noch einige vorhanden, die in den Stürmen des 30 jährigen und 7 jährigen Krieges verloren gegangen waren, z. B. durch Zerstörung von 28 Häusern, auf denen Stiftungs-Forderungen ruhten.[1])

Zu den S. 5 u. 6 aufgeführten Armenanstalten war das Arbeitshaus (1812 neu eingerichtet und für 60 Personen erweitert) gekommen, während das Elisabethhospital unter der westfälischen Regierung (1809) aufgehoben und 1811 in ein Universitäts-Krankenhaus (Klinik) umgewandelt worden war.[2]) Die beiden Waisenhäuser waren vereinigt und 1815 darin 52 Kinder

1) „Über die Armenanstalten zu Marburg", Marburg 1816, 2tes Heft. Das 2te Heft „liefert einen Beitrag zu der Geschichte unserer Stadt, die den wohltätigen Sinn ihrer Bürger wo nicht in einem glänzenden, doch in einem sehr ehrenvollen Lichte zeigt. Reichere Städte mögen größere Stiftungen haben, die sie einzelnen ihrer wohlhabenden Bürger verdanken, aber eine so fortgehende Reihe von Stiftungen können gewiß nur wenige aufweisen."

2) Bücking a. a. O. S. 25. — Seit 1848 zahlte die Armenkasse der ambulanten medizinischen Klinik 750 M. und seit 1853 der chirurgischen Klinik 150 M. jährlich für

unte gebracht worden; am 1. Dezember 1816 befanden sich im Krankenhaus 8 Personen, im Hospital St. Jokob 39, in den beiden Siechenhöfen 40 Pfrü ıdner, im Arbeitshaus 32 Erwachsene und 25 Kinder; 3 arme Kinder wurden auf Kosten der Stadt verpflegt.[1])

Neben dieser umfangreichen geschlossenen Armenpflege war die Armenpolitik der offenen Armenpflege darauf gerichtet, Unterstützungsbedürf igen zum notwendigen Lebensunterhalt einen Zuschuß zu gewähren; eine v o r b e u g e n d e Armenfürsorge wurde dadurch ausgeübt, daß man an gerı ıgere Gewerbetreibende auch ohne Hypothek, gegen bloße Bürgschaft, Vorschüsse gewährte. Die Almosenempfänger zur Arbeit anzuhalten, wozu 1838 ein Versuch durch Beschäftigung außer dem Arbeitshause gemacht worden war, scheiterte an der merkwürdigen Auffassung vieler Geber, die ihre Beiträge zurückziehen wollten mit der Begründung: „das sei keine Unterstützung, wenn ein Armer für das, was man ihm gebe, arbeiten solle, wofür gebe man denn die milden Beiträge und dergl." [1]) Die damals schon für wichtig erkannte Hergabe von Armenland mußte aus Mangel an solchem unterbleiben. Auch die gleich im Anfang ihrer Wirksamkeit von der Zentral-Armenkasse gegründete Industrieschule und die 1815 eingerichtete Sonntagsschule für arme Handwerkslehrlinge wurden von der Z. A. K. unterhalten. Infolge mangelhafter Verwaltung waren vom Kapital in 12 Jahren rund 22 000 fl. zugesetzt worden, es hatte sich von 156 911 fl. in 1826 vermindert auf 134 765 fl. in 1838. Die von der Z. A. K. vorgeschlagene Erhebung einer Armensteuer zur Deckung des Verlustes wurde von Stadtrat nicht gebilligt, da man den Kapitalstock noch für ausreichend hielt; indeß wurde die Verwaltung neu geordnet und die Verbindung mit dem Armenhause gelöst.[2])

Der Kapitalbestand der Armenkasse entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Stadtarme M.	Hospital St. Jakob M.	Waisenhaus M.	Zusammen M.
1826	. .	. .	. .	266 749
1838	. .	. .	. .	229 100
1840	. .	. .	. .	247 848
1846	. .	. .	. .	251 934
1847	. .	. .	. .	249 861
1850	. .	. .	. .	256 716
1852	. .	. .	. .	258 429
1855	. .	. .	. .	273 405
1858[3])	127 989	78 513	66 357	272 889
1860	134 904	82 239	68 334	285 477
1866	163 320	85 209	74 322	322 851

ärztliche Behandlung (einschließlich Lieferung der Arzneien) der Stadtarmen außer den Pfründnern im Hospital St. Jakob, den beiden Siechen und dem Armen- und Arbeitshause. — Akte C. I. Nr. 3.
1) Akte D. III. 52.
2) Akte D. III. 36.
3) Trennung nach Beschl. Kurf. Regierg. v. 18. Novbr.

Dank den vorhandenen Armenanstalten und diesem nicht unbedeutenden Vermögen, dessen Zinsenertrag noch durch freilich ständig zurückgehende milde Beiträge und Geschenke (1814:5081 M., 1840:3936 M., 1847:3315 M., 1855:2700 M., 1866:2412 M.) vermehrt wurde, waren Bedürfniszuschüsse aus der Kämmereikasse nicht erforderlich abgesehen von dem außergewöhnlichen Notstand, der 1847 die Bevölkerung heimsuchte und die unten erwähnten besonderen Maßnahmen der Stadt erforderlich machte.

Die Gesamtausgaben und die Unterstützung Stadtarmer ist in Mark aus nachstehender Tabelle ersichtlich; nicht inbegriffen sind die Ausgaben des in den 1850er Jahren gegründeten Vereins für freiwillige Armenpflege, der namentlich die Unterstützung verschämter Armen bezweckte und die Zentral-Armenkasse nach dieser Richtung hin ergänzte.

Tabelle 15.

Jahr	Gesamt-Ausgabe	Hiervon ab ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	Bleiben ordentliche Ausgaben	Auf den Kopf der Bevölkerung	Von den ordentlichen Ausgaben entfallen u. A. auf: Hospital St. Jakob und die beiden Siechen	Arbeitshaus	Waisenhaus	Kinder außer dem Waisenhaus	Verpflegung Kranker	Rumfordsche Suppen	Brod	Wöchentl. Bar-Unterstützung	Kleider und Begräbniskosten
1814	25 299	2 537	23 362	3,8	5 284	9 125	—	43	1 142	2 117	101	2 013	166
1840	49 092	24 033	25 059	3,2	5 937	5 247	4 356	486	—	396	1 404	1 212	432
1843	42 135	12 408	29727[1])	3,7	6 348	8 331	4 161	828	1 518	561	2 496	954	120
1847	46 176	11 946	34 230	4,3	7 554	8 241	4 824	987	2 439	897	4 575	534	192
1850	42 249	21 039	21 210	2,5	5 610	2 241	4 011	414	2 301	300	1 194	363	153
1852	44 196	18 609	25 587	3,0	6 876	3 711	6 171	276	2 244	129	1 557[3])	303	99
1855	42 186	12 552	29 634	3,6	7 737	4 308	5 391	882	2 145	387	1 425	57	150
										2 289[2])			
1860	67 344	43 005	24 339	3,2	6 174	3 354	5 850	327	2 112	577	1 110	90	138
1866	43 491	17 049	26 442	3,2	6 678	3 243	7 629	699	2 079	594	1 008	201	198

In Übereinstimmung mit der geringen Zunahme der Bevölkerung haben sich auch die Armenlasten nicht wesentlich verändert: auf über 3,5 M. pro Kopf der Bevölkerung stiegen die Ausgaben in den schlimmen Jahren 1814, 1843, 1847 und 1855. Immerhin waren die Armenausgaben für ihre Zeit hohe, d. h. wenigstens im Gegensatz zu den sonstigen Verwaltungsausgaben. Eine Armenstatistik wurde nicht geführt, jedoch bezogen 1851 nicht weniger als 250 Familien Armenunterstützung und 1854 bekunden die Quartiervorsteher, daß infolge der steigenden Armut jetzt doppelt so viel Armenbescheinigungen als sonst (für Lossprechen, Armenschule, freie Anwälte, Unterstützungen) auszustellen seien.[4])

Nachdem bereits 1831 (steigende Kornpreise infolge der geringen 1830er Ernte) 100 Mött Korn aus dem Staatsmagazin zum Preise von 5 fl. 20 kr. das Mött an die Zunftmeister und die Vorsteher des gemeinen

1) „Trotz der sehr umfassenden Privatmildtätigkeit" wurden außerdem für Armenzwecke noch 3279 M. verwendet, nämlich vom Vorstande der Kleinkinderschule 1497 M., Frauenverein 606 M., Waisenhausdirektion 843 M., Vorstand der Industrieschule 333 M. H i l d e b r a n d, a. a. O. S. 179.
2) Für die Suppenanstalt s. S. 62.
3) An 160 Familien.
4) Akte A. I. 69.

Stocks zum Hausbacken für die Ärmsten unter ihnen abgegeben waren[1]) und 1843 zur Abhilfe des Mangels an Brodfrucht und des „herrschenden großen Notstandes“ ein Hilfsverein gebildet worden war,[2]) machte der außerordentliche Notstand des Teuerungsjahres 1847 besondere umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Es wurde ein Hilfsverein gegründet, der eine Stadtratsdeputation im Sinne des § 52 d. G. O. bildete und dessen I. Sektion der „Ankauf und Aufspeicherung von mehreren Tausend Mött Brodfrüchten sowie tägliches Ausgeben von 600—800 Laiben Brod an die weniger bemittelte Einwohnerklasse gegen den feststehenden Preis von 4 Sgr. 10 hlr. für den vierpfündigen Laib“ oblag. Dadurch und durch die Fürsorge der Z. A. C. war dem Eintritt einer Hungersnot vorgebeugt. Zur Gewinnung der Mittel des Hilfsvereins hatte die Stadt ein Kapital von 12 225 Tlr. (8 000 Tlr. von der Sparkasse und 4 225 Tlr. bei Privaten) aufnehmen müssen. Auch die Regierung hatte durch Abgabe von Holz und Brodfrüchten zu ermäßigten Preisen nicht unwesentlich zu den Unterstützungen beigetragen. Die Geld-Rechnung der hierfür gebildeten

„Separatkasse“

wurde in zwei Teilen gelegt: für 1847 bis 31. Juli 1852 und vom 1. August 1852 bis 31. Dezember 1855. Der Bestand (3 499 Tlr. bar und 517 Tlr. Reste) wurde 1856 auf die Kämmereikasse übertragen. Daneben und zwar vom 22. Januar bis 7. August 1847 war vom Hilfsverein (II. Sektion) eine Suppenanstalt eingerichtet worden, die täglich 160 bis 170 Schoppen Suppe an 310 Unbemittelte kostenfrei verabfolgte. Der Bestand der Suppenanstalt in Höhe von 371 Tlr. wurde 1854 der C. A. Kasse überwiesen.[3])

Außer der Kasse des Arbeitshauses, die Zuschüsse aus der C. A. K. erforderte, die bei deren Ausgaben berücksichtigt sind, ist noch zu erwähnen:

2a) Die Holzmagazins-Kasse.

Die Errichtung des Holzmagazins wurde auf Antrag der Stadt genehmigt durch Verfügung Kurfürstlicher Regierung vom 4. November 1830 und der kurfürstlichen Holzmagazinsdeputation unterstellt, die aus 3 Staatsbeamten und dem Bürgermeister bestand. Das Holzmagazin war gedacht als „Hilfs- oder Notmagazin, aus welchem dem Vermögenden nur bei eintretendem Mangel in bestimmten Quantitäten und zu bestimmten Preisen, dem Unvermögenden und Armen aber in den geringsten Quantitäten, der Holzbedarf abgelassen werden“ mußte. Der Betrieb des Holzmagazins erfolgte auf Gefahr der C. A. K., aus welcher die erforderlichen Gelder zum Holzankauf vorschußweise gezahlt, und an welche die Überschüsse der Holzmagazinskasse abgeführt wurden.[4]) Das Holz wurde aus den herr-

1) Akte D. I. 15.
2) Akte D. II. 21.
3) Akte C. VI. 25.
4) Akte betr. Errichtung eines Holzmagazins.

schaftlichen Waldungen bezogen, anfänglich mit 700 bis 1000 Klaftern, gegen Ende der kurhessischen Periode durchschnittlich mit 1350 Klaftern jährlich. Von 1859 bis 1870 wurden 12 000 Tlr. Überschüsse zum Kapitalstock der C. A. K. abgeführt.[1])

3. Die Pflasterkasse.

Die Pflasterkasse, von der Rechnungen nicht zur Verfügung standen, scheint ebenfalls eine staatliche oder doch staatlicher Aufsicht unterstellte Kasse gewesen zu sein, die allerdings einer rein städtischen Aufgabe, der Unterhaltung des Straßenpflasters, diente, im Gegensatz zur Unterhaltung der städtischen Wege, die von der Stadt direkt bewirkt wurde. In die Pflasterkasse floß außer einem Staatszuschuß, der 1820: 281 fl. betrug, der halbe, von 1817 bis 1834 der ganze Fleischheller. 1835 wurde die Plasterkasse einschließlich ihrer Schulden mit der Stadtkämmerei vereinigt, der Staatszuschuß kam in Wegfall.

4. Die Schulgeldkasse.

Vorausgeschickt seien einige allgemeine Bemerkungen über die damaligen Schulverhältnisse.

Die Einrichtungen und Leistungen der Elementarschulen waren ebenso primitiv, wie ihre Rechtsverhältnisse (Unterhaltungspflicht) unsicher waren. Die Kinder erhielten bis zum 14. Jahre notdürftigen Unterricht im Lesen, Rechnen, Schreiben, Religion und Moral, sowie in allgemeiner Geographie. Durch Verfg. Kurf. Reg. vom 30. April 1822 wurde ein vielköpfiger Schulvorstand eingeführt (gewöhnlich mit einem Geistlichen als Vorsitzenden), in dem der Bürgermeister Mitglied war; der Unterricht war für Knaben und Mädchen getrennt, Winkelschulen waren verboten. Die Aufsicht der Lehrer, selbst im Schulgebäude, war ebenso unzulänglich wie ihre Besoldung. Die Mängel des Unterrichtswesens veranlaßte viele Eltern, ihre Kinder Privatschulen besuchen zu lassen. Der gleiche Anlaß führte 1850 zur Gründung des Fortbildungsvereins (vgl. auch S. 21).

Seit dem 18. Jahrhundert hatte das Schulgeld nicht den Charakter einer städtischen Einnahme, sondern den einer Landessteuer, „die allerdings nicht von der Staatskasse vereinnahmt und in feststehenden Beträgen an die Lehrer gezahlt, sondern regelmäßig den Schulstellen unmittelbar überwiesen und den Schullehrern gleich bei der Bestallung als Schullohn zur eigenen Erhebung von den Mitgliedern des Schulverbands angewiesen ist“.[2])

Die Vergütung der Lehrer war auf das Diensteinkommen der betr. Schulstellen beschränkt, Alterszulagen bestanden nicht.

Nach Vollendung des Schulneubaus am lutherischen Kirchplatz erfolgte 1828 eine Vereinigung der reformierten und lutherischen Schulen,

1) Akte D. I. 32.
2) Akte G. I. 11.

und die Leitung und Aufsicht über das Schulrechnungswesen wurden Bürgermeister und Rat übertragen. Die Erhebung des Schulgeldes erfolgte durch den Stadtrezeptor. Die Überschüsse der Schulgeldkasse flossen zur Stadtkämmerei, aus der andererseits auch etwaige Fehlbeträge zu decken waren. Damit hatte das Schulgeld den Charakter einer städtischen Einnahme angenommen.

1822 war das Schulgeld in allen Stadtschulen auf monatlich 4 gGr. (jährlich 2 Tlr.) festgesetzt worden, die Kinder der Geistlichen, Lehrer, Garnissonssoldaten und die Singschüler waren schulgeldfrei. 1840 bestanden außer den vereinigten Knabenschulen (298 Schüler) und Mädchenschulen (319) noch: die Elementarklassen zu St. Elisabeth (87) und Weidenhausen (49), die Armenschule, von 1836 ab Freischule (191) genannt,[1]) die Waisenhausschule (33) und seit 1813 die katholische Schule (31) mit zusammen 1008 Schulkindern. Die Armenschule wurde von der Z. A. K., die katholische Schule und die 1855 als öffentliche Volksschule begründete israelitische Schule wurden von der katholischen bezw. israelitischen Gemeinde unterhalten. Zur katholischen Schule leistete die Stadt seit 1816 freiwillig einen jährlichen Zuschuß von 20 Tlr., der 1839 auf 50 Tlr. erhöht wurde. 1858 wurde die Schulgeldkasse mit der Stadtkämmerei vereinigt, die Rechnungen waren nicht aufzufinden.

5. Die Kasse der höheren Bürgerschule.

Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Unterrichts, namentlich für die Knaben, die die Casseler polytechnische Schule besuchen wollten, führte am 8. Oktober 1838 zur Gründung einer Realschule mit einer Klasse, zu der im nächsten Jahre eine zweite kam. Ebenso wurde einige Jahre später, da sich die beabsichtigte Gründung einer städtischen höheren Töchterschule nicht hatte verwirklichen lassen, eine private höhere Töchterschule gegründet. „Im Herbst 1854 wurde der Kursus der Realschule dreijährig, während sie von 1861 an auf eine Klasse mit zweijährigem Lehrgang in enger Verbindung mit der Bürgerschule zurückgeschraubt wurde. In dieser Verfassung blieb die Anstalt trotz aller Abänderungsvorschläge, bis Kurhessen in den preußischen Staat einverleibt wurde.“[2]) Über die Einnahmen und Ausgaben der höheren Bürgerschule wurde eine besondere Kasse mit eigener Rechnungslegung geführt; Rechnungen u. s. w. standen uns leider nicht zur Verfügung, aber die Stabilität (im Ganzen) und die Einfachheit der Verhältnisse geht aus nachstehenden Voranschlägen in Tlr. hervor:

1) Behufs besserer Ausbildung konnten aus der Freischule je „10 ganz besonders befähigte Knaben und Mädchen von ausgezeichneten Talenten“ unentgeltlich Unterricht in den übrigen städtischen Lehranstalten genießen, „vorausgesetzt, daß auch ihr sittliches Verhalten und ihre Reinlichkeit gar nicht in Abrede zu stellen wäre“. Akte G. I. 10.

2) Knabe, Beilage zum Jahresbericht der Oberealschule 1907.

Einnahme	1865 u. 1866	
Zuschuß aus der Staatskasse	1 090	1 985
Desgleichen aus der Stadtkasse	600	—
Schulgeld	420	36
	2 110	2 021

Ausgabe	1855 u. 1866	
Besoldungen	1 950	1 906
Sächliche Ausgaben . . .	160	·115
	2 110	2 021

Die Ansätze des Etats sind hier verwendbar, da sie sich vermutlich kaum von den Istergebnissen unterscheiden. Bemerkenswert ist der Rückgang des Schulgelds und der Wegfall des städtischen Zuschusses mangels verfüglicher Mittel, sodaß die Schule gegen Ende der Kurh. Zeit fast ganz vom Staate unterhalten wurde.

Der Besuch der höheren Knabenschule war nur gering.

6. Die Servlskasse.

Die Einquartierunglast der Garnisons- und durchmarschierenden Truppen einschließlich „Weiber und Kinder“ ruhte, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, auf den Wohnhäusern. Die Einquartierung der Truppen wurde nach ihrer Stärke im Verhältnis zum Steuerkapital (Steuergulden) der Häuser verteilt, wobei bestimmte Personen und Häuser gegen Entrichtung eines nach der Größe der Häuser sich richtenden Servisgeldes von der Naturaleinquartierung verschont bleiben konnten. Aus diesen Servisgeldern wurde gemäß der Verordnung vom 19. Januar 1799 eine besondere Kasse mit eigener Rechnungslegung gegründet. Sie wurde vom Billeteur geführt und stand unter Aufsicht des Bürgermeisters, der für zweckmäßige Verwendung der Gelder haftete. (Entschädigung an die Hauswirte, die mehr Soldaten aufnahmen als auf sie entfielen, Kosten für Holz und Licht auf den Haupt- und Torwachen, des Lazaretts pp.) Die Rechnung wurde nach § 90 d. G. O. abgehört und der Aufsichtsbehörde eingereicht, der städtische Haushalt wurde von ihr nicht berührt.[1]) Seit der Umbildung des Militärwesens (1833) bis zum Ende der Kurh. Periode — außer 1851 bis 1856 — war die Garnison der Stadt entzogen (vgl. S. 23). Nähere Angaben über die Rechnungsergebnisse sind, da die Rechnungen nicht auffindbar, nicht möglich.

F. Zusammenfassendes Urteil über die städtische Finanzpolitik von 1814 bis 1866.

Der charakteristische Grundzug ist der:

Bei geringen privatwirtschaftlichen Einnahmen, die erst seit den 40er Jahren etwas zunahmen, stützte sich der Haushalt Marburgs in dieser ganzen Periode vorzugsweise auf Verbrauchssteuern und Gebühren; diese machten in der ganzen Zeit zwischen 60 und 70 % der ordentlichen Einnahmen aus. Härter als die ersteren, die im Ganzen keine hohen

1) Akte E. III. 6.

Sätze aufweisen, lasteten die Gebühren auf der Bevölkerung. Denn obwohl sie im Lauf der Jahrzehnte an relativer Bedeutung verloren, trugen diese ihrem Wesen nach nicht der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen Rechnung.

Seit den 30er Jahren verdoppelten sich pro Kopf die Einnahmen aus den Gerechtigkeiten (Verbrauchsabgaben) bis zum Ende der Periode. Immerhin brachten die Verbrauchssteuern in den 60er Jahren nach Abzug der Rückvergütungen nur etwa 4 M., die Gebühren wenig über 1 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Finanzlage der Stadt seit 1814 war dauernd außerordentlich ungünstig. Die städtischen Einnahmen waren, wie gezeigt, beschränkt und obendrein gingen sie teils im Ertrag zurück, teils kamen sie in Wegfall. So war ein Fehlbetrag beim Abschluß des Haushaltsetats nichts Seltenes und es fehlten oft zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse die Mittel. Es ist begreiflich, daß infolgedessen die städtische Finanzwirtschaft ausschließlich beherrscht war von dem ihr auch von der Aufsichtsbehörde eingeschärften Grundsatz, daß sich die Ausgaben, wie in der Privatwirtschaft, lediglich nach den verfüglichen Einnahmen richten müßten. Nach Lage der Verhältnisse folgte hieraus, daß keine Ausgabe vorkommen sollte, „die nicht durch die Not geboten war“ und daß „die Sparsamkeit bisweilen in eine wahre — sit venia verbo — Knickerei ausartete.“ [1]) Um aus diesem trostlosen Zustande heraus zu einer Gesundung der städtischen Finanzen zu gelangen, mußte die Stadtverwaltung darauf bedacht sein, die vorhandenen Einnahmequellen ergiebiger zu gestalten oder neue zu erschließen. Diese Bemühung und Sorge, dieser Kampf erfüllte die ganze kurhessische Zeit ohne durchgreifenden Erfolg. Mannigfach und eigenartig sind die Gründe hierfür. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen ließen eine wesentliche Erhöhung nicht zu. Im Gegenteil ging zu Zeiten mit der Erschöpfung der Eichenbestände im Stadtwald auch diese so wertvolle Einnahme zurück. Erst gegen Ende der kurhessischen Zeit treten neue Einnahmen aus den Überschüssen der Sparkasse auf. Bis dahin blieben nur die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen: direkte Abgaben, Verbrauchsabgaben und Gebühren für eine gerechtere und schärfere Heranziehung übrig.

Man kannte die Ungerechtigkeit und Starrheit des Geschosses wohl; schon 1830 beantragten Bürgermeister und Rat bei der Regierung die Aufhebung des Beisitzergelds und die Regelung des Personalgechosses nach 5 Klassen von 8 alb. bis zu 2 Tlr. Es wurde ausgeführt, daß es allen Grundsätzen zuwiderlaufe, daß der reichste Bürger nicht mehr Geschoß zahle als der ärmste. Daß aber der arme Tagelöhner das 5fache, nämlich 2 Tlr., Beisitzergeld und 16 alb. Personalgeschoß zahlt, „ist so verkehrt und

1) 1829 Bericht an die Regierung.

ungerecht, wie man sich kaum etwas denken kann. Was man dem Armen nimmt, nimmt man ihm vom Munde weg, während der Vermögende nur einen geringen Betrag seines Überflusses gibt. Fast das ganze Beisitzergeld kann nur durch Zwang beigetrieben werden.“ Die Regierung lehnte den Antrag ab, weil er die Aufhebung einer von einer Klasse von Einwohnern vertragsmäßig übernommenen Last und die höhere Besteuerung einer anderen Klasse bezwecke, was gegen die Gemeindeverfassung verstoße. Zudem stehe der Erlaß einer G. O. in Aussicht, die diese Frage regele. Remonstration dagegen war erfolglos. Die G. O. kam und sah die Erhebung von Umlagen vor für den Fall, daß die übrigen Einnahmen nicht ausreichten. Aber zunächst versuchte es die Stadt nochmals zur Deckung des Defizits im Etat 1841 mit einer Erhöhung des Personalgeschosses nach dem Einkommen der Pflichtigen, wodurch in gewissem Grade deren Leistungsfähigkeit berücksichtigt wurde.

In 3 Einkommenklassen (bis 200 Tlr., 200 bis 500 Tlr. und über 500 Tlr.) sollten 12 g. Gr. — 1 Tlr. und 1 Tlr. 12 g. Gr. entrichtet werden, in der untersten Klasse sollten Witwen nur die Hälfte entrichten. Es war wenigstens ein Anfang von sozialem Empfinden und da die Regierung keine Bedenken erhoben hatte, wurde mit der Erhebung begonnen. Aber als Einsprüche ergingen, entschied die Regierung, daß die erhobenen Beträge zurückzuzahlen seien, da dem § 80 Nr. 12 der G. O. nur die Auslegung gegeben werden könne, daß die bisherigen Sätze dieser Abgaben für alle zu deren Entrichtung verpflichtete Personen nur gleichmäßig erhöht werden dürften. Nunmehr (1843) wollte die Stadt gemäß § 77 der G. O. folgendes Statut erlassen:

§ 1: Sobald der Voranschlag ein Defizit ergibt, soll derselbe in Ermangelung sonstiger Mittel zur Deckung gemäß § 77 der G. O. durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder gedeckt werden.

§ 2: Zum Verteilungsfuße einer solchen Umlage soll der Fuß der direkten Steuern dienen mit der Modifikation, daß nach dem der Klassensteuer nur zur Hälfte beigetragen wird. [1])

Doch auch hierzu wurde die Genehmigung versagt, weil der Nachweis nicht erbracht sei, daß das übrige nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschließend gewidmete Einkommen der Stadt zur Bestreitung der Ausgaben hinreiche, „auch in hiesiger Stadt noch niemals Gemeinde-Umlagen stattgefunden haben, dessen ungeachtet aber die Stadtkasse bisher im Besitze der zur Bestreitung der gemeinheitlichen Ausgaben erforderlichen Mittel gewesen ist, somit der Erfahrung zufolge das Bedürfnis zur Einführung der

1) Akte M. 1. Nur die Hälfte der Klassensteuer wurde auf Einspruch mit Rücksicht darauf angesetzt, weil die Klassensteuer höher war als die Gewerbesteuer, und die Klassensteuerpflichtigen nicht benachteiligt werden sollten.

Gemeinde-Umlagen nicht vorliegt." (!) Remonstration und Beschwerde dagegen waren erfolglos. Nun hätte man erwarten sollen, daß die Regierung der gleichzeitig von der Stadt („um dem dringenden finanziellen Notstand abzuhelfen") beantragten Erhöhung der gewiß niedrigen Brausteuer von 3 Sgr. 2 hlr. auf $6\frac{2}{3}$ Sgr. vom Ohm zustimmen würde — es war die geeignetste Maßnahme, denn das Brauereigewerbe hatte trotz der damaligen bewegten Zeiten einen Aufschwung genommen und in Cassel z. B. wurden vom Ohm $13\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben —, doch auch das geschah nicht. Eine gewisse stets wiederkehrende Rolle bei den Verhandlungen über Erhöhung der Brausteuer spielte die Rückvergütungsfrage. Die Brauereien lagen im Tale, das Acciseamt auf dem Berge, eine Vorführung des auszuführenden Bieres daselbst wäre sehr unbequem gewesen. Man wußte es aber von interessierter Seite im Stadtrat als einen erheblichen Vorteil für die Stadt hinzustellen — ziffermäßige Angaben fehlen — wenn die Stadt keine Rückvergütung für ausgeführtes Bier gewährte und die Kosten der „kostspieligen" Kontrolle sparte, dafür aber keine Erhöhung der Brausteuer eintreten lasse. Auch wurde in's Treffen geführt, daß die Erhöhung der Biersteuer den Branntweinkonsum begünstige. Auch die beantragte Ausdehnung der 1838 erhöhten Branntweinsteuer auf alle gebrannten Wasser,[1]) die gleichzeitig zur Bekämpfung des so starken Alkoholgenusses gedient hatte, wurde von der Regierung abgelehnt, nicht aus Rücksichtnahme auf das allgemeine Staatswohl oder das städtische Interesse, sondern weil die Stadt gegen den Staat einen Rechtsstreit anhängig gemacht hatte![2]) Remonstration dagegen war erfolglos (Min. Beschl. vom 20. Dezember 1843) und von einer Beschwerde an das Gesamt-Ministerium sah man ab, weil man sich davon doch keinen Erfolg versprach. Die Erhöhung der Brausteuer gelang erst 1849. Die Erhöhung des verpachteten Fleischhellers oder die eigene Erhebung erschien bei der „Zweifelhaftigkeit der Wiederverpachtung" bezw. wegen Mangels eines zur Kontrolle erforderlichen Schlachthauses sowie bei der das Einschmuggeln von Vieh begünstigenden Lage der Stadt nicht zweckmäßig. Auch an die Einführung neuer Einnahmen dachte man, besonders solcher, „welche die Einwohner bei der Not, die auf der Mehrzahl lastet, nicht direkt affizieren."[3]) Aber war das nicht eine Aufgabe, die der Quadratur des Zirkels gleichkam? Denn den Fremden, so gern man auch gewollt hätte, konnte man doch

1) Der Antrag beweist, daß über den Umfang der Besteuerungsbefugnis Zweifel bestanden; an anderer Stelle kam zum Ausdruck, daß die ursprüngliche Genehmigung der Branntweinsteuer sich auf alle gebrannten Wasser bezog.

2) Akte B. II. 48. Es handelte sich um die vom Staat verlangte unentgeltliche Hergabe von Räumen im Rathause für Zwecke der Polizeikommission und des Oberzunftamts. Die Stadt erkannte eine Verpflichtung hierzu nicht an und wahrte mit Recht das städtische Interesse.

3) Akte B. II. 33.

nicht alle Lasten aufbürden. So nahm man 1839 Abstand von der Erhöhung der Marktstandsgelder, weil man eine Beeinträchtigung des Verkehrs befürchtete. Die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Apfelwein und Essig, wie sie seit 1835 mit $16\frac{1}{2}$ g. Gr. pro Ohm in Cassel bestand, beanstandete die Regierung, weil sie „unentbehrliche Lebensmittel" traf, eine Begünstigung des Branntwein-Konsums und (wegen des großen Unterschieds der Steuer) ein Einschmuggeln von als Essig deklariertem Branntwein befürchten ließ. Die Remonstration dagegen hatte zwar Erfolg, aber schließlich wurde aus der neuen Abgabe doch nichts, weil man sich bezüglich der Sicherungsmaßregeln nicht einigen konnte: Die Stadt wollte nur den eingeführten Essig und Obstwein, nicht auch den in der Stadt erzeugten besteuert wissen, die Regierung gab dies mit Recht nicht zu.

Besonders schwierig gestaltete sich die städtische Finanzlage, als die Stadt 1851 für die Verpflegung der Bundestruppen und zu Militärfuhren 25 851 M. aufwenden mußte. Die städtischen Behörden kamen daher zurück auf die Einführung von Umlagen. Das bezügliche Statut wurde zunächst nicht genehmigt, weil es unter Mitwirkung eines Gemeindeausschusses entstanden sei, „dessen Verhalten die Aufsichtsbehörde zu seiner Auflösung veranlaßt habe."[1]) Dem unter Mitwirkung des neuen Gemeindeausschusses entstandenen Statut wurde die Genehmigung versagt, „weil es an der Nachweisung, daß der Gemeindehaushalt der Stadt Marburg bei ordnungsmäßiger Verwaltung der Erhebung einer Gemeinde-Umlage für die Zukunft bedarf, gebricht." Die Angelegenheit zog sich bis 1856 hin und nun kam die schon lange bestandene grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über die Art der so nötigen Mittelbeschaffung zum Ausbruch. An der Spitze des Gemeindeausschusses stand ein Rentner, der für die Erhöhung der Biersteuer eintrat, an der Spitze des Stadtrats stand seit 1851, in der bürgermeisterlosen Zeit[2]) ein Brauereibesitzer als Beigeordneter, der die Einführung von Umlagen für das Richtige hielt. Beide hatten Recht. Die Regierung entsandte einen Kommissar, um gemäß § 83 der G. O. eine Einigung zu versuchen. Der Beigeordnete und 2 andere Stadtratsmitglieder (Bierschenker) mußten, weil interessiert, auf Veranlassung der Regierung endlich von der Beratung ausscheiden und nun geschah das Charakteristische: der Stadtrat zog den Antrag auf Genehmigung des Ortsstatuts zurück. Die Sache blieb also beim alten.

1) Akte Tit. II. Lit. B. Nr. 58 — Der Gemeindeausschuss wurde durch Verfg. d. Min. d. Innern v. 31. 10. 1851 aufgelöst, weil „sich die Mehrzahl der Mitglieder der sogenannten demokratischen Partei angeschlossen hat." Gegen die Wiederwahl von 13 namentlich bezeichneten Mitgliedern wurde auf die Dauer von 9 Jahren Einspruch erhoben. — Akte A. I. 18.

2) Dieses Interregnum dauerte von 1851 bis 1856, Wahl auf Wahl wurde aus den verschiedensten Gründen von der Aufsichtsbehörde pp. beanstandet, es war eine arge Zeit gegenseitiger Verbitterung, freudloser, unfruchtbarer Arbeit.

Auch die 1858 vom Stadtrat beschlossene Laternen- und Pflastersteuer wurde vom Gemeindeausschuß abgelehnt und die 1860 kurz erwogene Einführung einer Verbrauchsabgabe von Weizen und Weizenmehl, wie sie in Cassel bestand, nahm keine greifbare Gestalt an. Kurz zusammengefaßt: Abgesehen von der Erhöhung der Branntweinsteuer und der mäßigen Biersteuer war die Stadt nur auf die kleinen Mittelchen der schärferen Heranziehung der Fremden: Bürger, Schutzgenossen und Ausbürger (Bürgergeld, Rekognitionsgeld und Permissionsgeld) angewiesen, Maßnahmen, die dem Zuge der Zeit entsprachen, aber der Stadt nicht viel halfen; das einzige Mittel für gerechtere Verteilung der Steuerlast und wirksamere Aufbesserung der städtischen Finanzen, das die G. O. an die Hand gab: die Einführung von Gemeinde-Umlagen, blieb der Stadt versagt.[1]) Die Folgen waren: Anwachsen der Schuldenlast und unzulängliche Erfüllung der kommunalen Aufgaben, namentlich der fakultativen.

Nur 2 Lichtpunkte heben sich von dem dunklen Hintergrunde ab: Die Gründung der Sparkasse und Leihbank 1839 und der Vertrag wegen Errichtung einer Gasanstalt 1862, letzterer wenigstens insofern, als sich die Stadtverwaltung mit der Zunahme des eigenen Gasverbrauchs (Straßenbeleuchtung) abnehmende Preise gesichert hatte.

1) Ein Simplum der Staatssteuern betrug 1851 rd. in Tlr.: 216 Gewerbesteuer, 243 Klassensteuer, 177 Grundsteuer, 8 Exemtensteuer, zus. 644 Tlr. (1932 M.) = 23184 M. Jahresbetrag.

Lebenslauf.

Zu Birkenheide (Sachsen-Meiningen) wurde ich Ludwig Bernhard Richard Kämmer am 21. Februar 1867 als Sohn des Landwirts und Schultheißen Friedrich Kämmer und seiner Ehefrau Pauline geb. Henkel geboren. Ich bin evangelischen Glaubensbekenntnisses und besitze die meiningische und preußische Staatsangehörigkeit. Nach siebenjährigem Besuch der Volksschule kam ich 1880 zum herzoglichen Realgymnasium Saalfeld (Saale), an dem ich am 9. März 1888 als primus omnium die Reifeprüfung ablegte.

Hierauf studierte ich in Jena zwei Semester Mathematik, Physik und neuere Sprachen, hörte aber auch volkswirtschaftliche und philosophische Vorlesungen.

Da ich Familienverhältnisse halber das Studium aufgeben mußte, trat ich 1889 in den Staats-Rechnungs- und Kassendienst (Finanzverwaltung) des Herzogtums Sachsen-Meiningen, in dem ich die vorgeschriebenen zwei Fachprüfungen 1891 und 1893 und die Prüfung für den thüringischen Vereins-Zoll- und Steuerdienst 1892 mit Erfolg ablegte.

1897 wurde ich lebenslänglich angestellt als Kämmerer von Wehlheiden, einem Vorort von Cassel, mit dessen Eingemeindung 1899 ich in den Dienst der Stadt Cassel trat.

Am 1. Oktober 1908 übernahm ich die neugegründete Stelle eines oberen Beamten der Stadt Marburg.

Hier — in meiner dienstfreien Zeit — hörte ich fünf Semester volkswirtschaftliche, finanzwissenschaftliche, geschichtliche und philosophische Vorlesungen und besuchte in den Abendstunden drei Semester das staatswissenschaftliche Seminar, um im Streben nach Wahrheit die in die Jünglingsbrust gelegte Saat noch im Mannesalter zum Aufgehen zu bringen.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren: Gaedechens, Kluge, Liebmann, Meyer, Pechuël-Lösche, Pierstorff, Rein, Schäffer, Winkelmann in Jena; Cohen, Köppe, von der Ropp, Schwarz, Troeltsch in Marburg.

Das Rigorosum fand am 4. Dezember 1912 statt; seit dem Rigorosum bis zur Promotion habe ich mich in Marburg aufgehalten.

END OF TITLE